

BfD-INFO 2

Der Bürger und seine Daten

**- Eine Informationsschrift
des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
in Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten und
den obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz -**

herausgegeben vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Impressum:

Herausgeber: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 20 01 12
53131 Bonn

Druck: Parzeller, Fulda
gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Auflage: 2. Auflage 1999, Stand Juli 1999

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1 Was jeden angeht	9
Meldewesen.....	9
Standesamt.....	12
Kindergeld.....	12
Religionsgesellschaften.....	13
Wehrpflicht.....	14
Zivildienst.....	14
Staatsangehörigkeit.....	15
Ausländer.....	16
Statistik.....	18
Stasi-Unterlagen.....	19
Umwelt.....	20
2 Schule und Ausbildung	22
Kindergärten.....	22
Schule.....	22
Berufliche Bildung.....	23
Hochschule.....	24
Ausbildungsförderung.....	24
3 Berufstätigkeit	26
Arbeitnehmer.....	26
Selbständige Tätigkeit.....	28
Berufsbedingte Speicherung in besonderen Fällen.....	29
4 Gesundheit	31
Untersuchung und Behandlung beim Arzt.....	31
Abrechnung.....	31
Betriebsarzt.....	32
Krankenhaus, Sanatorium, Kurklinik.....	32
Gesundheitsamt.....	33
Meldungen in besonderen Fällen.....	34
Krebsregister.....	34
Medizinische Forschung.....	35

5	Soziale Sicherung	36
	Das Meldeverfahren zur Gesetzlichen Sozialversicherung.....	36
	Krankenkassen	
	- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung -	38
	Privatpatient.....	43
	Die Altersrente.....	43
	Datenverarbeitung und Datennutzung beim Arbeitsamt.....	44
	Arbeitsvermittlung.....	44
	Berufsberatung.....	45
	Finanzielle Hilfen.....	46
	Sicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.....	46
	Pflegeversicherung.....	47
	Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung.....	48
	Private Versicherung.....	49
6	Wohnen	51
	Mietwohnung.....	51
	Sozialer Wohnungsbau.....	52
	Haus und Grundstück.....	52
7	Verkehr	54
	Kraftfahrzeughaltung.....	54
	Führerscheine und weitere Erlaubnisse.....	55
	Bahn und Bus.....	57
	Registrierung von Sportbooten.....	57
	Luftverkehr.....	57
	Reiseveranstalter und Reisebüros.....	58
	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe.....	58
	Grenzkontrollen durch den Bundesgrenzschutz und die Zollverwaltung..	59
	Schengener Übereinkommen	61
	Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs	61
8	Justiz und Sicherheit	63
	Justiz.....	63
	Bundeszentralregister.....	63
	Gewerbezentralregister.....	64
	Schuldnerverzeichnis.....	64
	Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder.....	64

EUROPOL.....	67
Verfassungsschutz und Nachrichtendienste.....	68
Objektschutz.....	69
9 Steuern, Gebühren und andere Abgaben.....	70
Steuerfestsetzungsverfahren.....	70
Lohnsteuer.....	71
Einkommensteuer.....	71
Grundsteuer.....	71
Steuerfahndung.....	72
Gebührenfestsetzung.....	72
Abwassergebühren.....	
Gebühren für die Ausstellung von Pässen, die Erteilung von Bescheinigungen usw.....	72
TÜV-Gebühren.....	72
Erhebungsverfahren für Abgaben.....	73
Das Bundesamt für Finanzen.....	
	75
10 Kommunikation.....	75
Telekommunikation.....	77
Teledienste.....	77
Mediendienste.....	78
Briefdienst- und Frachtpost-Unternehmen, neue Geschäftsfelder.....	79
Postrentendienst.....	79
Medien.....	
Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten - GEZ -.....	80
Bibliotheken.....	81
Kongresse.....	82
	83
11 Parteien, Gewerkschaften, Verbände und Vereine.....	83
Parteien.....	83
Gewerkschaften und Berufsverbände.....	83
Genossenschaften.....	84
Wohlfahrtsverbände.....	84
Vereine und sonstige Organisationen.....	
	85
12 Allgemeiner Geschäftsverkehr, Geld und Kre-	

dit.....	85
Warenkauf und Dienstleistung.....	85
Werbung.....	87
Sparkassen, Bausparkassen und Banken.....	88
Kreditwirtschaft: SCHUFA und Auskunfteien.....	89
SCHUFA.....	93
Auskunfteien.....	
	94
13 Hinweise zu den Datenschutzgesetzen.....	
	96
<i>Anhang 1 Anschriften der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.....</i>	
	99
<i>Anhang 2 Anschriften der Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich.....</i>	105
<i>Anhang 3 Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten ARD / ZDF.....</i>	107
<i>Anhang 4 Weitere Informationsschriften zum Datenschutz.....</i>	
	37
<i>Abbildung „DEÜV-Datenflüsse“.....</i>	42
<i>Abbildung „Datenflüsse von Patientendaten“.....</i>	56
<i>Abbildung „Datenflüsse über Kraftfahrzeuge“.....</i>	60
<i>Abbildung „Ablauf einer Personenüberprüfung“.....</i>	

Diese Informationsschrift ist eine Veröffentlichung des Bundesbeauftragten in Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz. An den Kapiteln über den Umgang mit personenbezogenen Daten bei privaten Stellen haben die hierfür zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder mitgewirkt. Die Broschüre soll es Ihnen erleichtern, sich einen Überblick über die Stellen zu verschaffen, die möglicherweise persönliche Daten über Sie erheben, verarbeiten und nutzen und bei denen Sie Ihre Rechte nach dem Bundesdatenschutzgesetz, den Landesdatenschutzgesetzen oder nach Spezialgesetzen mit datenschutzrechtlichen Regelungen geltend machen können.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten gibt es heute in fast allen Lebensbereichen. Ein Versuch, alle Datensammlungen vollständig zu beschreiben, wäre somit von vornherein zum Scheitern verurteilt. Deshalb wurden nur die wichtigsten Fälle und beispielhaft aufgenommen.

Wie viele Stellen es sind, die personenbezogene Daten über Sie erheben, verarbeiten und nutzen, kann Ihnen wohl niemand ganz genau beantworten. Da ist z.B. Ihre Gemeinde mit den vielen Ämtern, da gibt es die Schulen und sonstigen Bildungsstätten, die Rundfunk- und Fernsehanstalten, die Gebühreneinzugszentrale - GEZ -, die Polizei und die Justiz, die Finanzämter, die Bundeswehr und die Sozialversicherungsträger, und das sind nur einige der hier zu nennenden Stellen aus dem staatlichen Bereich. Im privaten Sektor sind es z.B. Vermieter und Arbeitgeber, Versandhäuser, Zeitschriftenverlage, Verkehrsunternehmen und Sportvereine, Ärzte, Steuerberater, Banken, Versicherungen sowie Telekommunikations- und Postdienstunternehmen und Anbieter von sogenannten Telediensten im weltweiten Internet. Adreßhandel und Direktmarketing sorgen für die Verbreitung Ihrer Daten ebenso wie Auskunfteien, Vermittlungsagenturen, Kreditkartensysteme oder auch das Internet. Viele Menschen sagen, das alles mache ihnen überhaupt nichts aus. Aber auch diese sind doch überrascht, wenn sie erfahren, was z. B. eine Behörde oder ein Versandhaus alles über sie weiß.

Transparenz im Umgang mit Ihren Daten ist deshalb eine grundlegende Forderung des Datenschutzes. Sie sollen wissen können, wer welche Informationen über Sie besitzt. Diese Broschüre ist ein Beitrag dazu. Sie illustriert einen wichtigen Teil dessen, was heute im Umgang mit personenbezogenen Daten allgemeine Praxis ist. Und sie gibt demjenigen eine erste Orientierung, der es einmal genauer wissen möchte. Dazu dienen ihm seine Datenschutzrechte:

- *Jeder kann verlangen, daß nur die für das jeweilige Vertragsverhältnis erforderlichen Angaben verwendet werden.*
- *Die Daten müssen richtig und aktuell sein.*
- *Bei ihrer Nutzung ist das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu beachten.*

Deshalb enthalten die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder und die spezialgesetzlichen Vorschriften Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung. Diese Broschüre wird Ihnen helfen, dafür die richtigen Adressaten zu finden.

Sollten Sie die Erfahrung machen, daß Ihre Datenschutzrechte nicht korrekt beachtet werden, so können Sie sich jederzeit an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörden der Länder wenden, deren Anschriften Sie in den Anhängen 1 und 2 finden.

Bonn im Juli 1999

*Dr. Joachim Jacob
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz*

1 Was jeden angeht

Meldewesen

Grundlage für das Meldewesen sind das Melderechtsrahmengesetz und die Landesmeldegesetze und die nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen.

Das **Meldewesen** hat zum einen die Aufgabe, die in der jeweiligen Gemeinde wohnhaften Bürger zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zum anderen hat es die Funktion, Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen sowie an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zu übermitteln.

Die **Meldebehörden** bei den Gemeinden, Städten oder Kreisen registrieren dazu die vom Bürger selbst bei der Anmeldung angegebenen Daten. Sie aktualisieren die Daten, wenn sie von Änderungen entweder durch eigene Angaben der Betroffenen oder durch Mitteilung anderer Behörden, z.B. der Standesämter (so bei Eheschließungen, Geburten, Todesfällen, Namensänderungen), der Staatsangehörigkeitsbehörden (beim Wechsel der Staatsangehörigkeit) oder der Paß- und Personalausweisbehörden (bei Ausstellung oder Versagung, Entziehung oder Beschränkung eines Ausweisdokuments) Kenntnis erhalten.

Im **Melderegister** werden im allgemeinen mindestens folgende Daten gespeichert:

- Familiennamen,
- frühere Namen,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Ordensnamen/Künstlernamen,
- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht,
- erwerbstätig/nicht erwerbstätig,
- gesetzlicher Vertreter / Eltern von Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, gegebenenfalls Sterbetag),
- Staatsangehörigkeit(en),
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
- gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
- Tag des Ein- und Auszugs,
- Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,

1 Was jeden angeht

- Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, gegebenenfalls Sterbetag),
- Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, gegebenenfalls Sterbetag),
- Ausstellungsbehörde, -datum und Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,
- Übermittlungssperren (z.B. bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit),
- Sterbetag und -ort,
- Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern),
- die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung getroffen worden ist, wonach der Ausweis nicht mehr dazu berechtigt, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen,

Die Meldebehörde darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner der Gemeinde an jedermann (**einfache Melderegisterauskunft**) erteilen; es sei denn, daß eine Übermittlungs- / Auskunftssperre besteht.

Wird ein rechtliches oder berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, werden auch weitere Daten, z.B. frühere Wohnanschriften, Tag und Ort der Geburt oder die Staatsangehörigkeit, mitgeteilt. Über die Erteilung dieser sogenannten **erweiterten Melderegisterauskunft** ist der Betroffene unverzüglich zu unterrichten; dabei ist ihm auch der Empfänger der Daten mitzuteilen. Der Betroffene wird jedoch nicht unterrichtet, wenn der Empfänger der Daten glaubhaft macht, daß er diese Daten benötigt, um Rechtsansprüche zu verfolgen (z.B. bei Inkasso-Firmen, die im Auftrag von jemandem Schuldner suchen).

Eine Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt (**Gruppenauskunft**). Das kann der Fall sein, wenn z. B. ein Familienministerium eines Landes ein Sozialwissenschaftliches Institut einer Universität mit einer Studie beauftragt, die lauten könnte „Akzeptanz der Ausbildungsangebote bei 12- bis 16-jährigen Jugendlichen in der Region A“. Die Meldebehörden in der Region A dürften dann dem Institut die Anschriften der 12- bis 16-jährigen Jugendlichen aus dieser Region geben. Das Institut darf die Anschriften nur für die Studie verwenden. Würde dagegen ein Marketingunternehmen um die gleichen Anschriften nachfragen, um die Jugendlichen mit gezielter Werbung ansprechen zu können, dürfte keine Gruppenauskunft erteilt werden, da eine Werbekampagne nicht im öffentlichen Interesse liegt. (Siehe auch Abschnitt 12 das Kapitel „Werbung“)

Die Meldebehörden haben nach den für sie geltenden Vorschriften verschiedene Mitteilungspflichten gegenüber Stellen der Gemeindeverwaltung und zahlreichen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder. Erhalten diese Stellen regelmäßig Daten von Meldebehörden, werden sie ausdrücklich in den Meldedatenübermittlungsverordnungen des Bundes und der Länder aufgeführt. In den Verordnungen wird auch festgelegt, wie die Meldedaten übermittelt werden: z. B. auf Magnetbandkassetten oder durch automatisierte Online -Abrufverfahren.

Bei einer **An- oder Abmeldung** teilen Meldebehörden die erforderlichen Daten üblicherweise folgenden Stellen mit:

- anderen für die Wohnung(en) des Betroffenen zuständigen Meldebehörden,
- dem Statistischen Landesamt,
- dem Standesamt,
- dem Kreiswehrrersatzamt,
- der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, welcher der Meldepflichtige angehört,
- der Bundesanstalt für Arbeit (nur im Zusammenhang mit Kindergeld),
- dem Postrentendienst der Deutschen Post AG (nur bei Sterbefällen),
- der Datenstelle der Rentenversicherungsträger (nur bei Geburt eines Kindes wegen der Versicherungszeiten der Mutter),
- der Ausländerbehörde,
- der Polizei,
- dem Bundeszentralregister (bei Namensänderungen),
- dem Kraftfahrt-Bundesamt (bei Namensänderungen).

Außerdem erhalten im Einzelfall alle Behörden Auskünfte über die gespeicherten Daten.

Da die Meldebehörden die einzigen Verwaltungsstellen sind, die Informationen über jeden Bürger besitzen, erledigen sie auch einige Aufgaben, bei denen es im wesentlichen auf die Kenntnis dieser Daten und deren Vollständigkeit ankommt. So stellen sie z.B. **Lohnsteuerkarten** aus und fertigen **Wahlbenachrichtigungen** sowie **Wählerlisten** und erfassen die **Wehrpflichtigen**. Die Meldebehörden erteilen auch Auskünfte im Zusammenhang mit Wahlen an zur Wahl zugelassene Parteien, desweiteren über Alters- und Ehejubiläen sowie an **Adreßbuchverlage**, sofern der Betroffene dem nicht widersprochen hat.

Hinweis:

In den Ländern Nordrhein-Westfalen (seit 01.01.1999) und Saarland (seit Juli 1997) dürfen die Daten der Einwohner nur noch an Adreßbuchverlage weitergegeben werden, wenn der Betroffene damit einverstanden ist.

1 Was jeden angeht

Standesamt

Der Standesbeamte führt die Personenstandsbücher, nämlich ein Heiratsbuch, ein Familienbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch.

Jede Eheschließung ist im Beisein der Ehegatten und gegebenenfalls der Zeugen im Heiratsbuch zu beurkunden.

Geburt und Tod müssen dem Standesbeamten angezeigt werden, in dessen Bezirk das Ereignis eingetreten ist, um im Geburten- bzw. Sterbebuch eingetragen zu werden.

Das Familienbuch wird von dem Standesbeamten angelegt, vor dem die Ehe geschlossen wird.

Es wird fortgeführt durch das Standesamt des Hauptwohnsitzes der Eheleute, bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eheleuten durch das Standesamt des Hauptwohnsitzes des Ehemannes. Das Familienbuch umfaßt eine Reihe gesetzlich bestimmter Daten, die sich auf die Ehegatten, auf den Bestand ihrer Ehe wie auch auf ihre Eltern und Kinder beziehen.

Einsicht in die Personenstandsbücher bzw. Auskunft hieraus kann nur Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und den Personen gewährt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher, auf Durchsicht dieser Bücher und auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Die **Testamentskartei** enthält einen Hinweis darauf,

- a) daß ein Testament oder ein Erbvertrag notariell errichtet oder amtlich in Verwahrung genommen ist,
- b) wer ein nichteheliches Kind hat,
- c) wer als Einzelperson ein Kind angenommen hat.

Auskünfte aus der Testamentskartei werden nur nach dem Tod dessen, der das Testament errichtet hat, also des Erblassers, erteilt. Sie wird bei dem Standesamt geführt, in dessen Bereich der Erblasser geboren wurde.

Viele Standesämter führen für interne Verwaltungsarbeiten (z.B. zum schnelleren Auffinden von Urkunden) **Namenverzeichnisse** in automatisierten Verfahren. Rechtsgrundlage für die Aufgaben der Standesämter ist das **Personenstandsgesetz**.

Kindergeld

Zur **Kindergeldzahlung** werden die wesentlichen Daten aus dem bei der örtlich zuständigen Familienkasse – das ist in der Regel das Arbeitsamt - gestellten Antrag zentral bei der **Bundesanstalt für Arbeit** in Nürnberg gespeichert. Diese Speicherung umfaßt im wesentlichen:

- Kindergeldnummer,
- Name und Geburtsdatum oder Versicherungsnummer des Berechtigten,
- Berechnungsgrundlagen (z.B. Geburtsdaten der Kinder),
- Zahlungsdaten (Bankverbindung, Beträge).

Die Kindergeldberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung, die für den Kindergeldanspruch von Bedeutung sein kann, der Familienkasse mitzuteilen.

Die Familienkasse prüft regelmäßig, ob die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug noch vorliegen. Dazu versendet sie Fragebogen an die Berechtigten. Außerdem übermitteln die Meldebehörden der Bundesanstalt für Arbeit regelmäßig Daten, die für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezuges geeignet sind.

Das Kindergeld wird monatlich auf das Konto des Berechtigten überwiesen oder durch die Post zugestellt.

Abweichend von der beschriebenen Regelung wird das Kindergeld den **Angehörigen des öffentlichen Dienstes** vom Arbeitgeber mit den Bezügen gezahlt.

Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Kindergeld sind das Einkommensteuergesetz, die Abgabenordnung sowie in Fällen der beschränkten Steuerpflicht das Bundeskindergeldgesetz und das Sozialgesetzbuch.

Religionsgesellschaften

Die Kirchen und andere Religionsgesellschaften verarbeiten unter anderem personenbezogene Daten ihrer Mitglieder, ihrer Amtsträger und Mitarbeiter. Dazu können Daten von Spendern kommen sowie von Personen, die in kirchlichen Einrichtungen pastoraler, sozialer, diakonisch-caritativer oder kultureller Art betreut werden.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die evangelischen Landeskirchen und die Katholische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland haben eigene Datenschutzvorschriften erlassen (Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland, Anordnungen über den kirchlichen Datenschutz in den Diözesen der Katholischen Kirche). Diese sehen auch die Einrichtung kirchlicher Datenschutzbeauftragter beispielsweise bei den Landeskirchen bzw. den Bistümern vor. An diese kann sich jeder wenden, wenn er der Ansicht ist durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten durch Stellen der Landeskirchen, der Bistümer, durch diakonisch-karitative Dienste oder kirchliche Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke oder Einrichtungen und sonstige kirchliche Rechtsträger (ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform) in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt worden zu sein. Bei Zweifeln, welche Stelle anzusprechen ist, und in allgemeinen datenschutzrechtlichen Angelegenheiten geben folgende Stellen Auskunft:

Der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland
Charlottenstr. 53 - 54
10117 Berlin
Tel.: (030) 203550-0 Fax: (030) 203550-100
e-Mail: 106307.3321@compuserve.com
Internet: <http://www.ekd.de/datenschutz/welcome/html>

1 Was jeden angeht

Der Datenschutzbeauftragte des Verbandes der Diözesen Deutschlands
Postfach 2962
53113 Bonn
Tel.: (0228) 103-0 Fax: (0228) 103-371
Internet: <http://home.t-online.de/home/Lutz-Grammann/index.htm>

Wehrpflicht

Die **Wehrpflicht** beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Im Rahmen der **Erfassung** der Wehrpflichtigen übermitteln die Meldebehörden die erforderlichen Angaben an die dem Bundesministerium der Verteidigung unterstellten zuständigen **Kreiswehersatzämter**.

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wehrpflichtgesetz speichern die Kreiswehersatzämter im Wehersatzwesen-Informationssystem (WEWIS) nach der **Musterung** oder einem geleisteten **Wehrdienst** weitere Daten der Wehrpflichtigen, wie z.B. Schul- und Berufsausbildung, Tauglichkeitsgrad, Vorschläge für militärische Verwendungen, Dauer des geleisteten Wehrdienstes, erworbene militärische Kenntnisse, erteilte Sicherheitsbescheide.

Die Daten stehen den Kreiswehersatzämtern bis zum 32., 45., 60., oder 65. Lebensjahr der Wehrpflichtigen zur Verfügung; maßgebend ist, ob und inwieweit der Wehrpflichtige im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes und der dort festgesetzten Altersgrenzen in Anspruch genommen werden kann. Wichtige Daten - z.B. Anschrift oder Berufsangaben - werden bis zum Ausscheiden aus der Wehrüberwachung laufend aktualisiert.

Daten anerkannter **Kriegsdienstverweigerer** werden von den Kreiswehersatzämtern an das Bundesamt für den Zivildienst übermittelt und danach im System WEWIS anonymisiert. Auch die Daten ungedienter Wehrpflichtiger, die wegen einer dauernden Wehrdienstausnahme (z.B. Wehrdienstunfähigkeit, Befreiung vom Wehrdienst) aus der Wehrüberwachung ausscheiden, werden in WEWIS anonymisiert; das bedeutet, sie können dann nicht mehr im System gefunden werden.

Nach Einberufung zum Wehrdienst werden Daten aus WEWIS an das Personalführungs- und Informationssystem Soldaten (PERFIS) übermittelt. In PERFIS werden die Daten aller aktiven Soldaten gespeichert. Nach Entlassung aus dem Wehrdienst werden die Daten aus dem System PERFIS an das System WEWIS zurückübermittelt und in PERFIS gelöscht.

Ausdrucke aus WEWIS oder PERFIS werden in Form der Personalstammbblätter zur Personalakte des Wehrpflichtigen oder Soldaten genommen. Die Personalakten können von den Betroffenen jederzeit eingesehen werden.

Zivildienst

Das **Bundesamt für den Zivildienst** in Köln ist als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zuständig für die Durchführung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz und des Anerkennungsverfahrens nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz, soweit es sich um einen Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen handelt, der weder einberufen noch schriftlich benachrichtigt ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden von anerkannten Kriegsdienstverweigerern u.a. Daten zur Person, zur Tauglichkeit, zu Zeit und Ort des abgeleisteten Zivildienstes sowie über Zurückstellungsgründe automatisiert gespeichert. Der dazu gehörende Schriftverkehr wird in Personalakten geführt. Die Akten über das Anerkennungsverfahren werden mit Ausnahme des Anerkennungsbescheides spätestens sechs Monate nach Ableistung des Zivildienstes vernichtet.

Für die Durchführung des Zivildienstes werden personenbezogene Daten in erforderlichem Umfang an die anerkannten Zivildienststellen, die Verwaltungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie an beauftragte Ärzte (Durchführung von Tauglichkeits- und Dienstfähigkeitsuntersuchungen) weitergegeben. Die Übermittlung an die beiden Religionsgemeinschaften (zur Sicherstellung der seelsorgerischen Betreuung) erfolgt nur dann, wenn der Zivildienstleistende nicht widersprochen hat.

Staatsangehörigkeit

Über die **Staatsangehörigkeit** von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit bereits mit der Geburt erworben haben, gibt es keine zentrale Datensammlung. Die Staatsangehörigkeit wird jedoch häufig als Einzeldatum in anderen Dateien, z.B. im Melderegister, mitgeführt.

In der beim **Bundesverwaltungsamt** in Köln zentral geführten **Staatsangehörigkeitsdatei** wird zum einen der Erwerb oder der Verlust der Deutschen Staatsangehörigkeit in der Zeit von 1933 bis 1945 dokumentiert. Zum anderen enthält die Staatsangehörigkeitsdatei Daten ehemaliger Ausländer, deren Daten bis zu ihrer Einbürgerung im **Ausländerzentralregister** gespeichert waren, nach ihrer Einbürgerung aber dort gelöscht und in die Staatsangehörigkeitsdatei übernommen wurden.

Das Bundesministerium des Innern will für die Staatsangehörigkeitsdatei mit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts die erforderliche Rechtsgrundlage schaffen. Bis zu dieser Entscheidung des Gesetzgebers hat sich das Bundesministerium mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz u.a. wie folgt verständigt:

- Hinsichtlich der „historischen“ Datenbestände in der Staatsangehörigkeitsdatei ist die Speicherung und Nutzung der Daten sinnvoll und liegt im Interesse der Betroffenen. Ferner ist es sachlich geboten, daß diese Aufgabe von einer Behörde des Bundes wahrgenommen wird.
- Die aus dem Ausländerzentralregister stammenden Daten in der Staatsangehörigkeitsdatei werden bis zu einer gesetzlichen Neuregelung eingefroren. Dies bedeutet: Auskünfte aus diesem Datenbestand dürfen nur an die Betroffenen selbst oder mit deren ausdrücklicher Einwilligung erfolgen.

Die Bearbeitung eines Antrags auf **Einbürgerung** oder des Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich Angelegenheit des jeweiligen Bundeslandes, in dem der Betroffene seinen dauernden Aufenthalt hat. Die Zuständigkeiten dafür sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt (Gemeinden, Landratsämter, Bezirksregierungen oder Innenministerien). Die gegenwärtige Rechtsgrundlage für die Staatsangehörigkeitsbehörden ist derzeit noch das **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz**. Das neue Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts wird zum 01. Januar 2000 in Kraft treten.

1 Was jeden angeht

Ausländer

Im allgemeinen werden Daten von Ausländern genauso gespeichert wie die Daten von Deutschen. Eine spezielle Registrierung der Ausländer erfolgt bei den **Ausländerbehörden**. Dies sind üblicherweise die Kreisverwaltungsbehörden oder die Verwaltungen der kreisfreien Städte; einige Bundesländer haben jedoch zentrale Ausländerbehörden (z. B. Baden-Württemberg in Karlsruhe, Brandenburg in Eisenhüttenstadt). Sie führen die Akten zur Person des Ausländers und die „Ausländerdateien A und B“. Rechtsgrundlage für die Führung der Dateien ist die Ausländerdateienverordnung vom 18. Dezember 1990.

In der **Ausländerdatei A** werden Daten der Ausländer gespeichert,

- die sich an die Ausländerbehörde in Angelegenheiten gewandt haben, die ihren Aufenthalt betreffen (Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltsanzeige, Asylantrag) oder
- deren drei Monate überschreitender Aufenthalt im Bundesgebiet von der Meldebehörde mitgeteilt wurde oder
- für oder gegen die die Behörde eine ausländerrechtliche Maßnahme getroffen hat.

Die Datei dient vor allem dem Auffinden der zur Person des Ausländers geführten Akte. Soweit bei der jeweiligen Ausländerbehörde die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen vorhanden sind, sollen aber über den Identifizierungsdatensatz (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) und das Aktenzeichen der Ausländerakte hinaus auch Hinweise auf bestimmte Maßnahmen gespeichert werden, die die rechtlichen Bedingungen des Aufenthalts betreffen, wie z.B. Ablehnung eines Asylantrags, räumliche oder zeitliche Aufenthaltsbeschränkung, Ausweisung, Beschränkung der politischen Betätigung.

Ist der Ausländer verstorben oder aus dem Bezirk der Ausländerbehörde verzogen, werden die zu seiner Person in der Ausländerdatei A gespeicherten Daten in die **Ausländerdatei B** überschrieben und in der Ausländerdatei A gelöscht. Bei Umzug wird in der Ausländerdatei B zusätzlich vermerkt, an welche andere Ausländerbehörde die Ausländerakte abgegeben ist. Für die in der Ausländerdatei B gespeicherten Daten bestehen Lösungsfristen, die von fünf Jahren bis zu 10 Jahren reichen.

Die erforderlichen Daten erhebt die Ausländerbehörde grundsätzlich beim betroffenen Ausländer. Nur ausnahmsweise werden Daten ohne seine Mitwirkung bei einer anderen Stelle erhoben, insbesondere zur Überprüfung von Angaben des Ausländers oder zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwandes. Auch ohne Ersuchen der Ausländerbehörde haben andere öffentliche Stellen die Ausländerbehörde über Ausweisungsgründe, Straftaten und schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten zu unterrichten. Meldebehörden, Staatsangehörigkeitsbehörden, Justizbehörden, Arbeitsämter und Gewerbebehörden sind in bestimmten Fällen zur Übermittlung von Daten verpflichtet, die die Ausländerbehörden zur Aufgabenerfüllung benötigen. So müssen z.B. die Meldebehörden bestimmte Daten, wie Umzüge, übermitteln, die Justizbehörden insbesondere den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung, die Arbeitsämter Änderungen der Arbeitserlaubnis und die Gewerbebehörden Gewerbeanzeigen und -untersagungen. Rechtsgrundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden ist das Ausländergesetz. Die Datenübermittlungen sind in der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 geregelt.

Zusätzlich zu den dezentral bei den Ausländerbehörden geführten Dateien wird für Ausländer zentral vom Bundesverwaltungsamt in Köln das **Ausländerzentralregister** geführt. Rechts-

Grundlage bildet das **Gesetz über das Ausländerzentralregister** vom 02. September 1994. Das Ausländerzentralregister besteht aus einem **allgemeinen Datenbestand** und einer gesondert geführten **Visadatei**. Im allgemeinen Datenbestand werden Daten von Ausländern gespeichert, die nicht nur vorübergehend ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. In bestimmten Fällen werden solche Daten aber auch gespeichert, ohne daß diese Voraussetzung vorliegt, z.B.:

- wenn ein Asylantrag gestellt wird,
- bei Ausweisung oder Abschiebung,
- bei Einreisebedenken oder
- bei Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

Zweck des **allgemeinen Datenbestandes** ist es, den zuständigen Behörden zu ermöglichen, Ausländer zu identifizieren, ihnen Zugang zu entscheidungsrelevanten Informationen zu geben (Identifizierungs- und Nachweisfunktion) sowie über wichtige, insbesondere für Eilentscheidungen relevante gespeicherte Daten direkt Auskunft zu erteilen (Substitutionsfunktion). Daneben dient es auch statistischen Zwecken für ausländerpolitische Planungen und Entscheidungen. Die Datensammlung umfaßt im wesentlichen Angaben:

- zur Person,
- zum Zuzug oder Fortzug (Meldestatus),
- zum Aufenthaltsrecht,
- zu Asylverfahren und Asylberechtigung,
- zu Ausweisung, Abschiebung oder Duldung,
- zu Fahndungsausschreibungen und
- zu Beschränkungen politischer Betätigung.

In der **Visadatei** werden die Daten von Ausländern gespeichert, die ein Visum beantragt haben. Die Visadatei enthält im wesentlichen Angaben:

- zur Person des Visumantragstellers und
- über die zuständige Auslandsvertretung.

Darüber hinaus führen die **deutschen Auslandsvertretungen eigenständige Visadateien** über die von ihnen erteilten Sichtvermerke (Visa und Transitvisa).

Jeder ausländische Bürger kann einen Antrag auf Auskunft über die eventuell über ihn gespeicherten Daten stellen. Der Antrag, der den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten soll, ist beim

Bundesverwaltungsamt -Ausländerzentralregister-
Barbarastr. 1, 50735 Köln
Postanschrift:
50728 Köln
Tel.: (0221) 758-0

Fax: (0221) 758-2823

zu stellen.

Statistik

Parlament, Regierung und Verwaltung sind für die Erfüllung ihrer zahlreichen, oft in schnellem Wandel begriffenen Aufgaben auf systematische Sammlung und Bereitstellung von Informationen

1 Was jeden angeht

aller Art angewiesen. Die amtliche Statistik als eine der vielseitigsten Informationsquellen - liefert die dafür erforderlichen Daten über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung.

Etwa alle zehn Jahre wurde bisher **eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung** durchgeführt, wobei von allen Bürgern Daten zur Person, Familie, Haushalt, Wohnung, Beruf und Arbeitsstätte erhoben wurden. Zur laufenden Fortschreibung und sachlichen Vertiefung der daraus gewonnenen Übersicht wird jährlich bei 1% der Bevölkerung eine ergänzende Umfrage - der sogenannte **Mikrozensus** - durchgeführt. Die nächste Volkszählung ist für das Jahr 2001 vorgesehen.

Die Erhebung statistischer Daten bei der Bevölkerung erfolgt in der Regel mit Hilfe von Interviewern, um auch komplizierte Sachverhalte ermitteln zu können. Der Betroffene hat jedoch das Recht, den Erhebungsbogen selbst auszufüllen und an die Statistischen Ämter zu senden. Er muß den Interviewer also nicht in die Wohnung lassen und ihm antworten.

Neben der Befragung der Bürger selbst werden für spezielle Bereiche auch mittelbar Daten über die Bevölkerung für Statistiken erfaßt, wie z.B.

- im Gesundheitswesen u.ä. nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz,
- für die Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
- für den Reise- und Fremdenverkehr nach dem Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr oder
- für die Bevölkerungsbewegung nach dem Gesetz über die Statistik und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

Ergänzend zu den Erhebungen mit Auskunftspflicht gibt es auch freiwillige Befragungen, wie die über den privaten Verbrauch der Bevölkerung nach dem Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnung privater Haushalte.

Grundlage für die Durchführung einer amtlichen Statistik ist stets eine Rechtsvorschrift. Sie ist immer, ebenso wie die Pflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft, auf den jeweiligen Erhebungsvordruck anzugeben.

Um verlässliche und flächendeckende Angaben im wirtschaftlichen Bereich zu erhalten, verpflichtet die **Unternehmensregisterverordnung der EG** die statistischen Ämter - nach Maßgabe des nationalen Rechts - ein **Statistikregister** aufzubauen und zu führen. Es bildet unter anderem die Basis für gesamt- und regionalwirtschaftliche Strukturanalysen sowie den Rahmen für die Hochrechnung und die Grundlage für die Auswahl der Stichproben. In das Statistikregister sind neben Namen und Adressen von Unternehmen und ihren Betrieben insbesondere Angaben über Umsatz, Zahl der Beschäftigten, Rechtsform, Beginn und Ende der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie den Wirtschaftszweig aufzunehmen und jährlich zu aktualisieren. Für das Statistikregister werden auch Angehörige der freien Berufe und Selbständige gleichermaßen erfaßt wie Handwerker und Einzelhändler. Ausgenommen sind nur private Haushalte und landwirtschaftliche Betriebe.

Durch die **Bundes- und Landesstatistikgesetze** wird die Geheimhaltung der erhobenen Daten sichergestellt. Die Verletzung des **Statistikgeheimnisses** steht unter Strafe. Die Vorschriften zur Geheimhaltung bewirken, daß Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Betroffenen (Auskunftgebenden) grundsätzlich nur für statistische Zwecke und nicht

etwa für die Regelung von Einzelfällen in der Verwaltung verwendet werden dürfen. Nur in Einzelfällen dürfen **ausnahmsweise** Einzelangaben an andere Stellen weitergeleitet werden. Auch dies muß jedoch in der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen und in den Erhebungsvordrucken bekannt gegeben werden. Nicht der Geheimhaltung unterliegen die Angaben, wenn sie zusammengefaßt und so aufbereitet sind, daß sie Rückschlüsse auf den einzelnen Auskunftgebenden nicht mehr zulassen. Solche Ergebnisse der amtlichen Statistik werden veröffentlicht und dargestellt und sind auf diese Weise einem vielfältigen Benutzerkreis zugänglich.

Stasi-Unterlagen

Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR - ein Geheimdienst, der neben Staatsanwaltschaft und Polizei Ermittlungsorgan und zugleich wichtigstes Instrument des totalitären Überwachungsstaates war -, sammelte in einer immensen Intensität Informationen über rund sechs Millionen Menschen aus der ehemaligen DDR und auch anderen Staaten. Das MfS beschäftigte etwa 90.000 hauptamtliche Mitarbeiter und schätzungsweise etwa 150.000 inoffizielle Mitarbeiter. Reihte man die Unterlagen aneinander, die mit diesem riesigen Apparat gewonnen wurden, und die heute noch zum größten Teil vorhanden sind, so ergäbe sich immer noch eine Strecke von rund 200 km, also z.B. von Leipzig bis Kassel.

Bereits der Einigungsvertrag sah vor, daß die vom MfS gesammelten Unterlagen aufbewahrt und für bestimmte Zwecke weiterverwendet werden sollen. Das **Stasi-Unterlagen-Gesetz** vom 20.12.1991 gibt jedermann das Recht, Auskunft aus den vom MfS zu seiner Person gesammelten Unterlagen zu erhalten, in diese Einsicht zu nehmen und Kopien daraus zu bekommen. Dieses Recht haben die Betroffenen - die Opfer, die zielgerichtet ausgespäht wurden - und Dritte, das sind sonstige Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat, sowie - eingeschränkt - die ehemaligen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes und vom Staatssicherheitsdienst Begünstigte.

Die Unterlagen dürfen nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen u.a. für folgende Zwecke verwendet werden

- Rehabilitierung von Betroffenen, Vermißten und Verstorbenen, Wiedergutmachung, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz,
- Schutz des Persönlichkeitsrechts,
- Aufklärung des Schicksals Vermißter und ungeklärter Todesfälle,
- Überprüfung von bestimmten Personen im Hinblick darauf, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren.

Die Unterlagen sollen auch dazu beitragen, die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern.

Die Aufgabe, die Stasi-Unterlagen zu erfassen, zu verwahren, zu verwalten und zu verwenden, obliegt dem **Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes**. Er hat eine Zentralstelle in Berlin und Außenstellen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

1 Was jeden angeht

Die Opfer, die sogenannten Dritten, aber auch Angehörige sowie die übrigen im Gesetz genannten Personen können bei der Zentralstelle oder in den Außenstellen den Antrag auf Auskunft stellen und dort auch erhalten. Näheres erfahren Sie unter folgender Anschrift:

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
Glinkastraße 35, 10117 Berlin
Postanschrift:
Postfach 218, 10106 Berlin
Tel.: (030) 2241-70
http://www.bstu.de
Fax: (030) 2241-7762

Umwelt

Sowohl bei den Umweltplanungsbehörden als auch beim Vollzug von Umweltvorschriften werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Außerdem werden auf kommunaler Ebene, bei den Bundesländern, dem Bund und bei der Europäischen Union **Umwelt-Informationssysteme** aufgebaut. Hierzu zählen z.B. Altlastenkataster, Biotopkataster, Bodeninformationssysteme (BIS), das Meß- und Informationssystem zur Überwachung der Umweltaktivität (IMIS) und CORINE (= Coordination of Information on the Environment), das Umwelt-Informationssystem der Europäischen Union. An personenbezogenen Daten werden in diesen Umwelt-Informationssystemen vor allem Angaben über Grundstücke gespeichert, etwa der Name des Eigentümers, aber auch Bodenproben oder Daten über Schadstoffbelastungen, die gegebenenfalls Rückschlüsse auf die Gesundheit der Bewohner des Grundstückes, also auch der Mieter, zulassen.

Aber auch außerhalb dieser Umwelt-Informationssysteme finden sich in den Verwaltungsvorgängen der Umweltbehörden personenbezogene Daten. Dazu gehören z.B. Daten von

- Antragstellern und Einwendern in einem Genehmigungsverfahren z.B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Adressaten eines umweltrechtlichen Untersagungsverfahrens,
- Personen, die gegen Umweltvorschriften verstoßen haben, weswegen die Umweltbehörde gegen sie vorgehen mußte,
- Personen, die durch Umwelteinflüsse geschädigt wurden,
- Bürgern, die auf Mißstände in der Umwelt hingewiesen haben.

Weil Umweltschutz heute jeden angeht, sieht das **Umweltinformationsgesetz** vor, daß die bei den Behörden vorhandenen Informationen über den Zustand der Umwelt für jeden Bürger grundsätzlich frei zugänglich sind. Jedoch sieht das Gesetz aus Gründen des Datenschutzes Einschränkungen des freien Informationszugangs dann vor, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch das Bekanntwerden ihrer personenbezogenen Daten beeinträchtigt würden.

2 Schule und Ausbildung

Damit Schulen und Hochschulen ihre Lehraufgaben erfüllen können, aber auch für Förderungsmaßnahmen und Planungen in den Bereichen Bildung und Ausbildung werden personenbezogene Daten von Lernenden und Lehrenden verarbeitet.

Kindergärten

Im Kindergarten werden Daten des Kindes und seiner Eltern für pädagogische Zwecke und zur Festsetzung der Kostenbeiträge gespeichert.

Die Gesundheitsämter führen - auf freiwilliger Basis - die Vorsorgeuntersuchungen von Kindern zur Früherkennung von gesundheitlichen Gefährdungen und Erkrankungen (z.B. übertragbare Krankheiten) und auch von Behinderungen durch. Dabei werden auch einige Angaben über die Familie sowie über die physische Entwicklung des Kindes erfragt und in Dateien verarbeitet.

Schule

Die **Einschulungsuntersuchung** umfaßt im wesentlichen Erhebungen zur Schulreife; mit ihr soll also festgestellt werden, ob das Kind zum Zeitpunkt der Untersuchung nach seinem „körperlichen Zustand“ schulfähig ist. Auf diese Feststellung muß sich die Untersuchung beschränken. Während der Schulzeit sind weitere ärztliche oder schulzahnärztliche Untersuchungen möglich. Solche Untersuchungen dienen dann der Gesundheitsfürsorge an Schulen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Schülerdaten sind die **Schulgesetze** in Verbindung mit den **Landesdatenschutzgesetzen** oder spezielle Datenschutzregelungen der einzelnen Bundesländer, wie z.B. in Bremen das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen. Regelmäßig werden Schülerdateien geführt, die neben Namen und Adresse der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten Angaben über Schullaufbahn und Leistung enthalten. Soweit Schülerdaten automatisiert verarbeitet werden, dürfen nach den Bestimmungen einzelner Bundesländer Angaben über Leistungen oder Gesundheitszustand nicht oder nur eingeschränkt einbezogen werden. Zu diesen Dateien können auf freiwilliger Basis noch Dateien für pädagogische Zwecke, wie z.B. Gruppensoziogramme, kommen.

In der Schule können Befragungen und Interviews im Rahmen von Forschungsprojekten durchgeführt werden, dies jedoch nur nach entsprechender Aufklärung des Betroffenen und ggf. der Erziehungsberechtigten, einer Belehrung über die Freiwilligkeit der Teilnahme und grundsätzlich mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen Minderjährigen oder Erziehungsberechtigten. Volljährige Schüler entscheiden in eigener Verantwortung über die Einwilligung.

Um Planungen im Hochschulbereich zu erleichtern, erlaubt das **Hochschulstatistikgesetz** auf freiwilliger Grundlage die Befragung von Schülern in Abschlussklassen von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, die zur (Fach-) Hochschulreife führen. Dabei dürfen in Abschlussklassen jährlich zum 1. Februar folgende Daten erfasst werden

- Geschlecht,
- Geburtsmonat und -jahr,

2 Schule und Ausbildung

- Staatsangehörigkeit,
- Schulzweig,
- Art des angestrebten Schulabschlusses,
- Art des angestrebten Studiums,
- angestrebter Studienort und
- Studienziel.

Name und Vorname(n) oder Angaben zum Wohnsitz werden also nicht erhoben. Nach dem Hochschulstatistikgesetz steht es den Schülern frei, den ausgefüllten Erhebungsbogen im verschlossenen Umschlag zur Weiterleitung abzugeben.

Sofern Schüler Leistungen nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG** erhalten, werden ihre Daten auch von den für Ausbildungsförderung zuständigen Ämtern erhoben und verarbeitet. Die Einzelheiten sind im nachfolgenden Kapitel „Ausbildungsförderung“ beschrieben. Werden Förderungsmaßnahmen des jeweiligen Bundeslandes, wie z.B. Lernmittelzuschüsse, in Anspruch genommen, so speichern die dafür zuständigen Stellen ebenfalls personenbezogene Daten.

Berufliche Bildung

Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen speichern Daten der Auszubildenden. Die Kammern (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) führen ein **Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** mit den wesentlichen Merkmalen der einzelnen Ausbildungsträger. Diese Daten werden u.a. für die Zulassung zur Gehilfen- oder Gesellenprüfung verwendet.

Für den Bereich der beruflichen Bildung regelt das **Berufsbildungsförderungsgesetz**, welche Daten zur Information und Planung erhoben werden dürfen. Die Erhebungen erstrecken sich auf

- die Ausbildungsstätten,
- die Prüfungen in der beruflichen Bildung und
- die Aufsicht in der beruflichen Bildung.

Die **Auszubildenden** haben Auskunft zu erteilen über Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine Vorbildung, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Ausbildungsdauer und -art und gegebenenfalls über Prüfungen, z.B. über Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Abschluß.

Die Erhebungsstellen (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) fassen die Daten zusammen und geben die so gewonnenen summenmäßigen Angaben an die Statistischen Landesämter weiter, von wo sie da Statistische Bundesamt erhält.

Ähnlich umfangreiche Erhebungen betreffen die Ausbilder mit Angaben über Geschlecht sowie fachliche und pädagogische Eignung.

Die Datenspeicherungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis sind im Abschnitt „Berufstätigkeit“ beschrieben.

Hochschule

Die Verwaltung der Hochschulen, der numerus clausus, die zentrale Vergabe von Studienplätzen, die dazu notwendige Berechnung von Richtwerten und Hochschulkapazitäten sowie die Umsetzung des Hochschulbauförderungsprogramms sind ohne eine umfangreiche Verarbeitung von personenbezogene Daten der Studierenden nicht möglich.

Schon die Vergabe eines Studienplatzes in einem Fach, für das die **Zentral Vergabestelle für Studienplätze - ZVS** - in Dortmund die Zulassung regelt macht es notwendig, die wesentlichen Daten aus dem entsprechenden Antrag des Bewerbers zu speichern und zu verarbeiten. Rechtsgrundlage hierfür ist die Vergabeverordnung ZVS. Zuständig für die datenschutzrechtliche Kontrolle der ZVS ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz von Nordrhein-Westfalen.

Im Verlauf des Studiums werden von den Hochschulen und deren Einrichtungen, wie z.B. Bibliotheken, aber zum Teil auch für einzelne Veranstaltungen (z. Praktika) Daten über Studierende geführt. Rechtsgrundlage hierfür sind das Hochschulrahmengesetz und die jeweiligen Hochschulgesetze der Länder.

Für die **Hochschulstatistik** werden umfangreiche Angaben über Immatrikulation, Rückmeldung, Prüfung, Exmatrikulation und Promotion erhoben. Auskunftspflichtig sind die Hochschulen und Hochschulkliniken sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter, die die Angaben aus ihren Verwaltungsunterlagen entnehmen. Rechtsgrundlage hierfür ist das Hochschulstatistikgesetz. Die Statistischen Landesämter speichern und verarbeiten diese Daten ohne Namen und geben sie an das Statistische Bundesamt weiter.

Ausbildungsförderung

Nehmen Studenten oder Schüler Leistungen nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG** - in Anspruch, so speichern die Ämter für Ausbildungsförderung die wesentlichen Daten aus dem Antrag. Sie geben diese Daten mit Ausnahme der Namen an die Statistischen Landesämter weiter, von wo sie das Statistische Bundesamt erhält. In den damit geführten Statistiken sind insbesondere folgende Daten enthalten

- von dem Auszubildenden:
Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines anerkannten Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte, Klasse bzw. (Fach-) Semester, Ende der Förderungshöchstdauer, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens, Freibetrag und, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens und des Härtefreibetrags;
- von dem Ehegatten des Auszubildenden:
Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Härtefreibetrags sowie Zahl und Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder und der weiteren Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird;

2 Schule und Ausbildung

- von den Eltern des Auszubildenden:
Familienstand, Berufstätigkeit, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Härtefreibetrags, Zahl sowie Unterhaltsberechtigtenverhältnis und Art der Ausbildung der weiteren zu unterhaltenden Kinder und die Zahl, der Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird;
- über den Förderungsbetrag:
Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern, von den Eltern tatsächlich geleistete Unterhaltsbeträge, Art und Höhe des Förderungsbetrags sowie Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums.

Mit der Verwaltung und dem Einzug der nach dem BAföG gewährten Darlehen ist eine Abteilung des Bundesverwaltungsamtes betraut. Die hierfür erforderlichen Daten werden im Rechenzentrum des Bundesverwaltungsamtes verarbeitet. Dort werden die Daten der Darlehensnehmer zentral gespeichert, die benötigt werden, um den Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid zu erstellen und um noch weitere Aufgaben zu erfüllen, die mit der Darlehensverwaltung zusammenhängen, wie z. B. Bearbeitung von Anträgen auf teilweisen Erlass oder Stundung der Rückzahlung von Darlehen.

3 Berufstätigkeit

Arbeitnehmer

Im Laufe eines Berufslebens sammelt sich über jeden Berufstätigen bei verschiedenen Stellen umfangreiches Datenmaterial an. Bei der Bewerbung erhält der Arbeitgeber Angaben über Schulbildung, berufliche Ausbildung, bisherige Tätigkeit usw. Diese Angaben werden mit der Zeit um weitere Informationen über die Tätigkeit in der Firma ergänzt.

Fast alle Arbeitgeber benutzen heute die automatisierte Datenverarbeitung für die Verwaltung dieser Daten. Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgen durchweg automatisiert. Auch Aufzeichnungen über Anwesenheitszeiten - besonders bei gleitender Arbeitszeit - werden mittels Computer gespeichert und ausgewertet. Viele Betriebe haben sogenannte **Personalinformationssysteme**, die die Personalverwaltung und Personalwirtschaft unterstützen. Daneben gibt es in vielen Betrieben aber auch noch Karteien mit Personaldaten, wie Urlaubskartei und Krankenkartei.

In einem Personalinformationssystem oder Personalverwaltungssystem könnten z.B. folgende Informationen über die Beschäftigten enthalten sein:

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Anschrift,
- Telefonnummer,
- Namen des Ehepartners und der Kinder,
- Personalnummer,
- Telefonnummer am Arbeitsplatz,
- Datum des Eintritts in den Betrieb,
- Kfz-Kennzeichen,
- Nummer des Parkplatzes,
- Urlaubsdaten,
- Krankheitszeiten,
- Wehr-/Ersatzdienst,
- Schwerbehindertenprozentsatz,

3 Berufstätigkeit

- Mutterschutzdaten,
- Angaben über Aufgabenstellung,
- Besondere Kenntnisse, Fähigkeiten (z.B. Führerscheinlizenzen, Fremdsprachen)
- Leistungsdaten, (Beurteilungen, Zeugnisse, Testergebnisse)
- Zulagen
- Aufzeichnungen über Gleitzeit
- Schul- und Berufsausbildung
- Fortbildungskurse
- Religionszugehörigkeit (für Zwecke der Kirchensteuer)
- Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft (für Zwecke der Beitragseinziehung),
- frühere Beschäftigungen, frühere Arbeitgeber
- Lohndaten/Gehaltsdaten - Aufzeichnungen von Telefonverbindungsdaten (dienstlich geführte Telefonate).

Je nach den Verhältnissen des Einzelfalles können oder müssen einige der Daten aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber an andere Stellen weitergegeben werden, z.B.

an **Träger der Sozialversicherung** wie

- Berufsgenossenschaft,
- Krankenkasse,
- Rentenversicherung,
- Arbeitsamt,

an **Behörden** wie

- Amt für Ausbildungsförderung,
- Aufsichtsbehörde,
- Bundesinstitut für Berufsbildung,
- Finanzamt,
- Gewerbeaufsichtsamt,
- Gesundheitsamt,

an **Körperschaften des öffentlichen Rechts** wie

- Industrie- und Handelskammer,
- Handwerkskammer,
- Landwirtschaftskammer.

Soweit die Datenweitergabe nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift erfolgt, bedarf sie der Zustimmung des Betroffenen.

Die Einführung automatisierter Systeme zur Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten unterliegt in weiten Bereichen, insbesondere soweit diese sich zur Verhaltens- und Leistungskontrolle eignen, der Mitbestimmung des Betriebs- oder Personalrats (z.B. die Einführung einer automatisierten Zeit- oder Telefondatenerfassung).

Betriebsräte und Personalräte dürfen Daten über Beschäftigte erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die sich aus dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Personalvertretungsrecht ergeben.

Daten, die das Arbeitsverhältnis betreffen, können auch noch bei anderen Stellen gespeichert sein, z.B. beim Betriebsarzt.

Selbständige Tätigkeit

Selbständige Tätigkeiten sind z.B. die Berufsausübung

- der Handwerker und Fabrikanten (gewerblicher Bereich),
- der Außenhandels-, Groß- und Einzelhandelskaufleute, der Makler und Agenten, der Versicherer und Bankiers (kaufm. Bereich),
- der freiberuflichen Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, Architekten, Steuerberater, Wissenschaftler und Künstler (freie Berufe).

Deren Daten werden während ihrer Berufsausbildung, anlässlich einer **Berufszulassung** und während der **Berufsausübung** in zahlreichen Dateien erfaßt.

Die Datenspeicherung **während der Berufsausbildung** erfolgt

- bei den Ausbildungsstätten wie Schulen, Berufsschulen, Hochschulen und Universitäten,
- bei den Berufsprüfungsstellen, wie Hochschulprüfungsämtern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Innungen.

Datenspeicherungen anlässlich einer vorgeschriebenen **Berufszulassung** und **Berufsanmeldung** erfolgen bei den entsprechenden Zulassungs- und Anmeldestellen, wie z.B.

- Landgerichtspräsident,
- Wirtschaftsministerium,

3 Berufstätigkeit

- Handelsregister,
- Architektenliste,
- Ärzte-, Apotheker-, Rechtsanwalts- oder Notarkammern.

Datenspeicherungen **während der Berufsausübung** erfolgen

- bei Berufskammern und -zwangsverbänden, wie Industrie- und Handelskammern, Ärztekammern, Wirtschaftsprüferkammern, Innungen,
- bei Aufsichtsbehörden, wie Gewerbeaufsichtsämtern, Versicherungsaufsicht,
- bei freien Berufsvereinigungen und Fachverbände, wie Anwaltsvereinen, Arbeitgeberverbänden, landwirtschaftlichen Genossenschaften,
- bei Behörden, die mit berufsbezogenen Statistiken und Förderungsmaßnahmen (Gewerbeförderung, Mittelstandsförderung) befaßt sind,
- bei Behörden, von denen Ausschreibungen vorgenommen werden,
- bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die Sachverständige und Gutachter einsetzen oder Schöffen sowie berufsbezogene Laienrichter berufen.

Datenspeicherungen **im Rahmen der Berufsausübung** erfolgen im privaten Bereich aufgrund bestehender und zwecks Anbahnung zukünftiger Geschäftsbeziehungen schwerpunktmäßig bei

- Kunden und Lieferanten,
- Banken, Versicherungen und Genossenschaften,
- Adreßhändlern oder
- in Branchenverzeichnissen.

Berufsbedingte Speicherung in besonderen Fällen

Die Möglichkeiten, im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit für bestimmte Gruppen und spezielle Zwecke Dateien zu führen, sind außerordentlich vielfältig. Eine vollständige Aufzählung ist hier nicht möglich. Betroffene solcher besonderen Datensammlungen sind z.B.:

- Fahrlehrer, Kfz-Sachverständige und Prüfer
Das Kraftfahrt-Bundesamt führt als Zentralstelle und zur Überwachung der Zuverlässigkeit des genannten Personenkreises eine Datei über Fahrlehrer, amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer.
- Verschlusssachen-Ermächtigte
Das Bundesministerium für Wirtschaft führt zur Sicherstellung des Geheimnisses in der Wirtschaft eine Datei, in der Daten über Angehörige deutscher Unternehmen gespeichert sind, die zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt sind, waren oder werden sollen.

- Inhaber von Strahlenpässen
Insbesondere zur Vermeidung der Ausstellung von mehr als einem Strahlenpaß für eine Person führt das Bundesamt für Strahlenschutz - Institut für Strahlenhygiene - in Neuharberg eine Datei über registrierte Strahlenpässe der beruflich strahlenexponierten Personen, die in fremden Einrichtungen tätig sind.
- Medizinisch überwachte Personen
Diejenigen Stellen, die in regelmäßigen Zeitabständen die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen ärztlich untersuchen, führen über diese Personen Datensammlungen mit den Untersuchungsbefunden, die teilweise auch zur Terminüberwachung verwendet werden.
- Experten
Als Übersicht zur Vermittlung von Kontakten führen wissenschaftliche Einrichtungen, aber auch Firmen und Behörden mit forschungsnahen Aufgaben, Datensammlungen über Mitarbeiter in Forschungseinrichtungen und andere Experten auf speziellen Fachgebieten.

4 Gesundheit

Untersuchung und Behandlung beim Arzt

- Der behandelnde **Arzt** erfragt Ihre Personalien, die Krankenkasse und die Vorgeschichte, wie z.B. Impfungen, zurückliegende Erkrankungen und Operationen. Er fragt Sie auch nach regelmäßig eingenommenen Medikamenten, Unverträglichkeiten, Allergien, dem Genuß von Kaffee, Alkohol, Nikotin und z.B. Drogen und mißt Gewicht und Größe. All dies wird auch gespeichert.
- Im Laufe der Behandlung werden Befunde, Diagnosen und Therapien (Arzneien, Heil- und Hilfsmittel) vermerkt.
- Blut- und Gewebeprouben werden zur Untersuchung oft an medizinische Labors gesandt. Zur Identifikation des Patienten dienen in der Regel Name und Geburtsdatum. Zum Schutz des Patienten wird gelegentlich z.B. bei AIDS Tests eine Nummer oder ein Deckname verwendet. Im Labor werden diese Daten mit den Befunden festgehalten.

Die Pflicht zur **ärztlichen Dokumentation** ergibt sich aus dem Standesrecht der Ärzte und der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das Standesrecht (Berufsordnung für die Ärzte) begründet die Pflicht zu besonderer Verschwiegenheit (Ärztliche Schweigepflicht), deren Verletzung durch Ärzte und das medizinische Hilfspersonal nach § 203 Strafgesetzbuch strafbar ist.

Abrechnung

- Bei Mitgliedern gesetzlicher Krankenversicherungen rechnet der Arzt die von ihm veranlaßten diagnostischen und therapeutischen Leistungen unter Verwendung der **Krankenversichertenkarte** mit der zuständigen Bezirksstelle der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung ab. Die Krankenversichertenkarte erhält jeder Versicherte von seiner Krankenkasse; diese Karte ersetzt den früheren Krankenschein. Sie darf nur für den Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung sowie für die Abrechnung mit den Leistungserbringern verwendet werden. Die Krankenversichertenkarte darf kraft Gesetzes lediglich sogenannte Verwaltungsdaten, nicht aber medizinische Daten enthalten.

Die Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung darf ärztliche / zahnärztliche Abrechnungsdaten mit medizinischen Inhalten den Krankenkassen nur so übermitteln, daß die Kasse diese Daten keinem Versicherten zuordnen kann (siehe auch Abschnitt 5 Kapitel „Sicherung im Krankheitsfall“).

- Von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung eingelöste **Rezepte** werden über die zuständige Apothekenabrechnungsstelle an die gesetzliche Krankenversicherung geleitet.

Betriebsarzt

Für die arbeitsmedizinische Betreuung gibt der behandelnde Arzt Daten unter Umständen an den **Betriebsarzt** weiter. Er muß hierfür - von Ausnahmen abgesehen (z.B. Gefahren für die Allgemeinheit) - die Einwilligung des Patienten einholen.

Krankenhaus, Sanatorium und Kurklinik

Im Krankenhaus, Sanatorium oder in einer Kurklinik werden zur Person und zur Krankheitsvorgeschichte die gleichen Angaben wie beim niedergelassenen Arzt aufgenommen. Hinzu kommen Angaben über die einweisende Stelle, den Einweisungsgrund und gegebenenfalls die Kostenträger sowie die Anschriften von Angehörigen und gesetzlichen Vertretern.

Für Verwaltungszwecke werden Krankengeschichten und Befunde regelmäßig nicht verwendet.

Diese Patientendaten können z.B. weitergegeben werden:

- Diagnosen und Angaben über die Verweildauer an den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zur Bestätigung der Kostenübernahme (Aufnahmeanzeige) und zur Abrechnung (bei längerer Verweildauer teilweise durch Befunde ergänzt).
- Krankengeschichte, Befunde, Diagnosen und Therapien je nach den Umständen des Einzelfalles an
 - = Ärzte, Krankenhäuser, Kurkliniken, die weiter- oder mitbehandeln (evtl. zusätzliche Behandlungsempfehlungen),
 - = den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (z.B. zur Überprüfung der Verordnung aufwendiger Versicherungsleistungen, von Aufenthalten in Sanatorien, Kur-, Diagnostikkliniken oder in Fragen der Rehabilitation),
 - = Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung einschließlich ihrer Vertrauensärzte und an ärztliche Gutachter (z.B. bei Fragen der Rehabilitation oder zur Prüfung der Berufs- und Erwerbsfähigkeit),
 - = Versorgungsämter (im Rahmen der Anerkennung von Schwerbehinderten und Kriegsbeschädigten sowie bei Impfschäden - auf Antrag der Betroffenen),
 - = Straf- und Zivilgerichte (z.B. in Verfahren wegen ärztlicher Kunstfehler oder in speziellen Entschädigungsverfahren beispielsweise für Verfolgte des Nationalsozialismus),
 - = privatärztliche Verrechnungsstellen,
 - = private Versicherungen (einschließlich ärztlicher Gutachten im Zusammenhang mit früheren Krankheiten),
 - = Ausschüsse bei der Kassenärztlichen Vereinigung zur Überprüfung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit ambulanter Leistungen im Rahmen der kassenärztlichen und vertragsärztlichen Beteiligung von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung),

4 Gesundheit

- = Wissenschaftler, Hochschullehrer (oft gleichzeitig behandelnde Ärzte) für Zwecke der Forschung und Lehre.

Die Weitergabe der Daten an die genannten Stellen erfolgt bei Bedarf auch durch den Hausarzt. Sie ist - soweit sie nicht auf eine Rechtsvorschrift (z.B. Sozialgesetzbuch, ein Landeskrankenhausesgesetz oder ein Gesetz zum Datenschutz in Krankenhäusern) gestützt werden kann - nur mit **Einwilligung des Patienten** zulässig.

Gesundheitsamt

Bei der überwachenden und beratenden Gesundheitsvorsorge sammelt der **Amtsarzt** aufgrund regelmäßiger Mitteilungen öffentlicher Stellen und aufgrund der in Rechtsvorschriften festgelegten Meldepflichten Personalien, Krankengeschichten, Befunde und Diagnosen über

- Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Heilpraktiker, Krankenpfleger und sonstige nichtärztliche Heilpersonen, soweit sie ihren Beruf ausüben (regelmäßig nur Angaben über Approbation, Prüfung, staatliche Anerkennung) - diese Datei der Medizinalpersonen wird im Saarland nicht geführt! -,
- schulpflichtige Kinder,
- in Lebensmittelbetrieben tätige Personen (z.B. in Gaststätten, Hotels, Molkereien, Einzel- und Großhandel, Metzgereien),
- an bestimmten Infektionskrankheiten Erkrankte, Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige (siehe auch nachfolgendes Kapitel „Meldungen in besonderen Fällen“),
- wegen strafbarer Handlungen nach dem Betäubungs- und dem Arzneimittelgesetz Verurteilte und wegen Drogensucht gerichtlich Untergebrachte,
- geschlechtskranke Personen (siehe auch nachfolgendes Kapitel „Meldungen in besonderen Fällen“),
- Prostituierte.

Aufgrund **freiwilliger Beratung oder Behandlung** führt der Amtsarzt Daten über

- körperlich und geistig/seelisch Behinderte (einschließlich Mißbildungen aufgrund von Arzneimittelnebenwirkungen),
- Schwangere, Mütter, Kleinkinder und Säuglinge,
- Impfungen.

Darüber hinaus erhebt der **Amtsarzt** Daten **als Gutachter** bei der Abgabe von

- Tauglichkeitszeugnissen für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Kraftfahrer, Taxifahrer, Sozialarbeiter),

- Gesundheitszeugnissen (z.B. bei Einstellung, Anstellung, Ruhestandsversetzung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Beihilfen für Kuren, Sanatoriumsaufenthalte),
- sonstigen Stellungnahmen über den Gesundheits- und Geisteszustand (in Vormundschafts-, Pflegeschäfts-, Unterbringungs- und Strafverfahren, Anträgen auf Sozialhilfe, Verfahren vor Familiengerichten).

Meldungen in besonderen Fällen

- Beim Auftreten bestimmter besonders **ansteckender Krankheiten**, wie z.B. Paratyphus, Hepatitis, spinale Kinderlähmung, Diphtherie und Tollwut (teilweise schon bei Verdacht), ist der behandelnde Arzt nach dem **Bundes-Seuchengesetz** verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unter Benennung des Patienten zu unterrichten.
- Unter bestimmten Umständen (Unterbrechung oder Verweigerung der Behandlung durch den Patienten) gilt dies auch bei ansteckenden Geschlechtskrankheiten (**Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten**). Ohne Nennung von Name und Anschrift muß der Arzt jeden Fall einer ansteckenden Geschlechtskrankheit mit Geburtsdatum, Geschlecht und Familienstand des Erkrankten für eine Bundesstatistik melden. Besondere Bestimmungen gelten für die Bundeswehr.
- Aufgrund gesetzlicher Bestimmung meldet der Arzt dem Statistischen Bundesamt ohne Namensnennung die von ihm unter den Voraussetzungen der §§ 218 a und 218 b StGB vorgenommenen **Schwangerschaftsabbrüche** mit Angaben über
 1. den Grund des Schwangerschaftsabbruchs,
 2. den Familienstand und das Alter der Schwangeren sowie die Zahl der von ihr zur versorgenden Kinder,
 3. die Zahl der vorangegangenen Schwangerschaften und deren Beendigung,
 4. die Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
 5. die Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen und
 6. den Ort der Vornahme des Eingriffs und im Fall eines Krankenhausaufenthalts dessen Dauer.

Krebsregister

Aufgrund landesrechtlicher Vorschriften werden in der Bundesrepublik Deutschland mehrere regionale Krebsregister geführt. Außerdem trat am 01. Januar 1995 das **Krebsregistergesetz des Bundes** in Kraft. Danach wurden die Länder verpflichtet, stufenweise bis zum 01. Januar 1999 flächendeckend bevölkerungsbezogene Krebsregister einzurichten. Wie und wo diese Krebsregister errichtet werden, regeln die Länder. Da das Krebsregistergesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft tritt, fällt ab diesem Zeitpunkt das Ob und Wie einer Weiterführung des eingerichteten Krebsregisters allein in die Kompetenz der Länder. Für Ärzte und sonstige meldende Stellen besteht nach dem Krebsregistergesetz keine Meldepflicht, sondern ein

„**Melderecht mit Widerspruchsrecht des Patienten**“. Die Krebsregister bestehen aus selbständigen, räumlich, organisatorisch und personell voneinander getrennten Vertrauensstellen und Registerstellen. Die gemeldeten Daten werden von den Vertrauensstellen auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft und ggf. berichtigt. Die Daten werden dann anonymisiert von den Vertrauensstellen an die Registerstellen übermittelt, die unter anderem bestimmte patientenbezogene Angaben speichern.

Auch die bereits bestehenden Krebsregister werden aufgrund von Meldungen niedergelassener Ärzte, der Krankenhäuser sowie pathologischer Institute geführt. Zum Teil werden sie durch Daten aus den Standesämtern (Todesmeldungen) oder den Meldeämtern ergänzt. Je nach Landesgesetz gibt es eine Meldepflicht der Ärzte oder ein Melderecht auf freiwilliger Basis. Es gibt Krebsregistergesetze, wonach Voraussetzung einer Meldung die ausdrückliche Einwilligung des Patienten ist, nach anderen Krebsregistermodellen sind die personenbezogenen Angaben durch die Ärzte oder sonstigen meldenden Stellen zu verschlüsseln; lediglich die medizinischen Angaben dürfen dann offen an das Register übermittelt werden. Die Register veröffentlichen nur statistische Daten, die den einzelnen Betroffenen nicht erkennen lassen. Für wissenschaftliche Zwecke dürfen die Daten aus den Registern in der Regel nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.

Medizinische Forschung

In Krankenhäusern werden die Patientendaten häufig außer zum Zwecke der ärztlichen Dokumentation auch für Zwecke der medizinischen Forschung verwendet. Rechtsgrundlage hierfür sind spezialgesetzliche Regelungen z. B. in den Landeskrankenhausesetzen oder Gesundheitsdatenschutzgesetzen. Diese Regelungen legen fest, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Patientendaten ohne Einwilligung der Betroffenen für Forschungsvorhaben verarbeitet werden dürfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob überwiegend schutzwürdige Belange der Patienten entgegenstehen und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise (z. B. mit statistischen Daten) erreicht werden kann.

Sobald der Forschungszweck dies erlaubt, sind die Merkmale, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, wie z. B. der Name und das Geburtsdatum, gesondert zu speichern. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald der Forschungszweck erreicht ist.

Geben Patienten ihre Einwilligung, um an einem Forschungsvorhaben mitwirken zu können, müssen diese Einwilligungserklärungen bestimmte inhaltliche und formale Voraussetzungen erfüllen. Das ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen. Insbesondere muß der Patient vor der Einwilligung über Umfang und Zweck der geplanten Datenverarbeitung und über die Freiwilligkeit der Einwilligung konkret informiert werden. Die Einwilligung ist in der Regel schriftlich zu erteilen.

5 Soziale Sicherung

In der Bundesrepublik Deutschland erhalten Menschen, die hilfsbedürftig sind, z.B. bei Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, oder im Alter vielfältige Unterstützung. Nahezu jeder Bürger ist in das Netz sozialer Sicherung eingebunden. Die von den Trägern dieser Sicherung zu bewältigenden Verwaltungsaufgaben sind entsprechend groß. Das System der sozialen Sicherung ist in Deutschland recht vielfältig und selbst für Fachleute nur schwer überschaubar.

Entsprechend umfangreich und kompliziert geregelt ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in diesem Bereich.

Das Meldeverfahren zur Gesetzlichen Sozialversicherung

Wer als Arbeitnehmer (Angestellter, Arbeiter) ein Beschäftigungsverhältnis eingeht, nimmt automatisch am Meldeverfahren nach der **Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)** teil, durch welches die verschiedenen Träger der sozialen Sicherung ihre jeweils benötigten personenbezogenen Daten erhalten. Auf diese Weise ist auch sichergestellt, daß der Gesamtsozialversicherungsbeitrag - für die **Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung** -, den der Arbeitgeber vom Lohn oder Gehalt abzieht, auf die jeweils zuständigen Träger richtig aufgeteilt wird. Eine zentrale Stellung in diesem Meldeverfahren haben die jeweiligen gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen.

Die folgende **Abbildung „DEÜV-Datenflüsse“** stellt den Regelfall dar. Besondere Versicherungsverhältnisse, z.B. von Wehr- und Zivildienstleistenden, von Rehabilitanten oder von Arbeitslosen bleiben hierbei unberücksichtigt.

5 Soziale Sicherung

Zeichnung einsetzen Power Point:

H:/Perma/Öffentlichkeitsarbeit/Info2/DEÜV Datenflüsse.ppt

Bei der Aufnahme einer Beschäftigung übergibt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber sein **Sozialversicherungsnachweisheft (SVN-Heft)**. Auch muß jeder Arbeitnehmer einen **Sozialversicherungsausweis** erhalten, den er bei bestimmten Beschäftigungen mit sich zu führen hat, z.B. Arbeit auf einer Baustelle, als Schausteller oder als Gebäudereiniger. Der Arbeitgeber muß sich davon überzeugen, daß die bei ihm tätigen Arbeitnehmer einen Sozialversicherungsausweis haben.

Auf den im SVN-Heft enthaltenen Vordrucken oder auf maschinenlesbaren Datenträgern übermittelt der Arbeitgeber die Daten über das Beschäftigungsverhältnis der zuständigen Krankenkasse. Die Krankenkassen führen eine **Mitgliederbestandsdatei**.

Die weiteren Datenflüsse unterscheiden sich danach, ob Daten eines Arbeiters oder die eines Angestellten übermittelt werden sollen:

- Bei **Angestellten** werden die Daten - mit Ausnahme nur geringfügig Beschäftigter - direkt an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin - **BfA** - übermittelt, die daraus ein Versicherungskonto errichtet.
- Bei **Arbeitern** werden die Daten zunächst an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger - **DSRV** - in Würzburg übermittelt, die sie an die jeweils zuständigen Versicherungsträger, z.B. eine Landesversicherungsanstalt, weiterleitet, wo ebenfalls ein Versicherungskonto eingerichtet wird.

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt eine **Stammsatzdatei** für sämtliche vergebenen Versicherungsnummern aller Versicherungsträger. Dadurch können auch Falschmeldungen, z.B. wenn ein Arbeiter bei der BfA angemeldet wird, korrigiert werden.

Beide Stellen - die BfA und die DSRV - übermitteln der Bundesanstalt für Arbeit Beschäftigungsdaten (z.B. Anmeldung, Abmeldung, persönliche Stammdaten, Entgelthöhe), aus denen diese u.a. eine **Betriebs- und Beschäftigtenstatistik** erstellt.

Krankenkassen - Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

Die nachfolgende **Abbildung „Datenflüsse von Patientendaten im Rahmen der Abrechnung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung“** zeigt, wie Patientendaten grundsätzlich weitergegeben werden. Datenübermittlungen, die vor allem Ärzte betreffen, sind darin nicht dargestellt. Für Privatpatienten werden die Datenflüsse im nachfolgenden Kapitel „Privatpatient“ beschrieben.

Wer einen Arzt oder Zahnarzt aufsuchen will, braucht die **Krankenversichertenkarte**, die folgende Daten enthalten darf:

- Bezeichnung der ausstellenden Krankenkasse,
- Familienname und Vorname des Versicherten,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- Krankenversichertennummer,

5 Soziale Sicherung

- Versichertenstatus,
- Tag des Beginns des Versicherungsschutzes,
- bei befristeter Gültigkeit der Karte: Datum des Fristablaufs.

Die Krankenversichertenkarte ist eine sogenannte Chipkarte. Nur die ausstellende Krankenkasse darf Eintragungen auf der Karte vornehmen und - soweit erforderlich - ändern. Ärzte und andere Leistungserbringer, z.B. Apotheker, Masseur oder Augenoptiker, dürfen nur Hard- und Software einsetzen, die ausschließlich ein Lesen der Karte, also kein Beschreiben, ermöglicht. Der Versicherte muß jederzeit bei einem Arzt oder einem Krankenversicherungsträger überprüfen können, was im Chip seiner Krankenversichertenkarte über ihn gespeichert ist, ob dort nur die zugelassenen Daten vorhanden sind. Dazu gehört somit auch die Information, wieviel Platz im Chip noch unbeschrieben ist. Bei dieser Überprüfung dürfen weder der Inhalt der Krankenversichertenkarte noch die Tatsache der Überprüfung gespeichert werden.

Die zur Ausstellung der Krankenversichertenkarte nötigen Daten hat die Kasse in einer **Mitgliederdatei** gespeichert, die oft mit der Leistungsdatei kombiniert wird. Die Mitgliederdatei enthält z.B. folgende personenbezogene Daten:

- Daten zur Person
 - = Krankenversicherungsnummer,
 - = Name, Vorname,
 - = Anschrift,
 - = Geburtsdatum,
 - = Familienstand,
 - = Geschlecht,
 - = Staatsangehörigkeit,
- Daten zur Mitgliedschaft
 - = Beginn, Ende, Ruhen des Versicherungsverhältnisses,
 - = Vorversicherungszeiten (nur, falls diese bei der Anspruchsprüfung besonders erhoben wurden),
- Daten zum Arbeitgeber,
- Leistungsdaten (nur, wenn die Krankenkasse eine kombinierte Mitglieder- und Leistungsdatei verwendet).

Der behandelnde Arzt oder Zahnarzt legt aus den Daten der Krankenversichertenkarte und den persönlichen Angaben einen Patientendatensatz an, der auch die Diagnosen enthält. Vielfach führen die Ärzte ihre Patientendaten automatisiert.

Der Arzt muß seine Leistungen für den Patienten in festgelegten Zeiträumen abrechnen. Zu diesem Zweck gibt er die Daten aus der Krankenversichertenkarte, versehen mit einer kurzen Beschreibung seiner Diagnose und einer Aufzählung seiner Leistungen, wie z.B. Hausbesuche, Bestrahlung, Blutentnahme, einfache Beratung, an die für ihn zuständige **Kassenärztliche Vereinigung** oder **Kassenzahnärztliche Vereinigung**. Die ärztlichen und zahnärztlichen Abrechnungsdaten mit medizinischen Inhalten dürfen von der Kassenärztlichen Vereinigung an die Krankenkasse nur für wenige Ausnahmefälle nicht-versichertenbezogen weitergegeben werden ! Eine solche Ausnahme kann z. B. sein, daß ein Versicherter seine medizinischen und Behandlungsdaten braucht, weil er gegen einen Behandlungsfehler vorgehen möchte. Die Kasse zahlt

dann die ärztliche Vergütung an die Kassenärztliche oder Kassenzahnärztliche Vereinigung und speichert die Daten etwa drei Jahre lang zu Prüfungszwecken. Die kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Leistungen werden nicht in die **Leistungsdatei** übertragen. Die Krankenkasse speichert darin

- Arbeitsunfähigkeitszeiten,
- Krankenhausaufenthalte,
- Geldleistungen der Krankenkasse wie Krankengeld oder Mutterschaftsgeld,
- Sachleistungen,

Anders ist der Datenfluß, wenn der Arzt ein **Rezept** für ein Medikament oder eine Verordnung für ein Heil- oder Hilfsmittel (Brille, Massage usw.) ausstellt; einige Heil- und Hilfsmittel sind zunächst von der Kasse zu genehmigen. Die Rezepte wandern mit der Rechnung des Apothekers, Optikers oder z.B. Masseurs entweder direkt oder bei Apotheken über Apothekenrechenzentren an die Krankenkassen.

Wieder etwas anders verhält es sich, wenn ein Krankenversicherter stationär in ein **Krankenhaus** aufgenommen wird. Der Hausarzt wird dem Patienten für das Krankenhaus im allgemeinen eine Einweisung mit einer vorläufigen Diagnose übergeben. Das Krankenhaus legt einen **Patientendatensatz** an, der in der Regel zumindest folgende Daten enthält

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Konfession, Familienstand, Staatsangehörigkeit, einweisender Arzt, Aufnahmedatum,
- Daten eines Angehörigen,
- Daten zum Versicherungsverhältnis,
- Entlassungstag und Diagnose(n).

Die Patientendatei darf die Daten enthalten, die für die Behandlung des Patienten notwendig sind. Manche Daten, wie z.B. Konfession, müssen nicht angegeben werden. Auf die Freiwilligkeit derartiger Angaben ist der Patient oder sind seine Angehörigen hinzuweisen.

Das Krankenhaus schickt, wenn der Patient zustimmt, einen Arztbrief mit Angaben zur Diagnose und Therapie an den einweisenden Hausarzt zurück und übersendet je eine Zusammenstellung der Kosten und der Diagnose direkt an die Krankenkasse, die daraufhin die Zahlung veranlaßt. In diesem Zusammenhang ist es für alle Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung wichtig zu wissen, daß sie gegenüber ihrer Krankenkasse einen **Auskunftsanspruch** nach § 305 Sozialgesetzbuch V über die im jeweils letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommen Leistungen haben.

Die im Zusammenhang mit einer Krankheit entstehenden personenbezogenen Daten sind also vor allem für zwei Zwecke bedeutsam

- Abrechnung der medizinischen Leistungen und
- Dokumentation der ärztlichen Diagnosen und Leistungen.

5 Soziale Sicherung

Sie können aber auch für andere Zwecke bedeutsam werden z.B. für

- medizinische Forschung,
- Statistik,
- Gesundheitsplanung oder
- Vorsorge und Nachsorge bei besonders gefährlichen Erkrankungen, wie z.B. bei meldepflichtigen Geschlechtskrankheiten oder Krebs.

Die wichtigsten Datenübermittlungen sind in der nachfolgenden **Abbildung „Datenflüsse von Patientendaten im Rahmen der Abrechnung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung“** dargestellt.

Nicht jede Stelle, die an den Patientendaten Interesse hat, darf sie auch bekommen. Das gilt besonders für Daten, die dem Arztgeheimnis (§ 203 Strafgesetzbuch) unterliegen. Eine Übermittlung ist nur unter den engen Voraussetzungen auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage oder mit Einwilligung des Patienten zulässig. Zum Teil gibt es auch ausdrücklich Übermittlungsverbote: so darf beispielsweise eine Krankenkasse an einen Arbeitgeber keine Diagnosedaten übermitteln.

Zeichnung einsetzen PowerPoint:

H:/Perma/Öffentlichkeitsarbeit/Info2/Datenflüsse von Patientendaten.ppt

Privatpatient

Wer als **Privatpatient** einen Arzt oder ein Krankenhaus aufsucht, bekommt eine Rechnung über die erbrachten Leistungen. Viele Ärzte stellen die Rechnungen nicht mehr selbst aus, sondern übermitteln die dafür benötigten Daten an eine **ärztliche Verrechnungsstelle**. Das ist jedoch nur zulässig, wenn der Patient hiermit einverstanden ist. Die Verrechnungsstelle erstellt die Rechnung, überwacht in den meisten Fällen auch die Zahlung und speichert dafür die entsprechenden Daten.

Besteht eine Krankenversicherung, wird der Patient der Versicherungsgesellschaft die Rechnungen zur Erstattung vorlegen.

Versicherungen führen über ihre Versicherten Dateien, die inhaltlich mit denen der gesetzlichen Krankenkassen vergleichbar sind, darüber hinaus aber noch Angaben über die versicherten Risiken enthalten. Anders als bei einem Sozialversicherten erhalten die privaten Versicherungen jedoch, mit den Arztrechnungen stets auch alle Diagnosen zum Versicherten; sie kennen damit sehr präzise seine Krankheitsgeschichte. Ein Teil der Angaben zum Versicherten wird bei der Antragstellung von ihm erfragt, bei einem anderen Teil der Angaben handelt es sich um Auskünfte von behandelnden Ärzten und Krankenhäusern. Damit diese Informationen erteilt werden können, erklärt der Versicherungsnehmer sein Einverständnis durch Unterschrift unter eine sogenannte **Schweigepflichtentbindungsklausel** (siehe auch nachfolgendes Kapitel „Private Versicherungen“).

Soweit ein Anspruch auf **Beihilfe** besteht - z.B. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes - reichen die Berechtigten ihre Rechnungen der jeweiligen Leistungsstelle ein, die die Antrags- sowie Beihilfefestsetzungsformulare in der Beihilfe-Akte aufbewahrt. Die eingereichten Belege gehen nach der Festsetzung der Beihilfe an den Antragsteller zurück, der sie üblicherweise für die Abrechnung des nicht durch die Beihilfe gedeckten Betrages mit seiner auf eigene Kosten abgeschlossenen privaten Krankenversicherung benötigt.

Die Altersrente

Die **Rentenversicherungsträger** führen ein Versicherungskonto (s. auch Abbildung „DEÜV-Datenflüsse“). Der Versicherte erfährt die Höhe seiner Rentenanwartschaften für eine Altersrente automatisch erstmals im sog. Kontenklärungsverfahren für rentennahe Jahrgänge (ab 55. Lebensjahr) von seinem Rentenversicherungsträger. Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Aufgrund der Rückantwort der Versicherten ergänzt der Versicherungsträger das Konto, gegebenenfalls mit Hilfe der Datenstelle der Rentenversicherungsträger - DSRV -.

Das eigentliche Rentenverfahren beginnt mit einem Antrag, den der Versicherte bei einem Versicherungsamt, der örtlichen Gemeindeverwaltung, den Auskunfts- und Beratungsstellen oder dem Versicherungsträger selbst stellt. Zur endgültigen Kontenklärung kann der Versicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen z.B. bei folgenden Stellen Daten anfordern:

- Krankenkassen, Arbeitgebern, Bundesarchiv (diese Daten werden regelmäßig manuell übermittelt);
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger - DSRV -, die sich unter Umständen mit anderen Rentenversicherungsträgern in Verbindung setzt. Das kann z.B. notwendig sein, wenn ein Versicherter bei mehreren Versicherungsträgern versichert gewesen ist.

Das Verfahren endet mit einer Entscheidung über den Antrag, im gewünschten Fall mit einem Rentenbescheid an den Versicherten und mit der Weitergabe der Zahlungsdaten an den **Postrentendienst** der Deutschen Post AG. Soweit erforderlich können insbesondere noch folgende dritte Stellen über die Rentengewährung unterrichtet werden:

- die Datenstelle der Rentenversicherungsträger - DSRV -,
- Krankenkasse, Arbeitsamt, Versorgungsamt, Sozialamt, Lastenausgleichsamt, Träger der Unfallversicherung,
- Arbeitgeber im Falle der Abtretung von Rentenansprüchen.

Diese Stellen erhalten in der Regel folgende Daten:

- Name, Anschrift des Versicherten,
- Rentenart, Datum der Antragstellung, Beginn der Rente,
- Höhe der Rente einschließlich Kinderzuschuß und Zahl der Kinder.

Die hier beschriebenen Weitergaben von Sozialdaten sind nach dem Sozialgesetzbuch grundsätzlich zulässig. Sie erfolgen sowohl auf automatisierten Datenträgern als auch auf Papier.

Datenverarbeitung und Datennutzung beim Arbeitsamt

Die Dienste des Arbeitsamtes werden in Anspruch genommen,

- um eine neue Arbeitsstelle zu finden,
- um sich in beruflichen Angelegenheiten beraten zu lassen,
- um Informationen über Umschulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten einzuholen,
- um eine berufsfördernde Leistung zur Rehabilitation gewährt zu bekommen oder
- um - eventuell damit zusammenhängende - finanzielle Hilfe zu erhalten.

Arbeitsvermittlung

In der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung des Arbeitsamtes füllt der Bewerber zunächst den sogenannten Anmeldebogen (in Arbeitsämtern, in denen es eine computerunterstützte Bewerberangebots-Bearbeitung noch nicht gibt, eine sogenannte Bewerberangebot-/Arbeitnehmerkarte) aus. Die Angaben auf dem Anmeldebogen werden zur weiterer Verarbeitung für die „computerunterstützte Arbeitsvermittlung - coArb -“ erfaßt. Für eine Vermittlung werden unter anderem Daten über die persönlichen Verhältnisse (Anschrift, Familienstand, Gesundheitszustand, Schulbildung, Beruf), bisherige Beschäftigungsverhältnisse und Ergebnisse von Beratungsgesprächen benötigt.

Soweit es zur Durchführung der Arbeitsvermittlung erforderlich ist, können Bewerber - mit ihrem Einverständnis - ärztlich und psychologisch untersucht werden. Die Befunde und das Original

5 Soziale Sicherung

des Gutachtens werden beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst aufbewahrt. Ein Doppel des Gutachtens (nicht der Befunde) wird in der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung gesondert abgelegt.

Neben den Daten der Bewerber sind in dem System coArb auch die Stellenangebotsdaten gespeichert. Die Vermittlungsfachkraft gleicht die Anforderungsprofile der Stellenangebote mit den Daten der Bewerber ab und wählt diejenigen aus, die am besten zueinander passen. Anschließend schlägt der Vermittler den Bewerbern das Stellenangebot vor. Der Arbeitgeber erhält eine Durchschrift des Vermittlungsvorschlages. Das Ergebnis einer eventuellen Kontaktaufnahme teilt der Arbeitgeber dem Arbeitsamt mit. Gleichzeitig ist aber auch der Bewerber gehalten, dem Arbeitsamt eine Rückmeldung zu geben.

Ein weiteres Dienstleistungsangebot des Arbeitsamtes ist der **Stellen-Information-Service - SIS**. Arbeitssuchende, aber auch sonstige Interessierte, können im Arbeitsamt an Datensichtgeräten alle Stellenangebote für besonders **qualifizierte Fach- und Führungskräfte** aus dem gesamten Bundesgebiet und aus dem angrenzenden Ausland einsehen. Überwiegend werden die Namen und Anschriften der Arbeitgeber angegeben, so daß sich ein Arbeitssuchender direkt bewerben kann. Die SIS-Daten aller Arbeitsämter werden in einer zentralen Datenbank verwaltet. Auch über das Internet kann auf diese Stelleninformationen zugegriffen werden.

Arbeitssuchende können aber auch über den **Arbeitgeber-Information-Service – AIS** eine Chiffre-Anzeige aufgeben. Damit bleiben sie zur Person anonym, aber ihr Bewerberprofil kann von interessierten Arbeitgebern per Internet abgerufen werden. Die Verbindung zwischen interessiertem Arbeitgeber und Arbeitssuchendem stellen dann die Vermittlungsfachkräfte des Arbeitsamtes her.

Diejenigen, die einen Ausbildungsplatz suchen, können im Internet über den **Ausbildungsstellen-Information-Service – ASIS** – nach freien Ausbildungsstellen (Lehrstellen) suchen, die den Arbeitsämtern gemeldet sind. Sie erhalten auf diesem Wege Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes, Betriebsart, Angaben zum Ansprechpartner, Einstellungstermin, gewünschten Schulabschluß und Hinweise zum Bewerbungsverfahren. ASIS online enthält sogenannte offene Anzeigen, das sind Ausbildungsstellenanzeigen mit Adresse und der Zahl der freien Stellen, und auch sogenannte anonymisierte Anzeigen, das sind Anzeigen ohne Betriebsadressen. Neben ASIS online gibt es in den Berufsinformationszentren - **BIZ** – und in den Wartezeiten der Arbeitsämter die Möglichkeit, auf dort aufgestellten Computern (PC) diesen Service zu nutzen.

Berufsberatung

Zur Berufsberatung gehört die Erteilung von Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl und des Berufswechsels. Zur beruflichen Beratung von **Schulabgängern** fordern die Arbeitsämter in besonderen Einzelfällen - und zwar nur nach der schriftlichen Einwilligung des Ratsuchenden oder seiner Eltern - von der Schule ein ausführliches schulisches Leistungsbild an. Dieses umfaßt außer den Schulnoten noch Informationen über besondere Interessen (z.B. an Sport oder Technik), über Besonderheiten, Fähigkeiten und Leistungen (z.B. Erinnerungsvermögen), sowie über die Arbeitsweise, das allgemeine und soziale Verhalten und - falls gegeben - körperliche Behinderungen des Schülers.

Die Inanspruchnahme der Berufsberatung ist freiwillig. Angaben daraus werden nur mit Zustimmung des Betroffenen oder seiner Erziehungsberechtigten an Dritte weitergegeben.

Die Anmeldung zur Berufsberatung kann persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen. Auch während der Berufsberatung sammelt sich, ähnlich wie bei der Arbeitsvermittlung, umfangreiches Datenmaterial an. Nach Abschluß der Beratung enthalten die Beratungsunterlagen Angaben über die Person des Ratsuchenden (Name, Geburtsdatum, Anschrift) und über den Verlauf der Beratung (unter Umständen ergänzt durch ärztliche oder psychologische Untersuchungsergebnisse), weiterhin Hinweise auf Fähigkeiten und Eigenschaften des Ratsuchenden, die bei der Berufswahl von Bedeutung sind. Zum Beispiel muß ein Jugendlicher, der zum Fernsehtechniker ausgebildet werden möchte, die Fähigkeit farblichen Sehens haben, und ein Interessent für einen Bauberuf muß schwindelfrei sein. Strebt der Ratsuchende eine betriebliche Ausbildung an und kommt der Berufsberater zu dem Ergebnis, daß er geeignet ist, werden ihm schriftlich Vorschläge (Anschriften) für Kontakte mit Ausbildungsbetrieben gemacht. Die Firmen melden der Berufsberatung auf einer vorbereiteten Karte zurück, ob eine Einstellung erfolgt ist.

Finanzielle Hilfen

Anträge auf finanzielle Hilfen (z.B. **Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Berufsausbildungsbeihilfe**) werden in der Leistungsabteilung des Arbeitsamtes geprüft. Im Verlaufe dieser Prüfung können im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen Informationen mit Sozialversicherungsträgern, Sozialämtern, Arbeitgebern, Banken und Versicherungen ausgetauscht werden.

Die Daten des Antragstellers werden an das Zentralamt der Bundesanstalt für Arbeit weitergeleitet und dort zwecks Abrechnung und Zahlung der Leistung automatisiert verwaltet.

Zur **Aufdeckung unberechtigten Leistungsbezugs** sowie **illegaler Beschäftigung** dürfen personenbezogene Daten aus den verschiedenen Dateien der Bundesanstalt für Arbeit miteinander und im Rahmen vorgesehener Kontrollverfahren mit den bei anderen Sozialleistungsträgern, z. B. den Sozialämtern, gespeicherten Daten abgeglichen werden.

Zum Kindergeld sehen Sie bitte im Abschnitt 1 das Kapitel „Kindergeld“.

Sicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Im Falle eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit greift das Sicherungssystem der **gesetzlichen Unfallversicherung** ein. Deren Durchführung obliegt verschiedenen Stellen des Bundes - insbesondere wahrgenommen durch die gewerblichen Berufsgenossenschaften -, der Länder und der Gemeinden. Eine wesentliche Aufgabe der Unfallversicherungsträger ist es, nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Wenn ein Versicherter an einem Arbeitsplatz oder auf dem Weg von oder zur Arbeit einen Unfall erleidet und so verletzt ist, daß er mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist, oder ein Arbeitgeber Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufskrankheit hat, so hat dieser binnen drei Tagen dem Unfallversicherungsträger eine Anzeige zu erstatten. Hierüber ist die Sicherheitsfachkraft des Unternehmens und der Betriebsarzt in Kenntnis zu setzen. Die Anzeige enthält Angaben zum Verletzten, zur Verletzung und zum Unfall; sie ist vom Betriebs- oder Personalrat zu unterzeichnen. Der Versicherte kann vom Arbeitgeber verlangen, daß ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird. Daneben erhält auch die zuständige Arbeitsschutzbehörde eine Durchschrift der Anzeige.

5 Soziale Sicherung

Haben Ärzte und Zahnärzte einen begründeten Verdacht, daß ein Versicherter an einer Berufskrankheit leidet, so haben sie dies dem Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Zur Feststellung des Versicherungsfalles dürfen die Unfallversicherungsträger insbesondere bei Krankenkassen, Durchgangsarzten und Ärzten Daten erheben. Werden Daten bei Krankenkassen und Ärzten erfragt, sollen sie auf solche Erkrankungen oder auf solche Bereiche von Erkrankungen beschränkt werden, die mit dem Versicherungsfall in einem ursächlichen Zusammenhang stehen können. Der Versicherte kann dabei in allen Fällen vom Unfallversicherungsträger verlangen, über die von diesen Stellen übermittelten Daten unterrichtet zu werden. Diese Datenerhebungen stehen unter dem Vorbehalt, daß der Unfallversicherungsträger Auskünfte über Erkrankungen und frühere Erkrankungen des Betroffenen erst dann einholen soll, wenn ihm hinreichende Anhaltspunkte für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem schädigenden Ereignis oder der schädigenden Einwirkung vorliegen.

Bei der **Bestellung von Gutachtern** durch die Unfallversicherungsträger gelten Besonderheiten:

Vor Erteilung eines Gutachtauftrages soll der Unfallversicherungsträger dem Versicherten mehrere geeignete Gutachter - in der Regel mindestens drei - zur Auswahl benennen; der Betroffene ist dabei auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen und über den Zweck des Gutachtens zu informieren. Diese Vorgaben gelten auch für die Vergabe von Gutachten nach Aktenlage.

Hinweis:

Auch der Versicherte darf einen oder mehrere Gutachter vorschlagen !

Die Unfallversicherungsträger dürfen unter engen Voraussetzungen Sozialdaten auch für Zwecke der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie für entsprechende wissenschaftliche Forschungsvorhaben erheben, verarbeiten und nutzen. Hierüber haben die Unfallversicherungsträger den Versicherten schriftlich zu unterrichten.

Pflegeversicherung

Sofern ein Versicherter pflegebedürftig wird, fängt ihn das Sicherungssystem der gesetzlichen Pflegeversicherung auf.

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens auf Dauer in erheblichem Maße der Hilfe bedürfen. Der Hilfebedarf kann für vier Bereiche bestehen:

- für die Körperpflege,
- Hilfe bei der Ernährung,
- Hilfe bei der Mobilität und
- Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Der Umfang der von der Pflegekasse gewährten Leistungen richtet sich nach der Einstufung in einen der drei Schweregrade der Pflegebedürftigkeit.

Aus diesen Rahmenbedingungen ergibt sich, daß die **Pflegekassen**, die Träger der Pflegeversicherung, auf Informationen zur Situation des Pflegebedürftigen angewiesen sind. Das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit ist wie folgt:

Nachdem der Versicherte bei der Pflegekasse einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach der Pflegeversicherung gestellt hat, trifft der **Medizinische Dienst** die erforderlichen medizinischen Feststellungen. Üblicherweise sucht er den Versicherten in seiner Wohnung auf und untersucht ihn dort auch. Wenn allerdings aufgrund einer eindeutigen Aktenlage das Ergebnis der Untersuchung bereits feststeht, kann die Untersuchung ausnahmsweise unterbleiben. Zudem soll der Medizinische Dienst, soweit der Versicherte einwilligt, die behandelnden Ärzte, insbesondere die Hausärzte, einbeziehen. Die Pflege- und Krankenkassen sowie die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Medizinischen Dienst die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die in diesem Verfahren getroffenen Feststellungen übermitteln der Medizinische Dienst mit einem von den Spitzenverbänden der Pflegekassen vorgeschriebenen Formular an die Pflegekasse, die dann über den Antrag des Versicherten entscheidet.

Sofern der Versicherte bei festgestellter Pflegebedürftigkeit anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein **Pflegegeld** beantragt und es ihm auch gewährt wird, hat er regelmäßig Pflegeeinsätze durch eine Pflegeeinrichtung abzurufen. Dabei haben die Pflegedienste mit Einverständnis des Pflegebedürftigen der zuständigen Pflegekasse die bei dem Pflegeeinsatz gewonnenen Erkenntnisse zur Qualität der Pflegesituation und zur Notwendigkeit einer Verbesserung mitzuteilen. Für diese Mitteilung, von der der Pflegebedürftige eine Durchschrift erhält, ist ein einheitliches Formular zu verwenden.

Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung

Welche Stellen im Zusammenhang mit einer zusätzlichen Altersversorgung durch den Arbeitgeber Daten über die davon begünstigten Personen speichern, hängt von der gewählten Form ab. Beispiele sind

- **Direktversicherung**
Der Arbeitgeber zahlt Beiträge an eine Versicherung zugunsten des Arbeitnehmers. Die Versicherungsgesellschaft speichert die Daten des Versicherungsverhältnisses.
- **interne Pensionszusage**
Der Arbeitgeber sichert dem Arbeitnehmer eine zusätzliche Rentenzahlung zu. Eine Speicherung personenbezogener Daten des Arbeitnehmers durch Dritte erfolgt im allgemeinen nicht. Zur Berechnung der vom Arbeitgeber zu bildenden Pensionsrückstellung können jedoch Daten an einen Sachverständigen übermittelt werden.

Private Versicherungen

Gegen viele Risiken des täglichen Lebens kann man eine private Versicherung abschließen. Dazu gehören z.B. Lebens-, Haftpflicht- und Sachversicherungen. Beim Abschluß einer Privatversicherung sind der Versicherungsgesellschaft verschiedene Angaben mitzuteilen, die ihr die Bearbeitung des Antrags - insbesondere das Abschätzen des zu übernehmenden Risikos - sowie die Durchführung des Versicherungsvertrages ermöglichen. In Einzelfällen erfragen die Versicherer weitere Daten von anderen Stellen, z.B. über frühere Schadensfälle bei anderen Versicherern oder über Krankheiten bei Ärzten und Krankenhäusern, soweit der Betroffene diese von der **ärztlichen Schweigepflicht** entbunden hat (**Schweigepflichtentbindungserklärung**). Hinzu kommen Daten zum Vertragsverlauf, insbesondere über Zahlungen und Leistungen.

Einige der Daten über das Versicherungsverhältnis werden bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmißbrauch bei dem zuständigen Fachverband oder bei anderen Versicherern abgefragt und an diese weitergegeben. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme. Mit der Meldung der Daten an ein zentrales Hinweissystem sollen unzulässige Doppelversicherungen vermieden, Risikoerhöhungen erkannt und Fälle von Versicherungsbetrug (besonders bei der Kfz-Haftpflichtversicherung) aufgedeckt werden. Darüber hinaus werden für Zwecke der Risikostreuung Daten an Rückversicherer und zur Betreuung der Versicherten an die Versicherungsvertreter weitergegeben. Die Einwilligung dazu gibt der Versicherte durch Unterschreiben einer Einwilligungserklärung.

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Versicherungen und den Aufsichtsbehörden nach dem Bundesdatenschutzgesetz hat diese Klausel seit 1994 folgenden Wortlaut:

"Ich willige [ferner] ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer [und/oder an den ... Verband zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer] übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch [unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie] für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträge und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, daß die Versicherer [Unternehmen] der ... Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

[Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.]

[Ohne Einfluß auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, daß der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und

Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.]

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluß [mit weiteren Verbraucherinformationen], auf Wunsch auch sofort überlassen wird."

Für mitversicherte Familienangehörige bieten die Versicherer bei entsprechendem Wunsch die Möglichkeit, die Rechnung zur Kostenerstattung direkt durch den Mitversicherten einzureichen. In die Abrechnung, die der Versicherungsnehmer erhält, werden dann keine Diagnosedaten aufgenommen. Auf diese Weise werden dem Versicherungsnehmer die Gesundheitsdaten beispielsweise des Ehegatten oder erwachsener Kinder nicht offenbart. Jedoch fehlt es auch bei dieser Abrechnungsmodalität an der rechtlich-verbindlichen Absicherung, daß eine Mitteilung über die dem Versicherer bekanntgewordenen Gesundheitsdaten mitversicherter Familienangehöriger an den Versicherungsnehmer unterbleibt. Es empfiehlt sich daher, den Versicherer hinsichtlich der Nichtweitergabe von Gesundheitsdaten um eine verbindliche Zusage zu bitten.

6 Wohnen

Wer umzieht, muß sich bei der Meldebehörde an- oder abmelden (siehe Abschnitt 1 Kapitel „Meldewesen“). Nach den Meldegesetzen besteht auch noch eine Hotelmeldepflicht.

Um eine Wohnung zu finden, läßt man sich evtl. bei einem **Makler** registrieren.

In manchen Städten oder auch bei Wohnungsbaugesellschaften gibt es außerdem Vormerkdateien für Wohnungen (z.B. auch für Sozialwohnungen).

Mietwohnung

Vermieter oder **Hausverwaltungen** - vor allem wenn sie eine größere Zahl von Wohnungsmietverhältnissen bearbeiten - speichern und nutzen in immer stärkerem Maße personenbezogene Daten. Seit einer Reihe von Jahren ist dabei festzustellen, daß dies nicht nur die Daten der Bürger sind, mit denen ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, sondern auch der Mietbewerber.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung in diesen Fällen ist im allgemeinen § 28 Abs. 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz, da die Datenspeicherung und Nutzung für eigene Zwecke im Rahmen des Mietvertrages oder seiner Anbahnung erfolgen.

Bei Art und Umfang der gespeicherten personenbezogenen Daten ist zu beachten, daß grundsätzlich nur solche Daten erfragt werden dürfen, die für den Abschluß oder die Erfüllung des Mietvertrages von Bedeutung sind. Der Kreis, der hiernach datenschutzrechtlich unbedenklichen Fragen, läßt sich allerdings nicht gleichsam katalogartig für alle Einzelfälle von vornherein festlegen.

Ein berechtigtes Interesse des Vermieters an Daten, die die Zahlungsfähigkeit des Mieters betreffen (z.B. Art des Einkommens), wird anerkannt, ebenso Angaben zur Anzahl der mit in der Wohnung lebenden Personen sowie deren Stellung zum Mieter (Ehepartner, Kinder usw.).

Keinen Bezug zum Wohnungsmietverhältnis hätten indessen Daten zur politischen Einstellung oder zum Gesundheitszustand. Unrichtige Angaben zu unzulässigen Fragen berechtigen nicht zur Anfechtung oder Kündigung des Mietvertrages. Für den einzelnen Mietbewerber dürfte es allerdings bei der gegenwärtigen Wohnungsmarktlage oft schwierig sein, Fragen des Vermieters ohne Risiko für seine Bewerbungschancen unbeantwortet zu lassen. Hier könnte nur der Gesetzgeber regulierend eingreifen. Zur Zeit kann ein Mietbewerber sich an die Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz (siehe Anhang 2) wenden. Diese kann versuchen, auf eine korrekte Ausgestaltung des Fragebogens hinzuwirken.

Versorgungsunternehmen für Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Wärme, Müllabfuhr registrieren außer identifizierenden Daten des Kunden und des versorgten Grundstücks Informationen über Verbrauch und andere Meßwerte, die der Abrechnung dienen, sowie Daten über Abbuchungen, Zahlungen und eventuell Mahnungen.

Hausratsversicherungen speichern identifizierende Daten des Versicherungsnehmers, Versicherungssumme, Zahlungsdaten und Daten im Zusammenhang mit Schadensregulierungen.

Das **Wohngeld** wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Wohngeldgesetz auf Antrag von den zuständigen Wohngeldämtern, an den Antragsteller gezahlt. Die Gewährung dieser Sozialleistung dient zur wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens.

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist der Antragsteller verpflichtet, dem Wohngeldamt über alle Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind, Auskunft zu erteilen. So hat er u.a. die zu seinem Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder zu benennen und deren Einkommensverhältnisse offenzulegen. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber des Antragstellers verpflichtet, der zuständigen Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben, wenn dies erforderlich ist.

Die genannten Angaben sowie die Höhe der gewährten Wohngeldbeträge werden von den Wohngeldstellen gespeichert und an die Sozialhilfestellen weitergegeben, wenn neben dem Wohngeldantrag ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt wird.

Sozialer Wohnungsbau

Gelegentlich verarbeiten öffentliche Stellen Informationen über die Einkommensverhältnisse von Mietern öffentlich geförderter Wohnungen, um Fehlbelegungen im sozialen Wohnungsbau auszugleichen. Entsprechende Bundes- und Landesgesetze zum Abbau von Fehlbelegungen im Wohnungsbau bieten hierzu rechtliche Grundlagen.

Haus und Grundstück

Von demjenigen, der im eigenen Haus wohnt, haben Versorgungsunternehmen, eine Hausratversicherung oder eine Hausverwaltung im wesentlichen die gleichen Daten wie von einem Mieter. Zusätzlich werden über Haus- und Grundbesitz einige weitere Daten gespeichert.

- Grundbuch und andere amtliche Register

Im Grundbuch, das von den Amtsgerichten nach der Grundbuchordnung geführt wird, werden insbesondere die rechtlich erforderlichen Angaben über das Grundstück, den Eigentümer, die Rechte an den Grundstücken (z.B. Wohnrechte, Hypotheken, Grundschulden) sowie deren Inhaber verzeichnet. Auch für **Wohnungseigentum** und **Erbbaurecht** werden Grundbücher angelegt. Überholte Angaben z.B. frühere Eigentümer oder Hypotheken bleiben auch nach ihrer grundbuchrechtlichen Löschung lesbar; sie werden nur durch „Röten“ als ungültig markiert.

Die Einsicht des Grundbuches ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das gleiche gilt für Urkunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung eines Eintrags Bezug genommen ist, sowie für noch nicht erledigte Anträge auf Eintragung ins Grundbuch. Soweit eine Einsicht gestattet ist, kann auch eine Abschrift/Kopie gefordert werden.

- Liegenschaftskataster

Neben dem Grundbuch besteht das Liegenschaftskataster der Vermessungsverwaltung. Rechtsgrundlagen sind die Katastergesetze der Länder mit den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Es wird mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen und einigen Städten in Baden-Württemberg ebenfalls von staatlichen Behörden geführt. Der wesentliche Inhalt des Katasters ist die Flurstücksnummer des Grundstücks, seine Größe, eine Beschreibung seiner Lage und die Angabe des Eigentümers. Bei landwirtschaftlichen

Grundstücken wird außerdem das Ergebnis der Bodenschätzungserhebung des Finanzamtes eingetragen.

Aus dem Kataster werden regelmäßig Daten an das Grundbuchamt (für die Beschreibung des Grundstücks), an das Finanzamt (für die Einheitsbewertung des Grundstücks), an Flurbereinigungsbehörden und z.B. für Sanierungsvorhaben an Gemeinden übermittelt. In mehreren Ländern bildet das automatisiert geführte Liegenschaftskataster die Grundlage eines bodenbezogenen Informationssystems.

- **Baubehörden** registrieren Baugesuche zumindest nach Flurstücksnummern und Bauherren.
- **Flurbereinigungsstellen** registrieren Teilnehmer, eingebrachte Grundstücke und Bodenwertangaben.
- Manche Gemeinden - vor allem Städte - führen gemeindliche **Grundstücksverzeichnisse**, z.B. für Planungszwecke und Baulückenregister.
- **Gutachterausschüsse**
Zur Ermittlung der Bodenrichtwerte und für sonstige Wertermittlungen führen Gutachterausschüsse zur Ermittlung von Grundstückswerten Kaufpreissammlungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches. Dazu werden den Gutachterausschüssen von Notaren alle Verträge, die ein Grundstück betreffen - sei es wegen eines Kaufes, eines Grundstücktausches oder zur Begründung eines Erbbaurechtes -, übersandt. Für Zwecke der Besteuerung werden die Kaufpreissammlungen an die Finanzämter übermittelt. Aufgrund landesrechtlicher Vorschriften können bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Auskünfte aus der Kaufpreissammlung erteilt werden.
- **Versicherungen**
Die **Gebäudebrandversicherungen** haben einen umfangreichen Datenbestand über die versicherten Gebäude. Soweit es sich um Monopolversicherungen handelt, sind dort die Angaben über alle Gebäude ihres Gebietes konzentriert. Die Angaben umfassen Eigentümer, Zahlungspflichtige Angaben zum Grundstück und zum versicherten Objekt sowie über die Versicherungssumme und über die Zahlung des Versicherungsbeitrags.

7 Verkehr

Kraftfahrzeughaltung

Kauf, Zulassung und Betrieb eines Kraftfahrzeugs können zu zahlreichen Datenspeicherungen führen, die hier nach den speichernden Stellen aufgeführt werden (siehe auch die Abbildung „Datenflüsse über Kraftfahrzeuge“ in diesem Abschnitt). Rechtsgrundlage für die Speicherung und Übermittlung der Daten durch öffentliche Stellen ist das Straßenverkehrsgesetz.

- **Händler und Hersteller**
Beim Kauf eines Kraftfahrzeugs erhält der Händler durch den Kaufvertrag Daten des Käufers. Soweit es sich um den Kauf eines neuen Fahrzeugs handelt, können dem Hersteller vom Händler Daten des Käufers im Rahmen der Bestellung und zur Erfüllung von Garantieansprüchen übermittelt werden. Zur Erfüllung weiterer Aufgaben kann der Hersteller außerdem vom Kraftfahrt-Bundesamt für wichtige im Allgemeininteresse liegende Maßnahmen (Rückrufaktionen) Name und Anschrift der Halter der jeweils betroffenen Fahrzeuge erhalten.
- **Kreditinstitute**
Finanziert ein Kreditinstitut den Kauf, speichert es die Daten aus dem Darlehensvertrag.
- **Kreditauskunfteien**
Kreditauskunfteien erhalten von den Kreditinstituten unter bestimmten Voraussetzungen Darlehensdaten (siehe auch nachfolgend in Abschnitt 12 das Kapitel „Kreditschutzorganisationen und Auskunfteien“).
- **Versicherungsunternehmen, Rechtsschutzversicherungen, Automobilclubs**
Bei Abschluß der Kraftfahrzeugversicherung erhält die Versicherung durch den Vertrag und durch die Straßenverkehrsbehörde Daten des Versicherungsnehmers und des Fahrzeugs. Wird eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen oder tritt der Kraftfahrer einem Automobilclub bei, werden die Vertragsdaten von diesen ebenfalls gespeichert.
- **Straßenverkehrsämter (Kfz-Zulassungsbehörden)**
Bei An- und Ummeldung eines Fahrzeugs erhält das Straßenverkehrsamt die Daten des Fahrzeughalters und die Fahrzeugdaten aus dem Kraftfahrzeugbrief. Ferner verlangt sie den Nachweis über den Abschluß einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
- **Finanzämter**
Die Zulassungsbehörden übermitteln Daten der Kraftfahrzeughalter und ihrer Fahrzeuge an die Finanzämter, die damit die Kraftfahrzeugsteuern festsetzen und deren Zahlung überwachen.
- **Kraftfahrt-Bundesamt und Verkehrszentralregister**
Die bei den Straßenverkehrsbehörden gespeicherten Halter- und Fahrzeugdaten werden an das Kraftfahrt-Bundesamt weitergegeben und dort im Zentralen Fahrzeugregister und im Zentralen Verkehrsinformationssystem – ZEVIS - gespeichert. Ferner erhält das Amt von den Bußgeldstellen und Gerichten Angaben über im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, soweit deren Registrierung im Verkehrszentralregister vorgeschrieben ist.

- **Polizei**
Bei Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten stellt die Polizei Personalien fest. Sie kann auf die bei den Straßenverkehrsbehörden und dem Kraftfahrt-Bundesamt vorhandenen Daten zurückgreifen, um einen Fahrzeughalter zu ermitteln.
- **Bußgeldstellen, Justizbehörden**
Die Polizei gibt die Personalien eines Kraftfahrzeughalters mit den Angaben über eine von ihm begangene Ordnungswidrigkeit oder Straftat an die Bußgeldstelle oder ggf. an die Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) zur Ahndung des Verstoßes weiter. Über Verurteilungen wegen Straftaten erhält das **Bundeszentralregister** (siehe Abschnitt 8 Kapitel „Bundeszentralregister“) von den Justizbehörden Mitteilung.

Führerscheine und weitere Erlaubnisse

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen möchte, benötigt eine Fahrerlaubnis (Führerschein). Hierfür müssen der Fahrerlaubnisbehörde bestimmte personenbezogene Daten mitgeteilt werden, die diese in örtlichen Registern speichert und auch dem Kraftfahrt-Bundesamt zur zentralen Speicherung zur Verfügung stellt. Dies sieht das am 30. April 1998 verkündete Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vor, um den von der sogenannten 2. EU-Führerscheinrichtlinie geforderten effektiven Informationsaustausch auf EU-Ebene zu erreichen. Sobald die Voraussetzungen für eine ausschließlich zentrale Speicherung der Fahrerlaubnisdaten vorliegen - spätestens zum 31.12.2005 -, sollen zur Vermeidung von Doppelspeicherungen die örtlichen Fahrerlaubnisregister aufgelöst werden.

Außerdem führen die örtlich zuständigen Behörden auch Register über Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten (örtliche Fahrlehrerregister) sowie Daten über amtlich anerkannte Sachverständige und Prüfer.

Das Kraftfahrt-Bundesamt speichert zu den jeweiligen Fahrerlaubnisdaten gegebenenfalls die Daten über erteilte Fahrlehrerlaubnisse sowie über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und als Prüflingenieur.

Sämtliche negativen Informationen über erlaubnisrechtliche Entscheidungen (u.a. Versagung, Entziehung, Aberkennung entsprechender Rechte) sowie die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen werden auch im **Verkehrszentralregister** gespeichert.

Zeichnung einsetzen Power Point:

H:/Perma/Öffentlichkeitsarbeit/Info2/Datenflüsse über Kraftfahrzeuge.ppt

Bahn und Bus

Beim **Personenverkehr** mit Bussen und Bahnen werden im allgemeinen keine personenbezogenen Daten gespeichert. Beim **Güterverkehr** erhebt die Deutsche Bahn AG Daten über Absender und Empfänger und die Abwicklung des Transportgeschäfts. Diese Daten bleiben für Nachweiszwecke auch für längere Zeit gespeichert. Bei den Käufern von Ermächtigungskarten (**Bahncard**) oder Dauerkarten, z.B. Netzkarten der Bahn mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten, werden Name, Anschrift und Kartenummer gespeichert. Diese Daten werden im Regelfall lediglich kurze Zeit über den Gültigkeitszeitraum hinaus aufbewahrt.

Schwarzfahrer werden von den meisten **Verkehrsbetrieben** in manuellen oder automatisierten Dateien erfaßt, wenn sie das erhöhte Beförderungsentgelt nicht an Ort und Stelle bezahlen. Diese Daten werden im allgemeinen wenigstens ein Jahr gespeichert, um Wiederholungen festzustellen und dann darüber zu entscheiden, ob ein Strafantrag zu stellen ist. Mit dem Strafantrag werden die Daten an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Daten von strafunmündigen Kindern werden in der Regel nach Eingang des erhöhten Beförderungsentgeltes gelöscht.

Registrierung von Sportbooten

Amtliche Kennzeichen für auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrende Kleinfahrzeuge (Sportboote) vergeben außer den Wasser- und Schifffahrtsämtern auch die Verbände DMYV und DSV sowie der ADAC. Diese Stellen speichern zu den Kennzeichen neben technischen Daten auch die Anschrift der Fahrzeughalter.

Wer ein Boot an- oder abmelden möchte oder als Berechtigter z. B. im Zusammenhang mit Verkehrsverstößen durch Dritte die Anschrift eines Halters sucht, kann sich an die jeweils zuständige Stelle oder im Zweifelsfall an die regional zuständige **Wasser- und Schifffahrtsdirektion** wenden. Die registrierende Stelle geht aus den Kennbuchstaben hervor. Von den Behörden werden - analog der Kraftfahrzeugkennzeichnung - aus dem Namen des Zuständigkeitsbereiches jeweils bis zu drei Buchstaben vergeben, wie z. B. "P" von der Stadt Potsdam oder "LOS" vom Landkreis Oder-Spree. Für die anderen Stellen erfolgt dagegen eine feste Zuordnung:

- M für den Deutschen Motoryachtverband e. V. (DMYV),
- S für den Deutschen Segler-Verband e. V. (DSV),
- A für den Allgemeinen Deutschen Automobilclub e. V. (ADAC).

Luftverkehr

Fluggesellschaften erheben und speichern in großem Umfang Daten zur Abwicklung des Luftfrachtverkehrs.

Im Personenverkehr speichern Fluggesellschaften die Daten, die zur Abwicklung der Flugreise einschließlich etwaiger Nebenleistungen und Anschlußprogramme erforderlich sind. Es handelt sich stets um Daten, die der Fluggesellschaft vom Reisenden unmittelbar oder über ein Reisebüro mitgeteilt werden. Im einzelnen sind dies Name und Anschrift oder Kontaktadresse (um den Fluggast erreichen zu können; vielfach wird hier nur das Reisebüro angegeben) und Angaben über die Abwicklung der Flugreise. Bei besonderen Wünschen der Reisenden (z.B. besondere Platzwünsche wegen einer Behinderung) werden auch die hierfür erforderlichen Daten gespeichert.

Die Daten bleiben bis zur Abwicklung der Flugreisen in automatisierten **Platzbuchungs- und Verwaltungssystemen** gespeichert. Nach Durchführung der Flugreise werden die Daten im allgemeinen aus den aktuellen Beständen gelöscht und als Sicherheitsbestand insbesondere für Buchhaltungszwecke aufbewahrt. Im nachhinein würden sich frühere Reisen auch durch Einblick in die Sammlung der Flugscheinabrisse nachverfolgen lassen, die aus handelsrechtlichen Gründen - meist in mikroverfilmter Form und geordnet nach Datum und Flugnummer - aufbewahrt werden. Ein Zugriff über den Namen des Reisenden ist dabei nicht möglich.

Personenbezogene Daten werden von Fluggesellschaften lediglich an eigene Niederlassungen und, soweit dies erforderlich ist, auch an Veranstalter von Nebenleistungen (z.B. Autovermietungen) und an andere Fluggesellschaften für Anschlußflüge weitergegeben. Dabei bedient man sich vielfach gemeinsamer Systeme und speziell zu diesem Zweck gemieteter Leitungen für die Datenübertragung.

Über Fluggäste, die öfter fliegen und hierbei besondere Leistungen in Anspruch nehmen können, werden darüber hinaus weitere Daten, z.B. über den Umfang der durchgeführten Flüge, den Arbeitgeber, die Beteiligung an Bonusprogrammen und ähnliches gespeichert.

Wer ein Flugzeug besitzt oder hält bzw. für das Führen von Luftfahrzeugen entsprechende Erlaubnisse und Berechtigungen besitzt, ist mit den entsprechenden Daten beim **Luftfahrt-Bundesamt** in Braunschweig und/oder bei den Luftfahrtbehörden der Länder registriert. Auch die in diesem Zusammenhang ergangenen negativen Entscheidungen (u.a. Rücknahme und Versagung der Erlaubnis/Berechtigung, Entscheidungen über luftverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten und Straftaten) werden in einer Datei des Luftfahrt-Bundesamtes festgehalten.

Reiseveranstalter und Reisebüros

Reiseveranstalter und -vermittler verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten, soweit dies zur Abwicklung der Reise erforderlich ist. Im Regelfall werden die Daten vom Betroffenen bei der Anmeldung der Reise mitgeteilt. Wird die Reise über ein Reisebüro gebucht, so werden an den Reiseveranstalter vielfach nur Name, Geschlecht und Angaben über die Art der Reise weitergegeben. Alle sonstigen Daten wie Wohnanschrift und Abrechnungsdaten verbleiben demgegenüber bei dem jeweiligen Reisebüro, das sie für die Abwicklung des Reisevertrags benötigt.

Die von den Reisebüros oder Reiseveranstaltern erfaßten Daten werden ggf. an Subunternehmer (Hotels, Unternehmen, die Nebenleistungen erbringen) weitergegeben.

Der Touristikbereich ist ohne automatisierte Datenverarbeitung nicht mehr vorstellbar; die Informationstechnik trägt hier wesentlich zu reibungslosen Abläufen bei. Die Zusammenarbeit der Deutschen Bundesbahn, der Lufthansa und anderer bedeutender Reiseveranstalter bei der Information über Angebote und bei Platzbuchungen im System START ist ein Beispiel hierfür.

Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe

Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe dürfen personenbezogene Daten ihrer Gäste erheben und in automatisierten Verfahren speichern, soweit dies im Rahmen des Beherbergungsvertrages erforderlich ist. In diesem Zusammenhang werden vielfach auch Abrechnungsdaten über Speisen und Getränke oder über vom Zimmer aus geführte Telefongespräche erfaßt. In manchen Hotels wird in der Abrechnung über die geführten Telefongespräche nur die Vorwahl und eine verkürzte Rufnummer ausgedruckt.

Darüber hinaus sind Hotels und Pensionen aufgrund der melderechtlichen Vorschriften verpflichtet, Angaben über den Wohnort, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit ihrer Gäste und deren Familienangehörigen zu erfragen. Die ausgefüllten Meldefomulare sind insbesondere für Zwecke der Einsicht durch die Polizei für eine gewisse Zeit aufzubewahren und nach einer bestimmten Frist zu vernichten.

Grenzkontrollen durch den Bundesgrenzschutz und die Zollverwaltung

Grenzkontrollen erfolgen zur Prüfung, ob Grenzübertritte und die Ein- und Ausfuhr von Waren berechtigt sind. Der **Bundesgrenzschutz** überprüft insbesondere die Ausweisdokumente; die **Zollbehörden** kontrollieren den Warenstrom. An vielen Grenzübergängen werden beide Kontrollen von nur einer der vorgenannten Behörden durchgeführt.

Bei der Kontrolle werden gelegentlich einzelne Seiten von ausländischen Ausweisdokumenten mit Sichtvermerken fotografiert und zwar insbesondere, wenn sich die Gestaltung von **Paßbeintragungen** öfters ändert. Diese Fotos benötigt der Bundesgrenzschutz, um z.B. bei Verdacht Fälschungen feststellen zu können.

Die fahndungsmäßige Überprüfung erfolgt über ein Datensichtgerät oder über ein Datenfunkterminal, die auf den **Personen- und Sachfahndungsbestand** des Informationssystems der Polizei - INPOL - zugreifen können (siehe nachfolgend Abschnitt 8 das Kapitel „Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder“). Abfragekriterien sind u.a. Name und Geburtsdatum. Bei maschinenlesbaren Reisedokumenten wird INPOL mit Hilfe von Lesegeräten automatisiert abgefragt. Bei keiner Abfrage werden Daten in INPOL gespeichert. Bei einer fahndungsmäßigen Überprüfung können auch das **Zentrale Verkehrsinformationssystem** des Kraftfahrt-Bundesamtes und das **Ausländerzentralregister** beim Bundesverwaltungsamt abgefragt werden.

Den Ablauf einer Personenüberprüfung an der Grenze zeigt die folgende Abbildung:

Zeichnung einsetzen Power Point:

H:/Perma/Öffentlichkeitsarbeit/Info2/Personenüberprüfung.ppt

Schengener Übereinkommen

1985 unterzeichneten die Regierungen Frankreichs, der Benelux-Länder und der Bundesrepublik Deutschland im luxemburgischen Ort Schengen ein Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen. In dem „Schengener Durchführungsübereinkommen“ vom Juni 1990 wurden dann Maßnahmen festgelegt, um die durch Wegfall der Grenzkontrollen zu erwartenden Sicherheitsdefizite auszugleichen.

Kernstück der Ausgleichsmaßnahmen ist die Einrichtung eines gemeinsamen automatisierten Informationssystems für Fahndungsmaßnahmen, das **Schengener Informationssystem**

- **SIS** -, das im wesentlichen für folgendes dient:

- Suchen nach Personen und Sachen sowie
- Ausschreibungen zur Zurückweisung und zur Aufenthaltsermittlung von Personen.

Das SIS ist in den fünf Erstunterzeichnerstaaten sowie in Portugal und Spanien seit dem 26.03.1995, in Italien seit dem 26.10.1997, in Österreich seit dem 01.12.1997 und in Griechenland seit dem 08.12.1997 in Betrieb. In Deutschland haben außer den für die Grenzkontrollen zuständigen Dienststellen auch die übrigen Polizeidienststellen, die an das INPOL-System (siehe Abschnitt 8 das Kapitel „Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder“) angeschlossen sind, Zugriff auf den Datenbestand des SIS. Weit überwiegend dient das SIS der Fahndung nach Sachen, wie z. B. Kraftfahrzeuge, Waffen, Banknoten oder Identitätspapiere. Auf die Daten von sogenannten Drittausländern, die zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, können auch die Ausländerbehörden zugreifen.

Inzwischen haben sich auch Dänemark, Finnland und Schweden dem Schengener Übereinkommen angeschlossen. Das SIS wird in diesen Staaten in Betrieb genommen, wenn die im Übereinkommen vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen. Norwegen und Island, die nicht der EU angehören, haben Assoziierungsabkommen zum Schengener Übereinkommen abgeschlossen. Damit sind dann voraussichtlich ab dem Jahr 2000 in Europa 15 Staaten am SIS beteiligt.

Die Kontrolle des SIS wird durch eine unabhängige Instanz ausgeübt: die **Gemeinsame Kontrollinstanz von Schengen**. Mitglieder dieser Instanz sind Vertreter der Datenschutzbehörden der Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens. Die Kontrollinstanz hat neben der technischen Kontrolle des Zentralen Datenbestandes des SIS insbesondere die Aufgabe, zu überprüfen, ob die Vertragsparteien die den Betroffenen durch das Schengener Durchführungsübereinkommen eingeräumten Rechte wahren.

Mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages am 01. 05. 1999 ist der gesamte Schengen-Besitzstand einschließlich der Gemeinsamen Kontrollinstanz und des SIS in die Europäische Union überführt worden. Die meisten Schengen-Gremien verlieren damit ihre eigenständige Funktion und werden in die Organisation des Rates integriert. Die Gemeinsame Kontrollinstanz wird ihre unabhängige Funktion jedoch weiterhin wahrnehmen.

Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs

Vor allem die Zollbehörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes, insbesondere die Einhaltung von Ausfuhrbeschränkungen für bestimmte Waren, z.B. Rüstungsgüter. Sie werden dabei vom **Zollkriminalamt** unterstützt, das zu diesem Zweck das Informationssystem **KOBRA** (Kontrolle bei den Ausfuhren) nutzt. Ziel von KOBRA ist es, den

Oberfinanzdirektionen, den Zollstellen und insbesondere dem Zollkriminalamt bessere Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der intensivierten Ausfuhrüberwachung zu bieten.

Von den Ausgangs- und Versandzollstellen werden die aus den Ausfuhrerklärungen stammenden Ausfuhrdaten manuell oder per Belegleser erfaßt. Diese Daten, die auch personenbezogen sein können (z.B. Daten der Ausführer und Versender) werden in einer Datenbank gesammelt und dem Zollkriminalamt für Datenbank-Recherchen zur Verfügung gestellt. Die aus diesen Auswertungen und anderen Informationsquellen gewonnenen Erkenntnisse werden den Zollstellen wiederum in Form von Warnhinweisen zur Verfügung gestellt. Hauptsächlicher Zweck von KOBRA ist es, sensible Ausfuhren zu kontrollieren, sofern die Erfassung der Ausfuhrdaten zeitnah mit der Abfertigung erfolgt. Darüber hinaus sind die Erkenntnisse des Zollkriminalamtes, z.B. aus Marktbeobachtungen, Grundlage gezielter Ermittlungs- und Prüfungsmaßnahmen der Zollfahndungssämter und der Betriebsprüfungsstellen. Die Einteilung in „sensible“ und „nicht-sensible“ Waren wird vom Zollkriminalamt vorgenommen.

Das Zollkriminalamt darf im Rahmen seiner Aufgaben auch auf das polizeiliche Informationssystem INPOL und auf das SIS zugreifen (siehe nachfolgend im Abschnitt 8 das Kapitel „Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder“).

8 Justiz und Sicherheit

Justiz

Bei den Justizbehörden werden personenbezogene Daten überwiegend in Akten gespeichert. Die automatisierte Datenverarbeitung wird jedoch auch dort zunehmend eingesetzt, zum Beispiel um ankommende Schreiben schnell mit den entsprechenden Prozeßakten zusammenführen zu können. Und sie dient - insbesondere im Bereich der Staatsanwaltschaften - auch unmittelbar der Aufgabenerfüllung.

Auskunftsansprüche der Betroffenen gegenüber Justizbehörden sind jedoch häufig - je nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung - beschränkt, z.B. um die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden nicht zu erschweren.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften übermitteln in Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit, der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen in einer Vielzahl von Fällen personenbezogene Daten über eingeleitete Verfahren und deren Ausgänge an die unterschiedlichsten öffentlichen Stellen. Mit dem am 01.06.1998 in Kraft getretenen Justizmitteilungsgesetz wird - erstmalig durch Gesetz - geregelt, in welchen Fällen personenbezogene Mitteilungen der Justizbehörden über staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahren an andere öffentliche Stellen zulässig sind. Der Betroffene wird davon jedoch regelmäßig nicht von Amts wegen durch die jeweilige Justizbehörde unterrichtet. Nur wenn der Betroffene in Strafsachen nicht zugleich der Beschuldigte oder in Zivilsachen nicht zugleich Verfahrensbeteiligter ist, ist er von Amts wegen gleichzeitig mit der Übermittlung personenbezogener Daten über den Inhalt der Mitteilung der deren Empfänger zu unterrichten. In allen anderen Fällen ist dem Betroffenen erst auf schriftlichen Antrag Auskunft über die übermittelten Daten und deren Empfänger zu erteilen (§ 21 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz). Allerdings wird die Auskunft nur erteilt, wenn er Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Ferner können Auskunftserteilung und Unterrichtung aus bestimmten im Gesetz festgelegten Gründen unterbleiben.

Außer den Dateien, die der eigenen Verwaltungstätigkeit dienen, sind besonders die folgenden Register der Justizbehörden zu erwähnen:

- **Bundeszentralregister**

Bei dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister - in Berlin werden im **Zentralregister** und im **Erziehungsregister** Angaben über diejenigen Entscheidungen der Gerichte, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden geführt, die nach dem Bundeszentralregistergesetz mitzuteilen sind (z.B. strafgerichtliche Verurteilungen, damit zusammenhängende nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, bestimmte vollziehbare sowie nicht mehr anfechtbare Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde). Das Bundeszentralregistergesetz legt auch fest, an welche Stellen und in welchem Umfang Auskünfte über Eintragungen aus den Registern erteilt werden dürfen (z.B. Führungszeugnisse für Privatpersonen; Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde; unbeschränkte Auskünfte an einen katalogmäßig beschriebenen Kreis von Stellen, z.B. Gerichte, Staatsanwaltschaften, Kriminaldienst verrichtende Dienststellen der Polizei, für waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zuständige Behörden). Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag mitgeteilt, welche Ein-

tragungen über sie im Register enthalten sind. Das nähere Verfahren ist in § 42 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geregelt.

- **Gewerbezentralregister**

Das Gewerbezentralregister ist dem Bundeszentralregister angegliedert. Hier werden Daten über Personen geführt, die im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Gewerbes durch Rechtsverstöße aufgefallen sind. Gespeichert werden bestimmte in der Gewerbeordnung aufgeführte Entscheidungen in Verwaltungs- und Bußgeldverfahren sowie bestimmte Tatsachen z.B. der Verzicht auf eine Gewerbeerlaubnis während eines Widerrufsverfahrens.

- **Schuldnerverzeichnis**

Die Amtsgerichte (Vollstreckungsgerichte) führen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich das Schuldnerverzeichnis. Betroffene sind Personen, die eine „Eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozeßordnung - ZPO -“ oder nach § 284 Abgabenordnung (früher Offenbarungseid) über ihr Vermögen abgegeben haben, oder gegen die zur Abgabe dieser Versicherung die Haft angeordnet worden ist. Dieses Register ist öffentlich, jeder erhält auf Antrag Auskunft daraus, wenn dargelegt wird, daß die personenbezogenen Informationen für einen der in der Zivilprozeßordnung festgelegten Zwecke (z. B: Zwangsvollstreckung) verwendet werden sollen. Den Betroffenen steht nach der Zivilprozeßordnung ein Lösungsanspruch zu, wenn er - vereinfacht ausgedrückt - keine Schulden mehr hat oder drei Jahre seit Eintragung in das Schuldnerverzeichnis verstrichen sind.

Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder

Die Polizei bedient sich der automatisierten Datenverarbeitung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr, die nach den neuen Landespolizeigesetzen auch die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten umfaßt. Seit 1972 unterhalten der Bund und die Länder beim **Bundeskriminalamt** als Zentralstelle das automatisierte Informationssystem der Polizei - **INPOL** -. Die rechtliche Grundlage hierfür ist das „Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten - BKAG -“. An dem Verfahren nehmen teil:

- das Bundeskriminalamt,
- die Landeskriminalämter,
- sonstige Polizeibehörden der Länder,
- der Bundesgrenzschutz sowie
- die mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben betrauten Behörden der Zollverwaltung und
- das Zollkriminalamt.

Von diesen Stellen - zum weitaus überwiegenden Teil Landespolizeidienststellen - stammen die in INPOL gespeicherten Informationen. Die anliefernden Stellen tragen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Erhebung und Speicherung der Daten.

8 Justiz und Sicherheit

Das Bundeskriminalamt hat in einer sogenannten **Errichtungsanordnung** für jede bei ihm geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten unter anderem zu beschreiben, was die Rechtsgrundlage und der Zweck der Datei ist, von welchen Personen welche Daten in der Datei gespeichert werden sollen, an wen die Daten übermittelt werden dürfen oder wann zu prüfen ist, ob die Daten zu löschen sind. Das Bundesministerium des Innern muß dieser Errichtungsanordnung zustimmen und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor ihrem Erlaß anzuhören.

INPOL besteht im wesentlichen aus folgenden Dateien:

- **Kriminalaktennachweis - KAN -**
Der KAN weist zentral Kriminalakten nach, die beim Bund oder bei den Ländern zu Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung geführt werden,
- **Personenfahndung**
In der Datei „Personenfahndung“ werden Daten von Personen gespeichert, die von der Polizei gesucht werden. Hierbei kann es sich um Personen handeln,
 - = die von der Justiz zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind (Verdächtige oder Zeugen einer Straftat),
 - = die beobachtet werden, weil sie verdächtig sind, an terroristischen Aktivitäten oder an Rauschgift- oder Waffenhandel teilgenommen zu haben oder teilnehmen zu wollen, oder
 - = gegen die eine Ausweisungsverfügung oder ein Einreiseverbot vorliegt.Anfragen beim Personenfahndungsbestand im INPOL erfolgen häufig von Datenstationen an der Grenze bei der Ein- und Ausreise.
- **Sachfahndung**
Zur Sachfahndung werden u.a. Gegenstände ausgeschrieben, die als gestohlen oder verloren gemeldet wurden, wie z.B. Kraftfahrzeuge, Ausweisdokumente, Fahrzeugbriefe usw. Gespeichert wird neben Daten, die die Sache beschreiben, auch der Name des rechtmäßigen Eigentümers.

Ein Zugriff auf diese Datei ist nur über den Gegenstand, nicht aber über die Personalien des Eigentümers möglich.
- **Haftdatei**
In der Haftdatei werden Daten von Personen erfaßt, die sich aufgrund richterlich angeordneter Freiheitsentziehung in behördlichem Gewahrsam befinden (z.B. Untersuchungsgefangene, Straftäter).
- **Erkennungsdienst**
Die Datei Erkennungsdienst weist Unterlagen nach, die aufgrund strafprozessualer oder polizeirechtlicher erkennungsdienstlicher Maßnahmen angelegt worden sind, einschließlich der zugehörigen personenbezogenen Daten sowie der Informationen über bisherige erkennungsdienstliche Behandlungen. Die anlässlich von erkennungsdienstlichen Behandlungen abgenommenen Fingerabdrücke werden automatisiert verformelt und in der Datei **AFIS** (automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) gespeichert, um durch

Vergleich mit anderen vorhandenen Fingerabdrücken Personen zu identifizieren und Spuren zuordnen zu können (z.B. von Straftätern oder von unbekanntem Toten).

- **Falldateien**

Falldateien werden für bestimmte Straftatenbereiche mit bundesweiter Bedeutung angelegt; ihr wesentliches Ziel ist es, die Polizei bei der Ermittlungsarbeit zu nicht aufgeklärten Straftaten zu unterstützen. Straftatenbereiche von bundesweiter Bedeutung sind z.B. Falschgeld, Waffen oder Rauschgift.

In diese Dateien werden zu dem jeweiligen Fall Merkmale der Tat, der Art und Weise, wie sie begangen wurde, und Hinweise zu Beschuldigten, Verdächtigten und - unbekanntem - Tätern aufgenommen. Auf die Falldateien Falschgeld, Waffen, Geiselnahme/Erpressung, Raub, Scheck-, Tötungs- und Sexualdelikte können das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter, auf die Falldatei Rauschgift daneben noch andere Verbundteilnehmer zugreifen. Andere Polizeidienststellen erhalten lediglich auf konventionelle Weise eine Auskunft aus diesen Dateien, wenn es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- **PIOS (Personen, Institutionen, Objekte und Sachen)**

Dieses ebenfalls für besondere Straftatenbereiche, z.B. für die Bereiche Terrorismus, Rauschgift, Waffenhandel, Organisierte Kriminalität und Landesverrat, entwickelte Datenverarbeitungsverfahren ermöglicht Auswertungen aus umfangreichen Aktenbeständen, die im Zuge schwieriger Ermittlungen angelegt wurden. Die in PIOS verwalteten Dateien enthalten Kurzinformationen über Personen, Institutionen, Objekte und Sachen und die Fundorte der ausführlichen Sachdarstellung (Aktenzeichen). Die Angaben können sich auf Tatverdächtige, Beschuldigte oder Personen, die bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen oder bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Opfer einer künftigen Straftat werden könnten, sowie Kontaktpersonen oder Hinweisgeber beziehen.

Auf die PIOS-Anwendungen haben neben dem Bundeskriminalamt nur die zuständigen Organisationseinheiten der Landeskriminalämter und auf den Teil PIOS-Waffen und Landesverrat nur das Bundeskriminalamt Zugriff. Die Auskunft an abfrageberechtigte Polizeidienststellen erfolgt auf konventionellem Weg.

- **Spurendokumentationssysteme (SPUDOK)**

Spurendokumentationssysteme werden - zeitlich befristet - zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren eingerichtet. Sie ermöglichen die Dokumentation und Auswertung von Spurenhinweisen bei der Verfolgung von Straftaten in größeren Ermittlungsverfahren, z.B. bei terroristischen Anschlägen oder im Bereich der organisierten Kriminalität sowie die Erfassung von Ermittlungsergebnissen. In die Dateien werden Daten von Tatverdächtigen, Beschuldigten oder Personen, die bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen oder bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Opfer einer künftigen Straftat werden könnten, sowie Kontaktpersonen, Hinweisgebern oder Anzeigerstattern aufgenommen, soweit die Errichtungsanordnung für die jeweilige Datei dies vorsieht.

- **Grenzaktennachweis**

Der Grenzaktennachweis dient dem Nachweis von Akten, die von der Grenzschutzdirektion und den Grenzschutzämtern sowie den entsprechenden Stellen der beauftragten Polizeibehörden in den Ländern Bayern, Hamburg und Bremen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung und der Gefahrenabwehr geführt werden. Sonstige Polizeidienststellen haben keinen Zugriff auf diese Datei.

Die **Polizeien der Länder** betreiben außerhalb von INPOL eigene automatisierte Informationssysteme. In ihnen werden regional bedeutsame Daten gespeichert, Zugriff haben nur die Polizeidienststellen des jeweiligen Bundeslandes.

Für die in INPOL und in den Informationssystemen der Länder gespeicherten Daten sind unterschiedliche **Speicherungsprüffristen** festgelegt. Sie orientieren sich am Bundeskriminalamtsgesetz beziehungsweise am Polizeirecht der Bundesländer. In der Regel ist bei schweren Fällen nach zehn Jahren und weniger gewichtigen nach fünf Jahren zu prüfen, ob die Daten gelöscht werden können.

Hinweis:

*Die Polizei wird INPOL ab dem Jahr 2000 auf ein modernes Datenbanksystem umstellen, dem sogenannten **INPOL-neu**. Damit wird es die funktionale und zugleich physikalische Trennung der Dateien, wie sie vorstehend beschrieben wurden, so nicht mehr geben. Zukünftig werden - vereinfacht ausgedrückt – alle INPOL-Daten in einem großen Pool, der Datenbank, vorgehalten. Für die Verbundteilnehmer werden je nach Aufgabe und benötigten Zweck festgelegt, mit welchen Programmen auf welche Daten zugegriffen werden darf. Als erste Anwendung wird die Personenfahndung auf das neue Verfahren umgestellt. Die übrigen Anwendungen werden bis zum Jahr 2002 folgen.*

EUROPOL

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben am 26. Juli 1995 das Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes - EUROPOL - unterzeichnet. Ziel von EUROPOL ist es, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, von denen mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind, zu verbessern. Insbesondere soll der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten durch automatisierte Informationssammlungen unterstützt werden.

Vorgesehen ist unter anderem die Einrichtung eines automatisierten Informationssystems, in das die Daten von Mitgliedstaaten unmittelbar eingegeben werden können. Hierbei handelt es sich um Daten über Verurteilte und Beschuldigte sowie über Personen, bei denen schwerwiegende Tatsachen nach Maßgabe des nationalen Rechts die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten begehen werden, für die EUROPOL zuständig ist. Ferner sind sogenannte Analysedateien geplant, die künftig darüber hinaus auch Daten über Zeugen oder Opfer von Straftaten, Kontakt- und Begleitpersonen sowie Auskunftspersonen enthalten können. Auch Informationen, die von Staaten stammen, die EUROPOL nicht angehören, können in Analysedateien gespeichert werden. Zum Zugriff auf diese Analysedateien werden nur die EUROPOL-Analytiker befugt sein. Wie detailliert die Angaben je Person sind, hängt vor allem vom Ziel der Analyse ab und ist in einer Errichtungsanordnung, einer genauen Beschreibung der Analysedatei (siehe auch vorstehendes Kapitel „Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder“), festzulegen.

Das Übereinkommen trat am 01.10.1998 in Kraft. EUROPOL hat seinen Betrieb am 01.07.1999 aufgenommen

Das Übereinkommen zu EUROPOL sieht vor, eine unabhängige **Gemeinsamen Kontrollinstanz** zu schaffen, die mit Vertretern der Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besetzt ist. Während die Gemeinsame Kontrollinstanz zahlreiche Kontroll- und Beratungsfunktionen wahrzunehmen hat, überprüft der aus ihrer Mitte gebildete **Beschwerdeausschuß** in einem gerichtsähnlichen Verfahren Beschwerden, die sich gegen die Verweigerung oder

Teilverweigerung von Auskünften über die in den Analysedateien von EUROPOL gespeicherten Daten richten.

Verfassungsschutz und Nachrichtendienste

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), die Landesämter für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst (MAD) und der Bundesnachrichtendienst (BND) haben u.a. folgende Aufgaben:

- Die **Verfassungsschutzbehörden** sind zuständig für die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (Links- und Rechtsextremismus, Terrorismus), über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht, z.B. Spionageabwehr, und über Bestrebungen, die durch Gewaltanwendung oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, insbesondere Ausländerextremismus.
- Der **Militärische Abschirmdienst** ist zuständig für die Sammlung und Auswertung von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten von Bundeswehrangehörigen gegen die Bundeswehr und zur Beurteilung der Sicherheitslage von Bundeswehr und verbündeten Streitkräften.
- Der **Bundesnachrichtendienst** ist zuständig für die nachrichtendienstliche Auslandsaufklärung zu Vorgängen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung. Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 sind die Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes zur Überwachung, Aufzeichnung und Auswertung des internationalen nicht leitungsgebundenen Fernmeldeverkehrs und zur Übermittlung hieraus gewonnener Erkenntnisse an Strafverfolgungsbehörden erheblich erweitert worden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.07.1999 hierzu müssen einige Vorschriften des Verbrechensbekämpfungsgesetzes bis Mitte 2001 jedoch so überarbeitet werden, dass sie mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Die Verfassungsschutzbehörden und der Militärische Abschirmdienst wirken ferner mit bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die Zugang zu Verschlusssachen erhalten (Geheimschutz), oder an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen, z.B. Atomkraftwerken, beschäftigt werden (Sabotageschutz). Die Verfahren richten sich nach dem 1994 in Kraft getretenen **Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG** - oder nach speziellen Regelungen im **Atomgesetz** und im **Luftverkehrsgesetz**. Die danach durchzuführenden Überprüfungen setzen die Zustimmung der betroffenen Person voraus; eine Ausnahme gilt für Wehrpflichtige, die jedoch vorab Kenntnis erhalten.

Auch die Nachrichtendienste haben für jede automatisiert geführte Datei in einer Dateianordnung u.a. festzulegen, welchen Zweck sie hat, unter welchen Voraussetzungen Daten von Personen gespeichert, übermittelt und genutzt werden dürfen, wer Zugang zu diesen Daten hat, wie lange sie gespeichert sein dürfen (siehe vorstehendes Kapitel „Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder“ die Ausführungen zur Errichtungsanordnung). Die Dateianordnungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass jeder Dateianordnung anzuhören.

Zur gegenseitigen Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder führt das Bundesamt für Verfassungsschutz die Verbunddatei **NADIS**, das Nachrichtendienstli-

che Informationssystem. In NADIS werden Personendaten und Hinweise auf einschlägige Fundstellen der Unterlagen der Verfassungsschutzbehörden gespeichert. Ein großer Teil des Datenbestandes betrifft Personalien und Aktenhinweise aus den erwähnten Sicherheitsüberprüfungen.

Rechtsgrundlagen für die Aufgaben dieser Behörden sind das Bundesverfassungsschutzgesetz sowie die entsprechenden Landesgesetze, das MAD-Gesetz und das BND-Gesetz.

Objektschutz

Der Schutz gefährdeter Objekte, wie z.B. des Deutschen Bundestages, der Ministerien, von militärischen Anlagen, der Luftschutzwarnämter oder bestimmter Rechenzentren obliegt neben den Polizeien der Länder, dem Bundesgrenzschutz, der Hausinspektion des Deutschen Bundestages oder militärischen Wachen auch privaten Sicherheitsunternehmen. Dazu werden u.a. die Personalien der Zutrittsberechtigten Personen oder auch die der Besucher manuell oder automatisiert erfaßt und nach Bedarf verarbeitet und genutzt. Bei konkreter Gefährdung der Sicherheit dieser Einrichtungen oder bei Verdacht von Straftaten werden diese Daten auch von Polizeibehörden ausgewertet.

Auch Personen, die an besonders sicherheitsrelevanten Arbeitsplätzen beschäftigt sind, z.B. auf Flughäfen und in Atomkraftwerken, werden nach den einschlägigen Rechtsvorschriften auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft. Voraussetzung ist die Einwilligung der Betroffenen. Die zuständigen Genehmigungsbehörden wenden sich im Rahmen dieser Zuverlässigkeitsprüfung u.a. auch an die Polizei und die Verfassungsschutzbehörden, die die dort vorhandenen Erkenntnisse über die Betroffenen mitteilen dürfen.

9 Steuern, Gebühren und andere Abgaben

Steuern werden dem Bürger zur Finanzierung der Staatsausgaben auferlegt. **Gebühren** sind die konkrete Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Amtshandlung oder einer öffentlichen Einrichtung durch den Bürger. **Andere Abgaben** können aus unterschiedlichen Gründen erhoben werden, wie z.B. Beiträge für das Anschließen von Grundstücken an die Kanalisation.

Alle von den Finanzbehörden für Steuerzwecke erhobenen Daten unterliegen den strengen Bestimmungen über das Steuergeheimnis, das in der Abgabenordnung geregelt ist.

Für alle Arten von Abgaben sind zwei Verfahrensschritte zu unterscheiden:

- das Festsetzungsverfahren und
- das Erhebungsverfahren.

Dabei werden Daten gespeichert, die oft personenbezogen sind. In der Regel handelt es sich um Daten, die der Steuerpflichtige in den Steuererklärungen selbst angegeben hat. Die Finanzbehörden erhalten aber auch Angaben von anderen Stellen aufgrund gesetzlicher Übermittlungsvorschriften und Kontrollmitteilungen anderer Finanzbehörden. Meistens geben die Abgabenscheide Aufschluß über die Art der gespeicherten Daten.

Hinweis:

Als Beispiele werden nachfolgend einige Verfahren beschrieben, die nicht in allen Bundesländern einheitlich gehandhabt werden.

Steuerfestsetzungsverfahren

Entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Steuerarten können Herkunft und Speicherung der Daten sehr unterschiedlich sein. Die hier aufgeführten Beispiele zeigen dies an drei besonders häufigen Festsetzungsverfahren:

Lohnsteuer

- Die Lohnsteuerkartenstellen, die häufig bei den Meldebehörden eingerichtet sind, entnehmen dem Melderegister Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Religionszugehörigkeit des Steuerpflichtigen und - bei konfessionsverschiedenen Eheleuten - auch des Ehegatten sowie die Anzahl der Kinder, erstellen die Lohnsteuerkarte und registrieren deren Ausgabe.
- Der Arbeitgeber übernimmt die Daten in seine Lohnbuchhaltung ermittelt die Höhe der Lohn- und der Kirchensteuer und führt sie an das Finanzamt ab.

9 Steuern, Gebühren und andere Abgaben

Einkommensteuer

- In den Einkommensteuerfestsetzungen werden die persönlichen Daten des Steuerpflichtigen, seines Ehegatten und seiner Kinder sowie ggf. Name und Anschrift seines Bevollmächtigten, gesetzlichen Vertreters usw., die Daten über Einkünfte, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, sonstige Freibeträge und anrechenbare Steuerbeträge zur Ermittlung der zu zahlenden Steuer und zur Dokumentation gespeichert. Bestimmte Daten werden mit denen des Vorjahres verglichen.
- Daten einzelner Steuerfälle werden unter Umständen bei Nachprüfungen anderer Steuerfälle zu Kontrollzwecken verwendet.

Grundsteuer

- Aufgrund der Angaben des Grundstückseigentümers und der Bauaufsichtsbehörden/Bauämter sowie unter Heranziehung der grunderwerbsteuerlichen Vorgänge erstellen die Finanzämter die **Einheitswertbescheide**. Diese Daten werden gespeichert.
- Auf der Grundlage der Einheitswerte setzen die Finanzämter die Grundsteuermeßbeträge fest. Anerkennungs- und Bewilligungsbescheide der Bauämter oder der öffentlichen Darlehensgeber werden für eine Grundsteuerermäßigung oder -befreiung berücksichtigt. Bewilligungsbehörden verständigen die Finanzämter auch über den Wegfall der öffentlichen Wohnungsbauförderung. Über die Grundsteuermeßbeträge ergehen Bescheide. Diese Daten werden gespeichert.
- Außer in den Stadtstaaten wird die Grundsteuer von den Kommunalbehörden unter Anwendung des gemeindlichen Hebesatzes in einem Leistungsbescheid gegenüber dem Bürger festgesetzt. Die betreffenden Daten werden jeweils bei Finanzämtern gespeichert.
- Die Einheitswertfeststellungen dienen den Finanzämtern auch als Grundlage für die Festsetzung anderer Steuern. Entsprechende Daten werden innerhalb der Finanzverwaltung übermittelt.

Steuerfahndung

Die Finanzbehörden haben die Aufgabe, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Zur Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle ermitteln deshalb die Steuerfahndungsstellen. Bei Steuerstrafsachen haben sie ein weitgehendes Zugriffsrecht auf Daten des Steuerpflichtigen auch bei anderen Stellen. Dabei sind z. B. Kreditinstitute zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet, ohne sich auf das Bankgeheimnis berufen zu können

Für die Finanzminister und -senatoren der Länder hat der Hessische Minister der Finanzen in seinem Geschäftsbereich eine **Informationszentrale für den Steuerfahndungsdienst** eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, den Dienststellen der Steuerverwaltung Auskunft über Steuerstraftäter und Tätermerkmale zu geben. Sie nimmt Informationen der mit der Steuerfahndung und sonst mit der Führung von Ermittlungen in Steuerstrafsachen (Entscheidung in Steuerordnungswidrigkeiten) betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden entgegen und erteilt Auskünfte an sie.

Gebührenfestsetzung

Es ist zu unterscheiden zwischen Verwaltungsgebühren (Rechtsgrundlage: Verwaltungskostengesetze des Bundes und der Länder) und Benutzungsgebühren (Rechtsgrundlage: Kommunalabgabengesetze der Länder). Im kommunalen Bereich liegt der Schwerpunkt der Benutzungsgebühren. Je nach Art der Gebühr sind die Verfahren der Datenerhebung und -speicherung verschieden:

- **Abwassergebühren**

Die Bemessungsgrundlagen für die Abwassergebühren ergeben sich aus den jeweiligen Ortssatzungen. Im allgemeinen wird der Wasserverbrauch zugrundegelegt, so daß auf die Verbrauchsdaten der Versorgungsunternehmen zurückgegriffen wird. Seit einiger Zeit wird für diesen Bemessungsrahmen unterschieden nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser; hierfür werden insbesondere Daten über befestigte und unbefestigte Flächen eines Grundstücks erhoben. Die Berechnungsgrundlagen müssen im Abgabenscheid genannt werden.

- **Gebühren für die Ausstellung von Pässen, die Erteilung von Bescheinigungen usw.**

Die Ausstellung von Pässen, Erteilung von Bescheinigungen und dergleichen erfolgt in der Regel erst nach Entrichtung einer entsprechenden Gebühr (Gebührenmarken). Für diese vereinfachte Form der Gebührenfestsetzung und -erhebung ist keine besondere Datenverarbeitung nötig. Bei größeren Beträgen (z.B. bei umfangreichen Baugenehmigungsverfahren) ist jedoch auch in diesem Bereich eine formelle Festsetzung und Erhebung mit entsprechender Datenverarbeitung erforderlich.

- **TÜV-Gebühren**

Die Institutionen, die die Überwachung von technischen Anlagen (z.B. von Kraftfahrzeugen) vornehmen, werden durch die Aufsichtsbehörden besonders zugelassen. Ihnen wird auch das Recht übertragen, Gebühren (deren Höhe behördlich überwacht wird) festzusetzen und zu erheben. Soweit die Gebühren unmittelbar bei der Kontrolle bezahlt werden, ist eine besondere Datenverarbeitung neben der internen Buchführung, z.B. zur Zahlungsüberwachung, nicht erforderlich.

Erhebungsverfahren für Abgaben

- Die **Einziehung** von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben wird im Erhebungsverfahren von der jeweiligen Kasse, z.B. der Gemeindekasse, durchgeführt. Die hierfür notwendigen Daten werden der Kasse übermittelt. Diese vergleicht die eingehenden Zahlungen mit den jeweiligen Forderungen. Eine Einziehung im Lastschriftverfahren ist zulässig; andere Zahlungsweisen müssen aber möglich bleiben.
- Zuviel gezahlte Beträge werden im Erstattungsverfahren zurückgezahlt. Vor jeder Erstattung wird dabei durch Datenabgleich geprüft, ob bei der auszahlenden Stelle aufrechenbare Forderungen bestehen oder ob Pfändungen anderer Stellen vorliegen.

9 Steuern, Gebühren und andere Abgaben

- Zahlt der Abgabenschuldner nicht, werden **Beitreibungsmaßnahmen** eingeleitet, wie z.B. Forderungspfändungen beim Arbeitgeber oder bei Geschäftspartnern. Entsprechende Daten werden bis zur Abwicklung der Beitreibungsmaßnahmen ebenfalls gespeichert. Wechselt der Schuldner seinen Wohnsitz, können auch andere Vollstreckungsorgane eingeschaltet und ihnen die notwendigen Daten übermittelt werden.
- Von den öffentlichen Kassen werden „**Personenkonten**“ geführt, auf denen in der Regel sämtliche Forderungen mit ihren Fälligkeitsterminen erfaßt und alle Zahlungen vermerkt werden. Dies erleichtert die Kassenführung und insbesondere die Zuordnung von Zahlungen zu den einzelnen Forderungen.

Das Bundesamt für Finanzen

Die Speicherung von Daten im Zusammenhang mit Steuern und Gebühren erfolgt in der Regel bei den Stellen, an die der Bürger die entsprechenden Zahlungen zu leisten hat. Eine Ausnahme von diesem Prinzip bilden diejenigen Speicherungen beim Bundesamt für Finanzen in Bonn, die zentralen steuerlichen Aufgaben dienen.

- Steuerliche Auslandsbeziehungen

In der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen sammelt das Bundesamt für Finanzen steuerlich bedeutsame Angaben über steuerrechtlich relevante Beziehungen von im Inland ansässigen Personen zum Ausland sowie von im Ausland ansässigen Personen zum Inland. Der Datenbestand setzt sich zusammen aus Meldungen des Steuerpflichtigen selbst, aus Mitteilungen deutscher und ausländischer Finanzbehörden und aus Informationen, die aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Handelsregister, Nachschlagewerke) entnommen werden.

Bei Bedarf werden die Daten an inländische Finanzbehörden übermittelt.

- Zentralstelle Umsatzsteuer

Im Rahmen der EU-Regelung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs führt das Bundesamt für Finanzen in seiner Außenstelle Saarlouis eine Datei der Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese Datei ermöglicht es, die Anfragen von Unternehmern aus anderen Mitgliedstaaten zu beantworten, die bestätigt haben wollen, daß ihre Geschäftspartner am innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer teilnehmen. Das Bundesamt sammelt ferner die in den „Zusammenfassenden Meldungen“ der inländischen Unternehmer mitgeteilten innergemeinschaftlichen Lieferungen und übermittelt diese Angaben an die übrigen Mitgliedstaaten.

- Vergütung von Körperschaftsteuer und Erstattung von Kapitalertragsteuer

Wird aufgrund einer Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes oder aufgrund eines Freistellungsauftrages bei bestimmten Erträgen (z.B. Dividenden) Kapitalertragsteuer erstattet oder Körperschaftsteuer vergütet, so wird die Zahlung in den meisten Fällen über die depotführende Stelle (Bank) abgewickelt. Das Bundesamt für Finanzen führt dazu eine Datei mit Namen und Anschriften der Antragsteller sowie Angaben über bestimmte Nichtveranlagungsbescheinigungen, Kapitalerträge, Steuerbeträge und die Durchführung der Steuererstattung und -vergütung.

- Zinsabschlag

Das Bundesamt für Finanzen speichert Daten aus den Freistellungsaufträgen, die Steuerpflichtige z. B. ihrem Kreditinstitut erteilt haben, um vom Zinsabschlag befreit zu werden. Diese Daten werden dem Bundesamt für Finanzen von den Kreditinstituten und den anderen Empfängern von Freistellungsaufträgen übermittelt, damit es prüfen kann, ob die steuerlichen Freibeträge rechtmäßig in Anspruch genommen werden. In bestimmten Fällen erhalten dann die Finanzämter Kontrollmitteilungen.

Außerdem darf das Bundesamt für Finanzen den Sozialleistungsträgern die Daten aus dem einem Betroffenen erteilten Freistellungsauftrag übermitteln, damit diese das bei der Sozialleistung zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen überprüfen können. Hierfür dürfen die Sozialleistungsträger auch Daten an das Bundesamt für Finanzen übermitteln, die dort automatisiert mit den Daten aus den Freistellungsaufträgen abgeglichen werden. Die Sozialleistungsträger erhalten dann das Ergebnis.

10 Kommunikation

Telekommunikation

Aufgrund der Liberalisierung des Marktes sind in den letzten Jahren in Konkurrenz zu dem bisherigen Monopolinhaber, der Deutschen Telekom AG, viele neue Anbieter von Telekommunikationsdiensten auf den deutschen Markt getreten. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Unternehmen ständig wachsen wird, die Lizenzen beantragen, um wichtige Telekommunikationsdienste, wie z.B. Netze für den Betrieb von Sprachtelefonen, anbieten zu können.

Diese Diensteanbieter speichern und verarbeiten Daten ihrer Kunden, die z.B.

- einen Telefonanschluß,
- ein Mobiltelefon oder

beantragt haben.

Um dies auch datenschutzrechtlich abzusichern, wurden in den letzten Jahren gesetzliche Regelungen geschaffen.

Das **Telekommunikationsgesetz - TKG** - ist im Jahre 1996 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurden wichtige Regulierungsziele festgelegt, durch die ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb sichergestellt und eine flächendeckende Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen gewährleistet werden soll. Es wurden aber auch Regelungen zur Wahrung der Interessen der Nutzer, zur Wahrung des Datenschutzes und des Fernmeldegeheimnisses geschaffen. Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach dem TKG wurde die

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
Postfach 8001
53105 Bonn

eingerrichtet.

Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß die gesetzlichen Vorgaben für alle Unternehmen gelten, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen, d.h. unabhängig davon, ob diese Dienste mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht angeboten werden.

Die genannten Vorschriften finden deshalb nicht nur Anwendung auf Telekommunikationsdienste, die der Öffentlichkeit angeboten werden, sondern auch auf solche für „geschlossene Benutzergruppen“. Dies sind neben sog. Corporate Networks (d.h. geschlossene Benutzergruppen, die nicht jedermann öffentlich zugänglich sind, wie z.B. Netzwerke von Unternehmen oder Behörden) auch Telekommunikationsanlagen in Hotels und Krankenhäusern, soweit sie den Beschäftigten, Gästen usw. auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Über die technischen Möglichkeiten der Anlage (z. B. Anzeige der Rufnummer im Display, Aufzeichnung der Verbindungsdaten) sollten die Nutzer informiert werden.

Ein weiteres Problem, das in den letzten Jahren insbesondere durch die weite Verbreitung von (analog arbeitenden) schnurlosen Telefons deutlich geworden ist, betrifft das Abhören von

Funksendungen. Denn dies ist mit den heute überall verfügbaren Funkempfängern (Breitbandempfänger, „Scanner“ usw.) problemlos möglich. Das TKG untersagt es, mit Funkgeräten Sendungen abzuhören, die für den Abhörenden nicht bestimmt sind. Verstöße werden strafrechtlich verfolgt mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Zum Schutz der Kunden wurden folgende wichtige Regelungen getroffen:

- Dem Kunden wird nunmehr das Recht eingeräumt, selbst zu bestimmen, ob und in welcher Form er in ein gedrucktes oder elektronisches **Telefonbuch** eingetragen wird. Das Gesetz legt eindeutig fest, daß die Diensteanbieter nur Einträge in das Kundenverzeichnis aufnehmen dürfen, die vom Kunden auch beantragt wurden. Hat er diesen Wunsch bei Vertragsschluß nicht geäußert, darf eine Eintragung nicht erfolgen.
- Dies gilt in gleicher Weise für die seit Anfang der 90er Jahre auch im Bereich der privaten PC-Benutzung eingeführten **CD-ROM**. Deren große Speichermöglichkeit ermöglicht es, elektronische Telefonbücher auf den Markt zu bringen, die etwa die landesweite Suche nach einem Telefonteilnehmer möglich machen. Jetzt ist sichergestellt, daß für eine Eintragung ein ausdrücklicher Wunsch des Kunden vorliegen muß.
- Der Gesetzgeber hat festgelegt, welche Daten für die Entgeltermittlung und -abrechnung verarbeitet und gespeichert werden dürfen.
- Der Kunde hat die Möglichkeit, auf Antrag zusammen mit seiner Rechnung einen sogenannten **Einzelverbindungs nachweis** zu erhalten, aus dem sich alle Daten derjenigen Verbindungen ergeben, für die er entgeltspflichtig ist.
- Wenn bei einem Kunden belästigende oder bedrohende Anrufe ankommen, kann er für die Zukunft bei seinem Diensteanbieter eine sog. **Fangschaltung** beantragen. Dadurch kann festgestellt werden, von welchem Anschluß derartige Anrufe ausgehen.

Auch die Auskunftersuchen von **Sicherheitsbehörden** über Telefonkunden sind geregelt. Jedes Unternehmen, das Telekommunikationsdienste anbietet, ist dazu verpflichtet, Kundendateien zu führen, in die Namen, Anschriften und Telefonnummern aller Kunden aufgenommen werden müssen, auch jener, die nicht in öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind. Diese Kundendateien sind so verfügbar zu halten, daß die bereits erwähnte Regulierungsbehörde daraus Abrufe in einem von ihr vorgegebenen automatisierten Verfahren vornehmen kann. Die Verfahrensweise ist vom Gesetzgeber geregelt. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, jeden Abruf zu protokollieren, um auf diese Weise auch bei den ersuchenden Behörden eine genaue Datenschutzkontrolle durch die zuständigen Datenschutzbeauftragten zu ermöglichen.

Die Datenschutzaufsicht über privatwirtschaftliche Unternehmen liegt in Deutschland bei einer Vielzahl regional zuständiger Aufsichtsbehörden, die lediglich bei Vorliegen eines Anlasses tätig werden dürfen. Die **Kontrollzuständigkeit** im Bereich der Telekommunikation dagegen wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zugewiesen, womit auch eine anlaßfreie Präventivkontrolle möglich wurde.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema enthält die Broschüre „**BfD-INFO 5 Datenschutz und Telekommunikation**“, die kostenlos beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz bezogen werden kann.

Teledienste

Teledienste sind elektronische Informations- und Kommunikationsdienste mit Angeboten

- zur Individualkommunikation (z. B. Telebanking, Datenaustausch),
- zur Individualinformation (z. B. Bereitstellen von Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- oder Börsendaten sowie Informationen über Waren- und Dienstleistungsangebote auch mit unmittelbarer elektronischer Bestellmöglichkeit) oder
- zur Nutzung des Internets und anderer Netze.

Die Abgrenzung zu Mediendiensten ist zum Teil offen, was aber deswegen kaum Probleme aufwirft, weil die Regelungen für beide Bereiche weitgehend gleich lauten.

Bei Inanspruchnahme dieser Teledienste werden auch personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Das gilt in erster Linie dann, wenn der Nutzer mit einem Telediensteanbieter (z. B. ein Kreditinstitut, das Online- oder Telebanking anbietet) einen Vertrag schließt, eventuell auch auf elektronischem Wege Angebote im Netz nutzt oder Teledienstleistungen abrechnet. Die hier erhobenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift und Bankverbindung) unterliegen einer konkreten Zweckbestimmung. Eine über diese Zwecke hinausgehende Verwendung personenbezogener Daten - z. B. für Zwecke der Werbung und Marktforschung, aber auch für eine umfassende Beratung eines Kunden - durch den Telediensteanbieter (auch Service Provider genannt) bedarf stets der Einwilligung des Kunden, des Nutzers des Teledienstes. In Deutschland regelt das **Teledienststedatenschutzgesetz -TDDSG-** diese und andere datenschutzrechtliche Pflichten des Anbieters und entsprechende Rechte des Nutzers von Telediensten. Die gesetzliche Forderung, die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für Teledienste an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, verpflichtet die Diensteanbieter zur Datensparsamkeit. Darüberhinaus sollen den Nutzern Angebote auch anonym (also ohne jegliche Speicherung personenbezogener Daten) oder unter Pseudonym zugänglich gemacht werden, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Für die Kontrolle des Datenschutzes bei den Anbietern gelten die allgemeinen Datenschutzregelungen.

Mediendienste

Zeitgleich mit dem Teledienststedatenschutzgesetz ist der zwischen den Bundesländern geschlossene **Mediendienstestaatsvertrag** in Kraft getreten, der ebenfalls datenschutzrechtliche Bestimmungen enthält. Zu den dort geregelten Diensten zählen insbesondere

- Verteildienste in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen (Fernseheinkauf),
- Verteildienste, in denen Meßergebnisse und Datenermittlungen in Text oder Bild mit oder ohne Begleitton verbreitet werden,
- Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie

- Abrufdienste, bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderungen aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, mit Ausnahme von solchen Diensten, bei denen der individuelle Leistungsaustausch oder die reine Übermittlung von Daten im Vordergrund steht, ferner von Telespielen.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen denen des Teledienstedatenschutzgesetz (siehe vorstehendes Kapitel „Teledienste“).

Mit der Harmonisierung der Datenschutzbestimmungen für Teledienste und für Mediendienste ist es gelungen, für diesen innovativen Bereich ein einheitliches Datenschutzniveau sicherzustellen.

Hinweis:

Der Mediendienstestaatsvertrag ersetzt gleichzeitig die Bestimmungen des Bildschirmtext-Staatsvertrages, der zum 01. August 1997 außer Kraft getreten ist.

Briefdienst- und Frachtpost-Unternehmen, neue Geschäftsfelder

Nach der Liberalisierung der Postdienstleistungen sind auf dem (Post-)Markt neben der Deutschen Post AG auch andere private Postunternehmen tätig. Diese speichern und nutzen die Kundendaten aus bestimmten Vertragsverhältnissen, wie Postfachmietung, Nachsendeaufträge, Freistemplernutzung und anderen Zusatzleistungen und besonderen Versandarten.

Parallel dazu wurden und werden auch neue Verfahren angewendet. Bei der Einlieferung und der Auslieferung werden - außer bei gewöhnlichen Postsendungen - Daten von Absender und Empfänger gespeichert. Auch erfaßt die Deutsche Post AG bei Dienstleistungen für Dritte (z.B. für die Postbank) die Ausweisdaten der Kunden und speichert diese für einen bestimmten Zeitraum zum Zwecke der Nachweisführung. Dagegen erfolgt während der Laufzeit- und Transportwegverfolgung von Frachtpostsendungen (**Tracking and Tracing**) eine anonyme Speicherung der Transaktionsdaten, bei der die Sendung nur durch eine Nummer identifiziert ist. Einige Postdienstunternehmen setzen hierfür sogenannte Handscanner ein, auf deren Display der Empfänger den Empfang der Sendung quittiert.

Zunehmend werden Postunternehmen und andere Dienstleister in sogenannten neuen Geschäftsfeldern tätig. Für das Erbringen nicht posttypischer Dienstleistungen erheben und verarbeiten diese Unternehmen die Anschriften ihrer Kunden und verwenden sie mit Einwilligung der Betroffenen auch für Zwecke der Direktwerbung.

Die Deutsche Post AG hat für ihren Bereich Postphilatelie und philatelienahe Produkte (Briefmarken und -zubehör, Post-Modellautos etc.), für den sie mehrmals jährlich Werbe-mailings mit eigenen und angemieteten Adressenbeständen durchführt, eine „Postphilatelie-Robinsonliste“ eingerichtet, in der die Adressen der Bürgerinnen und Bürger eingetragen werden können, die künftig keine Philateliewerbung mehr wünschen. Vor jeder Werbeaktion werden die Daten mit dieser Liste abgeglichen, so daß die Wünsche der Bürger besser erfüllt werden können. Die

„Postphilatelie-Robinsonliste“ wird von der

Deutschen Post AG
Niederlassung Postphilatelie
60281 Frankfurt am Main

gepflegt.

Postunternehmen sind auch in der Adressenvermarktung für Handel, Gewerbe und andere Interessenten tätig. So aktualisiert die

Deutsche PostAdress GmbH
Karl-Bertelsmann-Str.161
33311 Gütersloh

die (bereits vorhandenen) alten Anschriften in Kunden-, Mitglieder- oder anderen Verzeichnissen. Die aktuellen Anschriften stammen von umziehenden Personen, die einen Nachsendeauftrag erteilt und in die Übermittlung ihrer neuen Anschrift zum Tausch eingewilligt haben. Im selben Bereich wirkt die

Post Direkt GmbH
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn,

deren Anschriftendatei aus Erhebungs- und Verifizierungsaktionen in ganz Deutschland aufgebaut wurde.

Postrentendienst

Beim Postrentendienst werden die Daten der Empfänger von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gespeichert. Die Zahlung, Anpassung, Überwachung, Einstellung und Abrechnung der Renten erfolgt nämlich nicht durch die Rentenversicherungsträger selbst, sondern ist durch Gesetz dem Postrentendienst der Deutschen Post AG übertragen. Diese Aufgaben werden in den bundesweit acht Postrentendienstzentren durchgeführt. Der Postrentendienst ist von im Wettbewerb stehenden Teilen der Deutschen Post AG organisatorisch getrennt und hat das Sozialgeheimnis zu wahren. An Sozialleistungsträger kann der Postrentendienst personenbezogene Auskünfte über Rentenzahlungen erteilen.

Medien

Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie **Zeitungsverlage**, kurz: die Medien, verfügen über umfangreiches Informationsmaterial, das sie für ihre Berichterstattung sammeln, auswerten und veröffentlichen. Für diese sogenannte journalistisch-redaktionelle Tätigkeit sind die Datenschutzgesetze nur eingeschränkt anwendbar.

Das Grundgesetz gewährleistet in Art. 5 die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Fernsehen, was für die demokratische Willensbildung unabdingbar ist. Die Medien verschaffen dem Bürger die erforderliche umfassende Information über das Zeitgeschehen und über Entwicklungen im Staatswesen sowie im gesellschaftlichen Leben. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie darauf angewiesen, personenbezogene Daten, auch solche besonderer Sensibilität, zu speichern und zu nutzen. Sie können ihre Aufgaben jedoch nur wahrneh-

men, wenn sie in ihrer Arbeit weitgehend frei von staatlichen Eingriffen sind. Insoweit ist der größte Teil der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nicht anwendbar. Für sie gilt die sogenannte **Medienklausel**, die in § 41 Bundesdatenschutzgesetz geregelt ist.

Trotz des hohen Stellenwertes der Pressefreiheit hat das Grundgesetz den Medien keinen „Freibrief“ für unverhältnismäßige Eingriffe in die Privatsphäre des einzelnen gegeben - die ihrerseits grundrechtlichen Schutz genießt. Es muß vielmehr im Einzelfall eine Abwägung erfolgen, die die größtmögliche Gewährleistung beider Grundrechte sichert.

Die Medienklausel gilt nicht, wenn personenbezogene Daten von den Medien zu Verwaltungszwecken verarbeitet werden (z.B. Daten des angestellten Personals, Daten von Rundfunkteilnehmern, Abonnenten etc.). Mit diesem Teil der Datenverarbeitung unterliegen sie - wie andere Wirtschaftsunternehmen auch - den Regelungen der Datenschutzgesetze von Bund und Ländern.

Presseunternehmen und privatrechtliche Rundfunk- und Fernsehunternehmen werden hinsichtlich ihres Umgangs mit personenbezogenen Daten für Verwaltungszwecke von den Aufsichtsbehörden der Länder kontrolliert. Welche Behörde zuständig ist, hängt vom Sitz des Unternehmens ab (Anschriften der Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich siehe Anhang 2).

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei den **öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** (ARD und ZDF) sowohl im journalistisch-redaktionellem als auch im Verwaltungsbereich wird von besonderen **Rundfunkdatenschutzbeauftragten** kontrolliert (Anschriften der Rundfunkdatenschutzbeauftragten siehe Anhang 3). Lediglich in den Ländern Berlin, Bremen und Hessen wird der Verwaltungsbereich von den Landesbeauftragten für den Datenschutz kontrolliert.

Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – GEZ -

Daten der Rundfunk- und Fernsehteilnehmer werden bei der

Gebühreneinzugszentrale der
öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – GEZ -
50656 Köln

gespeichert und verarbeitet. Die GEZ ist eine Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen ARD-Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens. Sie nimmt für diese Rundfunkanstalten den Gebühreneinzug wahr. Ihre Hauptaufgaben liegen dabei in der Entgegennahme von Anmeldungen, Änderungsmeldungen und Abmeldungen sowie in der Verwaltung der Konten der Rundfunkteilnehmer einschließlich der Kontrolle des Gebühreingangs.

Die GEZ erhält die für ihre Aufgabe notwendigen Daten zum einen von den Rundfunkteilnehmern selber, die die bei Banken und Sparkassen erhältlichen Anmeldeformulare ausfüllen und direkt an die GEZ senden. Diese erstellt daraus entsprechende Gebührenbescheide und speichert Anmeldezeiträume, Zahl der Empfangsgeräte pro Haushalt und sonstige Abrechnungsdaten (z.B. Zahlungsrückstände etc.).

Zum ändern dürfen nach melderechtlichen Vorschriften von 13 Bundesländern (außer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) die Meldebehörden der GEZ mitteilen, wenn eine volljährige Person zuzieht, wegzieht oder verstirbt. Diese regelmäßige Datenübermittlung wurde zugelassen,

damit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihrer Aufgabe, Rundfunkgebühren einzuziehen, ordnungsgemäß nachkommen können und damit die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Informationsmittel der Bürger gesichert wird. Diese Unterstützung der GEZ führt gelegentlich zu Mißverständnissen, insbesondere wenn in einem Haushalt mehrere Volljährige mit unterschiedlichen Namen zusammenleben.

Diese für die Gebührenverwaltung notwendige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Rundfunkteilnehmern wird nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag zwischen Bund und Ländern ausdrücklich erlaubt. Die personenbezogenen Daten der Rundfunkteilnehmer sind von den Datenschutzgesetzen von Bund und Ländern geschützt. Die GEZ verarbeitet die Daten der Rundfunkteilnehmer im Auftrag der Rundfunkanstalten ausschließlich zum Zweck des Gebühreneinzugs. Für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sind die **Rundfunkdatenschutzbeauftragten** beziehungsweise die Landesdatenschutzbeauftragten von Berlin, Bremen und Hessen zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich jeweils nach der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, in deren Gebühreneinzugsgebiet der Rundfunkteilnehmer seinen Wohnsitz hat.

Für die Sicherstellung der betriebsinternen Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften hat die GEZ einen eigenen Datenschutzbeauftragten.

Wird bei der Sozialbehörde Gebührenbefreiung beantragt, so werden dort die Einkünfte und Vermögensverhältnisse aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder erfaßt. Wird die Gebührenbefreiung bewilligt, kann es sein, daß die Unterlagen an die GEZ weitergegeben werden. Wird empfohlen, die Befreiung abzulehnen, kann es sein, daß die jeweilige Landesrundfunkanstalt die Unterlagen erhält. Hier gibt es keine einheitlichen Regelungen in den Bundesländern.

Bibliotheken

Bibliotheken unterhalten im allgemeinen folgende Datensammlungen:

- Bibliothekskataloge mit Angaben über Verfasser, Titel des Buches, Verlag, Erscheinungsjahr, Schlagwort/Sachgebiet, Standort in der Bibliothek.
- Datei der Benutzer als Zusammenstellung aller berechtigten Benutzer einer Bibliothek mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Benutzernummer.
- Leihdatei als Verzeichnis darüber, welches Buch von welcher Person (evtl. nur Benutzernummer) an welchem Tag bis zu welchem Termin ausgeliehen ist.

Die Leihdatei enthält den Zusammenhang zwischen entliehenem Buch und Benutzer nur solange, bis das Buch zurückgegeben wurde. Die Trennung in die unterschiedlichen Dateien hilft zu vermeiden, daß personenbezogen festgestellt werden kann, wer jemals welche Bücher ausgeliehen hatte. Eine solche Übersicht könnte z.B. als Nachweis für (Überzeugungen und besondere Interessen mißbraucht werden. Auch insofern empfiehlt es sich, die Trennung in die o.g. Datensammlungen zu beachten; mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung sind diese auch unschwer möglich.

Kongresse

Für die Teilnahme an Kongressen wird öffentlich geworben. Häufig werden persönliche Einladungen verschickt. Die Anschriften können aus den Teilnehmerverzeichnissen anderer Veranstalter, den Mitgliederverzeichnissen von Verbänden und Vereinigungen, aus Handbüchern von Berufsorganisationen oder anderen allgemein zugänglichen Quellen entnommen sein.

Den Kongreßunterlagen ist häufig eine Teilnehmerliste beigefügt, die neben Namen und der vertretenen Firma, Behörde oder sonstigen Stelle weitere Angaben enthalten kann, wie z.B. Berufsbezeichnung oder die Funktion/Stellung im Betrieb, Geschäftstelefon oder Privatanschrift und private Telefonnummer. Diese Teilnehmerverzeichnisse sind in der Regel allgemein zugänglich und bilden deshalb mit den Informationen über den Kongreß eine interessante Datenquelle für den Adressenhandel. Für den Datenschutz aufgeschlossene Veranstalter geben den Teilnehmern die Möglichkeit, im Anmeldeformular selbst festzulegen, welche Angaben in die Teilnehmerliste aufgenommen werden.

11 Parteien, Gewerkschaften, Verbände und Vereine

In welchem Umfang und in welcher Form Parteien, Verbände und andere Vereinigungen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, hängt von ihren Aufgaben und von ihrer inneren Organisation ab. Im allgemeinen führen sie Dateien ihrer Mitglieder, um Einladungen und andere Rundschreiben zuzusenden und um Beiträge abrechnen zu können. Außer den Datensammlungen auf Ortsebene bestehen oft auch noch zentrale Dateien z.B. für die Zusendung von Mitgliederzeitschriften. Gelegentlich werden auch Daten an Dachverbände weitergegeben.

Parteien

Parteien speichern die Anschriften ihrer Mitglieder, evtl. die Bankverbindung für den Beitragseinzug und oft auch die Funktionen, die ihre Mitglieder innerhalb der Partei oder im öffentlichen Leben wahrnehmen. Außerdem werden Veranstaltungslisten und Teilnehmernachweise geführt, die auch zur Abrechnung von Zuschüssen verwendet werden. Diese Speicherungen betreffen im wesentlichen Mitglieder, Freunde oder Gäste der Partei.

Daneben werden spezielle Verteiler für Publikationen und Rundschreiben geführt, z.B. zum Versand von Pressemitteilungen.

Wenn Parteien sich an einen großen Personenkreis wenden, wie im Wahlkampf oder mit Spendenaufrufen, so benutzen sie dazu oft „fremdes“ Adressenmaterial, z.B. die Adressen von Wahlberechtigten, die ihnen aufgrund der Meldegesetze zur Verfügung gestellt werden (siehe Abschnitt 1 Kapitel „Meldewesen“), oder Adressen, die von Adressenhändlern bezogen werden. Eine dauerhafte Speicherung erfolgt dabei in der Regel nicht. Der Weitergabe von Daten durch die Meldebehörden an Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung kann ohne Angabe von Gründen formlos gegenüber der Meldebehörde widersprochen werden.

Gewerkschaften und Berufsverbände

Die Gewerkschaften und Berufsverbände erheben, verarbeiten und nutzen Daten zur Betreuung ihrer Mitglieder, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, zur Zusendung von Rundschreiben und Publikationen und zur Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Schulungen und Kongressen. Für einige Berufsgruppen werden auch Berufshandbücher herausgegeben, die Namen und Anschriften und eventuell nähere Angaben zur Berufsausübung enthalten. Ähnlich wie die Teilnehmerlisten von berufsbezogenen Veranstaltungen sind die Berufshandbücher eine Datenquelle für die Firmen, die berufsbezogene Literatur oder andere Produkte anbieten, aber auch für den Adressenhandel.

Genossenschaften

Genossenschaften führen außer den Daten, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes anfallen, Angaben über ihre Mitglieder zur Verwaltung der Kapitalanlage, zur Zusendung von Rundschreiben und gegebenenfalls zum Nachweis der Haftungsverhältnisse. Daneben wird beim zuständigen Registergericht ein Genossenschaftsregister geführt, in das alle Mitglieder eingetragen sind.

Wohlfahrtsverbände

Die Wohlfahrtsverbände wie das Deutsche Rote Kreuz, der Caritasverband, das Diakonische Werk, die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband und deren Mitgliedsorganisationen erheben, verarbeiten und nutzen außer den Mitgliederdaten auch Angaben über betreute Personen, z.B. im Rahmen von Erholungsaufenthalten. Sammlungen werden oft durch Listen, z.B. der örtlichen Gewerbebetriebe, vorbereitet. Bei Haussammlungen dienen Anschriften und Spendenbeträge der korrekten Abrechnung und der Zusendung von Spendenbescheinigungen.

Vereine und sonstige Organisationen

Die zahlreichen Vereine, die sportliche, kulturelle, soziale und andere Ziele verfolgen, benötigen insbesondere zur Erhebung der Vereinsbeiträge von ihren Mitgliedern regelmäßig den Namen, die Anschrift und Angaben zum Bankkonto, von dem die Mitgliedsbeiträge abgebucht werden sollen. In einzelnen Fällen kann - je nach Vereinszweck - durchaus die Erhebung noch weiterer Daten bei den Vereinsmitgliedern erforderlich sein. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Informationen kann auch bei sonstigen Organisationen wie beispielsweise bei Stiftungen zur Gewährung von Stiftungsleistungen erfolgen.

Nicht selten planen Vereine, ihr Mitgliederverzeichnis allen Vereinsmitgliedern oder auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Dies ist nur dann zulässig, wenn die Vereinssatzung ein entsprechendes Verfahren ausdrücklich vorsieht oder wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden förmlichen Beschluß gefaßt hat.

Wenn dies nicht der Fall ist, ist zu prüfen, ob die betroffenen Vereinsmitglieder ein schutzwürdiges Interesse daran haben, daß die Information über ihre Mitgliedschaft nicht unkontrolliert weitergegeben wird. Ein solches Interesse wird allerdings recht häufig vorliegen. Dies hängt von den mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen Informationen über innere Einstellungen oder sonstige Umstände ab (beispielsweise kann es ein schutzwürdiges Interesse von Mitgliedern des Schützenvereins sein, dies nicht bekanntzugeben, da sie höchstwahrscheinlich auch Waffenbesitzer sind).

12 Allgemeiner Geschäftsverkehr, Geld und Kredit

Warenkauf und Dienstleistung

Im Geschäftsleben kursieren vielfältige Daten über den einzelnen. Wer eine Ware kauft oder bestellt oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, muß häufig Angaben über seine Person machen, damit die Ware richtig zugestellt oder die Dienstleistung am richtigen Ort und zum richtigen Zeitpunkt erfolgen kann. Bleibt der Kunde das Entgelt zunächst ganz oder teilweise schuldig, so braucht der Händler personenbezogene Daten, um, wenn nötig, seinen Anspruch weiter verfolgen zu können.

Im Einzelhandel und in vielen Zweigen des Dienstleistungsgewerbes versuchen die Unternehmen, ihre Kunden enger an sich zu binden, in dem sie z.B. Angaben über persönliche Interessen, Hobbys oder Urlaubsgewohnheiten sammeln. Eine möglichst persönliche Ansprache gilt heute weithin als besonders vielversprechendes Marketingkonzept.

Mitunter sind an einer Geschäftsbeziehung weitere Unternehmen beteiligt, die ebenfalls personenbezogene Daten des Kunden erhalten, ohne daß dies für ihn immer offensichtlich ist. Wenn etwa ein Gegenstand nach den Wünschen des Kunden hergestellt oder repariert werden soll und die Ausführung nicht beim Geschäftspartner selbst liegt, so laufen die Daten des Kunden an den Hersteller oder Reparaturbetrieb weiter. Notwendig ist dies jedenfalls dann, wenn das fertige Produkt direkt an den Kunden geliefert werden soll. Auch wenn ein Inkassounternehmen mit der Einziehung von Forderungen beauftragt wird, wird der Kunde mit der für ihn manchmal überraschenden Tatsache konfrontiert, daß sich andere Firmen im Besitz seiner persönlichen Angaben befinden.

Werbung

Werbung - in welcher Form auch immer - ist ein wirtschaftlich bedeutender Teil der Marktwirtschaft. Manchen gefällt Werbung, manche wollen nur bestimmte und wieder andere gar keine. Werbung im Fernsehen kann man ausschalten, um Kinowerbung zu vermeiden, kommt mancher zu spät, und gegen die Anzahl von Werbetrieben und Reklame im Briefkasten wehrt man sich mit einem geeigneten Aufkleber „Keine Werbung bitte !“. Der hilft aber nur gegen nicht-adressiertes Werbematerial, das als Wurfsendung verteilt wird. Namentlich adressierte Sendungen an mehr oder minder speziell ausgewählte Empfänger werden dagegen trotz eines solchen Aufklebers zugestellt.

Je mehr Informationen ein Anbieter welchen Produkts auch immer über seinen potentiellen Kundenkreis besitzt, um so gezielter und damit wirtschaftlicher kann er vorgehen und um so persönlicher kann er die Adressaten ansprechen. Besonders interessant sind Informationen über Alter, Ausbildung und Beruf, Kaufkraft, Hobbys und Interessen. Daten dieser Art werden auf unterschiedliche Weise gewonnen, etwa aus Branchen- und Adreßbüchern, Telefonbüchern und den (für einige Berufe existierenden) Berufshandbüchern, wobei die meisten dieser Bücher mittlerweile auch elektronisch z. B. als CD-ROM verfügbar sind. Ebenso interessant sind Listen von Teilnehmern an Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen. Mitunter dienen auch Preisausschreiben, Kundenbefragungen, sogenannte Haushaltsbefragungen und ähnliche Aktionen vor allem dem Zweck, wirtschaftlich relevante Daten der Teilnehmer zu gewinnen.

Es gibt spezialisierte Unternehmen, die alle zugänglichen Datenquellen nutzen, die Daten aus verschiedenen Quellen kombinieren und dadurch in der Lage sind, Unternehmen, die werben möchten, Adressenbestände der unterschiedlichsten Art anzubieten, wie etwa Anschriften von leitenden Krankenhausärzten, von Facharbeitern mit Hauseigentum oder von weiblichen Personen einer bestimmten Einkommensgruppe. Die Tatsache, daß jemand in einem Stadtviertel, mit überdurchschnittlich vielen Haltern von Luxusfahrzeugen oder Besitzern von Swimmingpools wohnt, erlaubt den Schluß, daß auch er selbst - mit hoher Wahrscheinlichkeit - überdurchschnittlich gut gestellt ist. Besonders interessant sind Kenntnisse über das bisherige Konsumverhalten einer Person, z.B. daß sie Pflanzen und einen Rasenmäher gekauft hat (Gartenbesitzer). Derartige Daten werden von den Datenbesitzern oft zwar nicht herausgegeben, wohl aber für einmalige Werbeaktionen „vermietet“. Die Vermittlung von Datenanbietern und Dateninteressenten ist ebenfalls ein Betätigungsfeld der Werbewirtschaft.

Wie kann man die Werbeflut eindämmen?

Die Datenschutzrechte des Einzelnen umfassen auch Möglichkeiten, sich gegen die unerwünschte Verwendung persönlicher Daten für Werbezwecke zu wehren.

Personen, die keine Werbung wünschen, können sich in verschiedene sogenannte **Robinson-Listen** aufnehmen lassen:

- Wer **keine Werbung per Post** wünscht, fordert ein Antragsformular unter folgender Anschrift an:

Deutscher Direkt-Marketing-Verband
- Robinson-Liste -
Postfach 14 01
71243 Ditzingen
Telefon: 07156 / 95 10 10

Der Verband vertritt einen großen Teil der deutschen Werbewirtschaft. Die Eintragung in die Robinson-Liste bewirkt, dass alle angeschlossenen Firmen die Daten nicht mehr zu Werbezwecken nutzen.

- Wer **keine Werbung per Fax** wünscht, schickt ein Telefax an die
Arbeitsgemeinschaft Telefax
Telefax-Nr.: 0180 / 523 56 29 oder
ruft per Fax ein Antragsformular ab unter der
Telefax-Nr.: 0180 / 523 56 30.

- Und wer **keine Werbung per E-Mail** wünscht, trägt seine E-Mail-Adresse in die eRobinson-Liste der Firma Alpenland ein
<http://www.eRobinson.com>.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die Nutzung dieser Listen durch die Werbewirtschaft freiwillig ist. Ein Eintrag dort garantiert nicht, daß man absolut direktwerbefrei wird.

Eine Besonderheit im Bereich Werbung ist die

Deutsche Telekom Medien GmbH
Postfach 16 02 11
60065 Frankfurt/Main
Telefon: 069 / 2682-0.

Sie erhält von der Deutschen Telekom AG die für das gedruckte und elektronische Kundenverzeichnis vorgesehenen Daten der Telekomkunden, wenn der Kunde einer Eintragung in das Verzeichnis oder Nutzung der eingetragenen Daten für Werbezwecke nicht widersprochen hat (Näheres siehe BfD-INFO 5 Datenschutz und Telekommunikation). Der Widerspruch ist jederzeit nachholbar und kann sowohl bei der Telekom AG als auch bei der Telekom Medien GmbH eingelegt werden.

Allgemein gilt :

Gegenüber jedem Unternehmen und jeder anderen privaten Einrichtung, z.B. einem Versandhaus, einem Zeitschriftenverlag oder einer Firma, an deren Preisausschreiben man sich beteiligt hat, hat man nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Abs. 3) das Recht, der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung zu widersprechen.

Sparkassen, Bausparkassen und Banken

Ohne den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist eine moderne Wirtschaft nicht mehr vorstellbar. Lohn- und Gehaltszahlungen werden fast ausschließlich überwiesen. Viele regelmäßige Zahlungen werden durch Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag geleistet. Die Benutzung von kartengesteuerten Zahlungssystemen ist Bestandteil unseres Alltagslebens. An vielen elektronischen Kassen ist es möglich, mittels Kreditkarte oder Euroscheckkarte und persönlicher Geheimzahl - PIN -, der Personal Identification Number, bargeldlos zu bezahlen. Dadurch werden den Geldinstituten zahlreiche Informationen über den Kontoinhaber bekannt. Häufig sind das neben den Angaben zur Person Daten über Arbeitgeber, Konsumausgaben, Geschäftsbeziehungen und Vermögensverhältnisse. Ein Teil dieser Angaben teilt der Bankkunde selbst dem Kreditinstitut bei Eröffnung seines Kontos oder dem Scheckkartenunternehmen mit, wenn die Karte beantragt wird. Andere Informationen erhält das Kreditinstitut aufgrund der Angaben auf den Gutschrift- oder Lastschriftbelegen und das Scheckkartenunternehmen über Abrechnungen.

Das Bundesdatenschutzgesetz wie auch das **Bankgeheimnis** erlauben es den Kreditinstituten jedoch nur, die Daten zur Durchführung der Zahlungstransaktionen zu speichern und zu übermitteln sowie intern, für das Verhältnis Kunde - Kreditinstitut, zu nutzen. Entsprechendes gilt für die Scheckkartenunternehmen. Das Bankgeheimnis darf zugunsten der Arbeitsverwaltung durchbrochen werden, wenn diese das bei der Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld und -hilfe zu berücksichtigende Vermögen überprüft. Das Institut, das Guthaben des Leistungsbeziehers führt oder dessen Vermögensgegenstände verwahrt, hat dem Arbeitsamt hierüber auf Verlangen Auskunft zu erteilen (siehe auch Abschnitt 9 Kapitel „Bundesamt für Finanzen“).

Der Bankkunde sollte selbst darauf achten, daß auf Überweisungsaufträgen nur die für die Zahlungsabwicklung unbedingt notwendigen Angaben enthalten sind. So braucht er beispielsweise nicht hinzunehmen, daß der Überweisungsträger für das Arbeitsentgelt Aufschluß über Einzelheiten der Gehaltsabrechnung gibt. Bei Überweisungsaufträgen, die der Betroffene erteilt, hat er es zum Teil selbst in der Hand, welche Informationen der Bank bekannt werden. Eine Einschät-

zung der Bonität ihrer Privatkunden gibt eine Bank auf Anfrage einer anderen Bank, wenn die Kunden allgemein oder im Einzelfall eingewilligt haben. Eine solche **Bankauskunft** kann den Geschäftsverkehr sehr erleichtern. Über einen Geschäftskunden wird sie - anders als beim Privatkunden - stets gegeben, wenn er diesem Verfahren nicht ausdrücklich widersprochen hat.

In diesen Zusammenhang ist schließlich auf das **Geldwäschegesetz** hinzuweisen. Dieses verpflichtet Kredit- und Finanzinstitute sowie Spielbanken bei Finanztransaktionen ab einem Betrag von 20.000 DM zur Identifizierung des Auftraggebers. Bei Vorliegen eines Verdachts der Geldwäsche müssen die genannten Institute diesen Fall den Strafverfolgungsbehörden anzeigen. Die von den Instituten erhobenen Daten werden von diesen aufgezeichnet und aufbewahrt und stehen den Strafverfolgungsbehörden nur im Rahmen der Verfolgung einer Straftat der Geldwäsche zur Verfügung.

Seit Mitte 1996 ist es möglich, mit der ec-Karte Zahlungen - ähnlich wie aus einer Geldbörse - zu leisten. In die ec-Karte wurde ein Mikrochip integriert, der es zulässt, auf diese „Chipbörse“ einen Geldbetrag bis maximal 400,- DM zu laden. Die ec-Karte wird damit zu einer sogenannten **Geldkarte**. Das Aufladen erfolgt entweder am Schalter der Bank bzw. Sparkasse oder mit eigens dafür vorgesehenen SB-Ladegeräten. Der Karteninhaber kann sodann z.B. in Einzelhandelsgeschäften, Tankstellen und Parkhäusern, die über Geldkarten-Terminals verfügen, Waren und Dienstleistungen bezahlen. Im Gegensatz zur Zahlung aus der Geldbörse wird dabei allerdings kein Bargeld in Umlauf gebracht. Vielmehr wird über jede Kartennutzung ein Datensatz gespeichert, den der Betreiber des Geldkarten-Terminals (z.B. Einzelhändler, Tankstellenpächter) bei seiner Bank einreichen muß, um dafür eine Gutschrift zu erhalten. Die Daten über das Aufladen und über jede einzelne Zahlung werden einer sogenannten Evidenzzentrale zugeleitet. Nach der Prüfung der Daten berechnet diese das sich daraus ergebende Guthaben auf der Karte und speichert die Einzeldaten noch sechs Jahre lang zu Nachweis- und Kontrollzwecken. Dieses Zahlungsverfahren gewährleistet also nicht mehr die Anonymität konventioneller Barzahlungen, da bei jedem Geldkartenzahlungsvorgang kartenbezogene - und somit auch auf den Karteninhaber bezogene - Daten erhoben und gespeichert werden, die insbesondere dokumentieren, aus welcher Karte an wen wann wieviel bezahlt wurde.

Kreditwirtschaft: SCHUFA und Auskunfteien

Fast jeder nimmt heute Kredit in Anspruch, oft ohne sich dessen bewußt zu sein:

Die Eröffnung eines Girokontos, das üblicherweise mit Überziehungsmöglichkeit ausgestattet ist, die Ausstellung einer Scheckkarte, die Bestellung von Waren gegen Rechnung - stets wird hier Kredit eingeräumt, nicht anders als bei einem Ratenkauf oder einem Bankkredit. Dementsprechend nimmt das kreditgewährende Unternehmen in diesen Fällen auch fast immer die Informationsdienste einer Kreditschutzorganisation oder einer Auskunftei in Anspruch.

Diese Einrichtungen sammeln und speichern Daten, die Aussagen über die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit von Einzelpersonen und Firmen ermöglichen und stellen sie Interessenten auf Anfrage gegen Entgelt zur Verfügung. Auf diese Weise soll das finanzielle Verlustrisiko der Kreditgeber vermindert werden. Die Informationen ermöglichen es dem Kreditgeber jedoch auch, den Kunden gezielter zu beraten.

Das Bundesdatenschutzgesetz läßt dies grundsätzlich zu.

SCHUFA

Die bekannteste und für die Kreditwirtschaft wohl wichtigste Organisation ist die SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung). Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden Wirtschaft. In der Bundesrepublik gibt es derzeit acht regionale SCHUFA-Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH, die der BUNDESSCHUFA (Vereinigung der deutschen Schutzgemeinschaften für allgemeine Kreditsicherung e.V.) angehören.

Im Jahre 1997 verwaltete die SCHUFA rd. 50 Millionen Stammsätze. Sie erhält ihre Informationen vor allem von angeschlossenen Kreditinstituten (die auch ihre Gesellschafter sind), die sich ihrerseits dazu von ihren Kunden ermächtigen lassen. Die dem Kunden hierzu vorgelegte Einwilligungserklärung, die sog. SCHUFA-Klausel, kann z.B. den folgenden Wortlaut haben:

„Ich willige ein, daß das Kreditinstitut der für meinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Kreditnehmer, Mitschuldner, Kreditbetrag, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z.B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Kredits übermittelt.

Unabhängig davon wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung des Kredits, Inanspruchnahme einer vertraglich vereinbarten Lohnabtretung, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch meine schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Soweit hiernach eine Übermittlung erfolgen kann, befreie ich das Kreditinstitut zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und der SCHUFA vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adreßdaten übermittelt werden. Die SCHUFA stellt die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die SCHUFA übermittelt nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in SCHUFA-Auskünften nicht enthalten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der SCHUFA lautet:

.....
.....

Ich willige ein, daß im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannte SCHUFA die Daten an die dann zuständige SCHUFA übermittelt.

Weitere Informationen über das SCHUFA-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

.....
Unterschrift“

Wie aus der Einwilligungserklärung hervorgeht, können Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstige Unternehmen, die Privatpersonen Warenkredite geben, weitere Datenlieferanten sein. Diese übermitteln der SCHUFA jedoch nur Merkmale über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung.

Kreditinstitute übermitteln zur Zeit - „häufig in der Form der Anfrage“- folgende Merkmale an die SCHUFA:

1. Merkmale über die Beantragung, Aufnahme und vertragsgemäße Abwicklung einer Geschäftsbeziehung:
 - Anfrage zur Einräumung eines Kredits
 - Anfrage zur Einräumung eines grundpfandrechtlich gesicherten Kredits
 - Anfrage bei Übernahme einer Bürgschaft
 - Anfrage bei Eröffnung eines Girokontos
 - Anfrage bei Abschluß eines Mobilien-Leasing Geschäfts
 - Anfrage mit schriftlicher Begründung des berechtigten Interesses in anderen Fällen
 - Anfrage zur Kreditkarte
 - Ratenkredite (mit Betrag, Ratenzahlung, Ratenbeginn)
 - Anfrage zum Abschluß eines Mietkaufgeschäftes (ohne Betragsangabe)
 - Nichtratenkredite und Kredite auf Girokonten (mit Betrag und Beginn)
 - Rahmenkreditvertrag mit einem Kreditinstitut (mit Betrag, Laufzeitbeginn und Laufzeit oder Befristung)
 - Mitverpflichtung für einen Kredit oder Leasingvertrag - Mitantragsteller -
 - Grundpfandrechtlich gesicherter Kredit (ohne Betrag)
 - Bürgschaft (mit Betrag, Laufzeit, Ratenbeginn)

12 Allgemeiner Geschäftsverkehr, Geld und Kredit

- Girokonto
 - Erledigung einer Gesamtforderung
 - Rückforderungsanspruch des Kreditinstituts wegen ungerechtfertigter Bereicherung bei unwirksamem Kreditvertrag
 - Mobilien-Leasing (mit Betrag, Leasingdauer, Beginn)
 - Ausgabe einer Kreditkarte.
2. Merkmale über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden und die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen:
- Kündigung eines Kredits wegen Verzugs mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht oder bei Kreditverhältnissen ohne Ratenvereinbarung nach zwei vorausgegangenen fruchtlosen schriftlichen Zahlungsaufforderungen
 - Unbestrittener Saldo nach einer Kündigung wegen Verzugs mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht oder bei Kreditverhältnissen ohne Ratenvereinbarung nach zwei vorausgegangenen fruchtlosen schriftlichen Zahlungsaufforderungen
 - Verkauf einer Forderung an Dritte nach Zahlungsverzug des Schuldners
 - Kündigung eines Girokontos wegen mißbräuchlicher Nutzung
 - Scheckrückgabe mangels Deckung
 - Scheckkartenmißbrauch durch den rechtmäßigen Karteninhaber
 - Wechselprotest
 - Beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung
 - Erlassener Vollstreckungsbescheid
 - Inanspruchnahme einer vertraglich vereinbarten Lohn- oder Gehaltsabtretung wegen Verzugs mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht oder bei Kreditverhältnissen ohne Ratenvereinbarung nach zwei vorausgegangenen fruchtlosen schriftlichen Zahlungsaufforderungen
 - Suchauftrag: unter Hinterlassung von Verbindlichkeiten aus Geld- oder Warenkrediten mit unbekannter Anschrift verzogen
 - Einziehung einer Kreditkarte wegen mißbräuchlicher Verwendung durch den rechtmäßigen Karteninhaber.
3. Merkmale über gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen:
- Zwangsvollstreckung aufgrund eines gerichtlichen oder notariellen Titels

- Lohnpfändung aufgrund eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses - Rückstand nach Zwangsmaßnahmen
 - Fruchtlöse Pfändung
 - Uneinbringliche ausgeklagte Forderung
4. Merkmale aufgrund von Kundenreaktionen
- Widerspruch zur SCHUFA-Klausel
 - Widerspruch/Einspruch gegen Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid
 - Zahlungsrückstand ausgeglichen (Teilausgleich).

Außerdem werden Daten aus öffentlichen Verzeichnissen entnommen. Hierzu gehören:

- Eidesstattliche Versicherung über ein dem Gericht vorzulegendes Vermögensverzeichnis
- Haftbefehl zur Erzwingung einer eidesstattlichen Versicherung über ein dem Gericht vorzulegendes Vermögensverzeichnis
- Eröffnung eines Konkursverfahrens
- Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt.

Neben diesen Daten sind in der SCHUFA-Datei noch die Personenstammdaten gespeichert:

- Name, Vorname
- Geburtstag, Geburtsort (soweit bekannt)
- Anschrift, gegebenenfalls Voranschrift.

Die in der SCHUFA-Datei gespeicherten Daten werden nach Ablauf bestimmter Fristen gelöscht. Kreditverpflichtungen bleiben z.B. bis zur Rückzahlung im Datenbestand. Danach werden sie als erledigte Kredite für weitere drei Jahre gespeichert und anschließend gelöscht. Die Angaben über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung werden am Ende des dritten Kalenderjahres nach ihrer Einspeicherung ebenfalls gelöscht. Haben sich diese Angaben vor Ablauf der Lösungsfrist erledigt, z.B. weil ein Kunde nach Zwangsmaßnahmen eine offene Forderung ganz oder teilweise beglichen hat, so wird dies in der SCHUFA-Datei vermerkt.

Das SCHUFA-Verfahren, das in der dargestellten Form mit den obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz abgestimmt ist, entspricht so im wesentlichen den datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Auskunfteien

Auskunfteien erhalten im Gegensatz zur SCHUFA nur einen Teil der Daten von ihren Kunden, im wesentlichen ermitteln sie selbst. Sie sammeln Informationen über die wirtschaftliche Betätigung,

12 Allgemeiner Geschäftsverkehr, Geld und Kredit

Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Unternehmen und Privatpersonen, insbesondere neben Name, Anschrift und Geburtsdatum, auch Angaben zum Vermögen (z.B. Tätigkeit, Arbeitgeber, Verdienst, Umsatz, Grundbesitz, Bankverbindung, Zahlungsweise, Schulden) und etwaige Hinweise auf die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung sowie auf das Vorliegen von Zwangsversteigerungsverfahren oder Mahn- oder Vollstreckungsbescheiden.

Diese Daten stammen überwiegend aus allgemein zugänglichen Quellen wie Telefon- und Adreßbüchern, Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und anderen Zeitungen über Konkurse, Vergleiche, Betriebsgründungen und Geschäftsberichten oder aus öffentlichen Registern, wie dem Handelsregister, dem Vereinsregister, dem Schuldnerverzeichnis oder dem Melderegister (siehe Abschnitt 1 Kapitel „Meldewesen“). Daneben werden aber auch Betroffene, Geschäftspartner und mitunter Nachbarn befragt. Werden Unternehmen und Privatpersonen von den Auskunftsteilen aufgefordert, Selbstauskünfte über ihre Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse zu erteilen, so sind solche Selbstauskünfte absolut freiwillig und dürfen nicht mit der „Drohung“ verbunden werden, sonst unrichtige Daten zu speichern.

Die von den Auskunftsteilen gesammelten Daten werden gegen Entgelt überwiegend an Firmen weitergegeben, die sich zur Prüfung wirtschaftlicher Risiken über andere Firmen informieren wollen. Aber auch Versandhandel, Versicherungen, Hypothekenbanken und vor allem auch Autovermieter sowie Kaufhäuser erhalten Auskünfte über Privatpersonen zu demselben Zweck. Neugierige Nachbarn und dergleichen zählen jedoch nicht zum Kreis der Auskunftsberechtigten.

Zu den größten Auskunftsteilen in der Bundesrepublik zählen beispielsweise die Vereine Creditreform, die Vereinigten Auskunftsteilen Bürgel, D & B Schimmelpfeng und der Kreditschutzverein für Industrie, Handel und Dienstleistungen (IKD). Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl kleinerer Auskunftsteilen und Brancheninformationsdienste.

13 Hinweise zu den Datenschutzgesetzen

Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder bestimmen, daß Daten nur im erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet oder genutzt und daß schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Anliegen der Gesetze ist es, den Einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem **Persönlichkeitsrecht** beeinträchtigt wird. Außerdem verpflichten die Gesetze die öffentlichen und die nicht-öffentlichen Stellen, auf Anfrage jedem Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu geben (Ausnahme siehe unten) und je nach den Umständen Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Der Antrag auf **Auskunftserteilung** kann bei jeder Stelle formlos gestellt werden. Die Erteilung der Auskunft durch öffentliche Stellen ist im allgemeinen kostenlos. Nicht-öffentliche Stellen erteilen die Auskunft grundsätzlich unentgeltlich; werden die personenbezogenen Daten jedoch geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, kann ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann. Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen.

Auch die Verfassungsschutzbehörden und die Nachrichtendienste (siehe Abschnitt 8 Kapitel „Verfassungsschutz und Nachrichtendienste“) erteilen dem Betroffenen unentgeltlich Auskunft über zu seiner Person gespeicherte Daten. In den meisten Bundesländern und soweit es sich um die Nachrichtendienste des Bundes handelt, muß der Betroffene in seinem Antrag jedoch auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegen. Eine Auskunftserteilung unterbleibt u.a. dann, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste gefährdet würde. Die durch das Recht auf Auskunft gegebenen Kontrollmöglichkeiten der Betroffenen werden durch die staatliche Datenschutzkontrolle ergänzt. An die Kontrollinstitutionen kann sich jeder wenden, wenn er der Ansicht ist, daß durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten sein Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (siehe Anhänge 1 und 2).

Der Bundesbeauftragte und die Landesbeauftragten für den Datenschutz kontrollieren auch diejenigen Stellen, die zur Auskunft an den Betroffenen nicht verpflichtet sind.

Für die Zuständigkeit der Datenschutzkontrollinstitutionen gilt:

- **Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz**

ist zuständig für die Behörden der Bundesverwaltung und die sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, auch der bundesunmittelbaren Körperschaften, z.B. im Bereich der sozialen Sicherung, und für Telekommunikations- und Postdienstunternehmen sowie für Firmen, die ihre Mitarbeiter nach dem sogenannten Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG – überprüfen lassen müssen.

13 Hinweise zu den Datenschutzgesetzen

- **Die Landesbeauftragten für den Datenschutz**

sind zuständig für die Behörden der Landesverwaltung und die sonstigen öffentlichen Stellen jeweils ihres Landes, wozu auch die Kommunalverwaltungen gehören.

- **Die Aufsichtsbehörden der Länder**

sind zuständig für alle nicht-öffentlichen Stellen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Wer die Zuständigkeit im Einzelfall nicht übersieht, kann sich mit seinem Anliegen an jede der in Anhängen 1 und 2 genannten Datenschutzkontrollinstitutionen wenden, die dann die Zuständigkeit klärt und die Eingabe an die richtige Stelle weiterleitet.

**Die Datenschutzbeauftragten
des Bundes und der Länder**

Bund	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz	Dr. Joachim Jacob Postfach 200112 53131 Bonn Friedrich-Ebert-Str. 1 53173 Bonn	<u>Tel.:</u> 0228/81995-0 <u>Fax:</u> 0228/81995-550 <u>e-mail:</u> poststelle@bfd.bund400.de <u>Internet:</u> http://www.bfd.bund.de
Baden-Württemberg	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg	Werner Schneider Postfach 102932 70025 Stuttgart Marienstr. 12 70178 Stuttgart	<u>Tel.:</u> 0711/615541-0 <u>Fax:</u> 0711/615541-15 <u>e-mail:</u> dfd-bawue@t-online.de <u>Internet:</u> http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
Bayern	Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz	Reinhard Vetter Postfach 221219 80502 München Wagmüllerstr. 18 80538 München	<u>Tel.:</u> 089/212672-0 <u>Fax:</u> 089/212672-50 <u>e-mail:</u> poststelle@datenschutz-bayern.de <u>Internet:</u> http://www.datenschutz-bayern.de
Berlin	Berliner Datenschutzbeauftragter	Prof. Dr. Hansjürgen Garstka Pallasstr. 25/26 10781 Berlin	<u>Tel.:</u> 030/78768844 <u>Fax:</u> 030/2169927 <u>e-mail:</u> mailbox@datenschutz-berlin.de <u>Internet:</u> http://www.datenschutz-berlin.de
Brandenburg	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht	Dr. Alexander Dix Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow	<u>Tel.:</u> 033203/356-0 <u>Fax:</u> 033203/356-49 <u>e-mail:</u> poststelle@dfd.brandenburg.de <u>Internet:</u> http://www.brandenburg.de/land/dfdbbg/
Bremen	Landesbeauftragter für den Datenschutz	Dr. Stefan Walz Postfach 100380 27503 Bremerhaven Arndtstr. 1 27570 Bremerhaven	<u>Tel.:</u> 0471/924610 <u>Fax:</u> 0471/92461-31 <u>e-mail:</u> office@datenschutz.bremen.de <u>Internet:</u> -----
Hamburg	Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte	Dr. Hans-Hermann Schrader Baumwall 7 20459 Hamburg	<u>Tel.:</u> 040/42841-2045 <u>Fax:</u> 040/42841-2372 <u>e-mail:</u> mailbox@datenschutz.hamburg.de <u>Internet:</u> http://www.hamburg.datenschutz.de
Hessen	Der Hessische Datenschutzbeauftragte	Prof. Dr. Friedrich von Zezschwitz Postfach 3163 65021 Wiesbaden Uhlandstr. 4 65189 Wiesbaden	<u>Tel.:</u> 0611/1408-0 <u>Fax:</u> 0611/378579 <u>e-mail:</u> DSB-Hessen@t-online.de <u>Internet:</u> http://www.hessen.de/hdsb

Anhang 1

Mecklenburg-Vorpommern	Landesbeauftragter für den Datenschutz	Dr. Werner Kessel Schloß Schwerin 19053 Schwerin	<u>Tel.:</u> 0385/59494-0 <u>Fax:</u> 0385/59494-58 <u>e-mail:</u> Datenschutz@mvnet.de <u>Internet:</u> -----
Niedersachsen	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen	Burckhard Nedden Postfach 221 30002 Hannover Brühlstr. 9 30169 Hannover	<u>Tel.:</u> 0511/120-4552 <u>Fax:</u> 0511/1204591 <u>e-mail:</u> mail@lfd.niedersachsen.de <u>Internet:</u> http://www.lfd.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen	Bettina Sokol Postfach 200444 40102 Düsseldorf Reichsstr. 43 40217 Düsseldorf	<u>Tel.:</u> 0211/384240 <u>Fax:</u> 0211/3842410 <u>e-mail:</u> mailbox@mail.lfd.nrw.de <u>Internet:</u> -----
Rheinland-Pfalz	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz	Prof. Dr. Walter Rudolf Postfach 3040 55020 Mainz Deutschhausplatz 12 55116 Mainz	<u>Tel.:</u> 06131/2082449 <u>Fax:</u> 06131/2082497 <u>e-mail:</u> poststelle@datenschutz.rlp.de <u>Internet:</u> http://www.datenschutz.rlp.de
Saarland	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz	Bernd Dannemann Postfach 102631 66026 Saarbrücken Fritz-Dobisch-Str. 12 66111 Saarbrücken	<u>Tel.:</u> 0681/94781-0 <u>Fax:</u> 0681/9478129 <u>e-mail:</u> lfd-saar@t-online.de <u>Internet:</u> http://www.lfd.saarland.de
Sachsen	Der Sächsische Datenschutzbeauftragte	Dr. Thomas Giesen Postfach 120905 01008 Dresden Holländische Str. 2 01067 Dresden	<u>Tel.:</u> 0351/4935-401 <u>Fax:</u> 0351/4935-490 <u>e-mail:</u> saechsdsb@t-online.de <u>Internet:</u> -----
Sachsen-Anhalt	Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt	Klaus-Rainer Kalk Postfach 1947 39009 Magdeburg Berliner Chaussee 9 39114 Magdeburg	<u>Tel.:</u> 0391/81803-0 <u>Fax:</u> 0391/8180333 <u>e-mail:</u> ----- <u>Internet:</u> -----
Schleswig-Holstein	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages	Dr. Helmut Bäumler Postfach 7121 24171 Kiel Düsternbrooker Weg 82 24105 Kiel	<u>Tel.:</u> 0431/9881200 <u>Fax:</u> 0431/9881223 <u>e-mail:</u> ldsh@netzservice.de <u>Internet:</u> http://www.rewi.hu-berlin.de/Datenschutz/DSB/SH

Thüringen	Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz	Silvia Liebaug Postfach 941 99019 Erfurt Am Hügel 10 a 99084 Erfurt	<u>Tel.:</u> 0361/590-260 <u>Fax:</u> 0361/590-2620 <u>e-mail:</u> poststelle@datenschutz.thueringen.de <u>Internet:</u> -----
------------------	---	---	---

Anschriften der Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich

Land	oberste Aufsichtsbehörde	Regional zuständige Aufsichtsbehörden
Baden-Württemberg	Innenministerium Baden-Württemberg Postfach 10 24 43 70020 Stuttgart Dorotheenstr. 6 70173 Stuttgart Tel.: 0711/231-3250 Fax: 0711/231-3299	Innenministerium Baden-Württemberg Postfach 10 24 43 70020 Stuttgart Dorotheenstr. 6 70173 Stuttgart Tel.: 0711/231-3250 Fax: 0711/231-3299
Bayern	Bayerisches Staatsministerium des Innern Odeonsplatz 3 80539 München Tel.: 089/21922585 Fax: 089/219212590	Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39 80534 München Tel.: 089/21762259 Fax: 089/21762852 Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 5 40 84023 Landshut Tel.: 0871/8081200 Fax: 0871/8081068 Regierung von Oberfranken Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth Tel.: 0921/6041331 Fax: 0921/6041258 Regierung von Mittelfranken Postfach 6 06 91511 Ansbach Promenade 27 (Schloß) 91522 Ansbach Tel.: 0981/53356 Fax: 0981/53206 Regierung von Unterfranken Postfach 97064 Würzburg Peterplatz 9 97070 Würzburg Tel.: 0931/3800 Fax: 0931/3802902

Land	oberste Aufsichtsbehörde	Regional zuständige Aufsichtsbehörden
		Regierung der Oberpfalz Postfach 93039 Regensburg Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Tel.: 0941/5680-204 Fax: 0941/5680-298
		Regierung von Schwaben Postfach 86145 Augsburg Fronhof 10 86145 Augsburg Tel.: 0821/3272548 Fax: 0821/3272386
Berlin	Berliner Datenschutzbeauftragter Pallasstr. 25 10781 Berlin Tel.: 030/78768844 Fax: 030/2169927 e-mail: mailbox@datenschutz-berlin.de Internet: http://www.datenschutz-berlin.de	Berliner Datenschutzbeauftragter Pallasstr. 25 10781 Berlin Tel.: 030/78768844 Fax: 030/2169927 e-mail: mailbox@datenschutz-berlin.de Internet: http://www.datenschutz-berlin.de
Brandenburg	Ministerium des Innern Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13 14467 Potsdam Tel.: 0331/8662160 Fax: 0331/8662102 e-mail: Lfd-bbg@t-online.de Internet: http://www.brandenburg.de/land/lfdbbg/lfdbbg.htm	Ministerium des Innern Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13 14467 Potsdam Tel.: 0331/8662160 Fax: 0331/8662102 e-mail: Lfd-bbg@t-online.de Internet: http://www.brandenburg.de/land/lfdbbg/lfdbbg.htm

Anhang 2

Land	oberste Aufsichtsbehörde	Regional zuständige Aufsichtsbehörden
Bremen	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Postfach 10 03 80 27503 Bremerhaven Arndtstr. 1 27570 Bremerhaven Tel.: 0471/924610 Fax: 0471/92461-31	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Postfach 10 03 80 27503 Bremerhaven Arndtstr. 1 27570 Bremerhaven Tel.: 0471/924610 Fax: 0471/92461-31
Hamburg	Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte Baumwall 7 20459 Hamburg Tel.: 040/42841-2045 Fax: 040/42841-2372 Internet: http://www.hamburg.datenschutz.de	Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte Baumwall 7 20459 Hamburg Tel.: 040/42841-2045 Fax: 040/42841-2372 Internet: http://www.hamburg.datenschutz.de
Hessen	Hessisches Ministerium des Innern, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Postfach 31 67 65021 Wiesbaden Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden Tel.: 0611/353599 Fax: 0611/353343	Regierungspräsident Gießen Postfach 10 08 51 35338 Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 35390 Gießen Tel.: 0641/3032387 Fax: 0641/3032509 Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2 64278 Darmstadt Tel.: 06151/125792 Fax: 06151/125530 Regierungspräsidium Kassel Steinweg 6 34117 Kassel Tel.: 0561/1061470 Fax: 0561/1061012

Land	oberste Aufsichtsbehörde	Regional zuständige Aufsichtsbehörden
Mecklenburg- Vorpommern	Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern Arsenal am Pfaffenteich Wismarsche Str. 133 19055 Schwerin Tel.: 0385/5882230 Fax: 0385/5882978	Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern Arsenal am Pfaffenteich Wismarsche Str. 133 19055 Schwerin Tel.: 0385/5882230 Fax: 0385/5882978
Niedersachsen	Niedersächsisches Innenministerium Lavesallee 6 30169 Hannover Tel.: 0511/120-0 Fax: 0511/120-6550	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Postfach 2 21 30002 Hannover Brühlstraße 9 30169 Hannover Tel.: 0511/120-4552 Fax: 0511/1204591 e-mail: Lfd@mi.land-ni.dbp.de Internet: http://www.lfd.niedersachsen.de
Nordrhein- Westfalen	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstr. 5 40190 Düsseldorf Tel.: 0211/87101 Fax: 0211/8713355	Bezirksregierung Köln Zeughausstr. 2 - 10 50667 Köln Tel.: 0221/1472117 Fax: 0221/1473185 Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 58821 Arnsberg Tel.: 02931/822371 Fax: 02931/822520
Rheinland-Pfalz	Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3 - 5 55116 Mainz Tel.: 06131/163259 Fax: 06131/163369	Bezirksregierung Koblenz Stresemannstr. 3-5 56068 Koblenz Tel.: 0261/1200 Fax: 0261/1202200 Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Friedrich-Ebert-Str. 14 67433 Neustad/Weinstraße Tel.: 06321/990 Fax: 06321/992900

Anhang 2

Land	oberste Aufsichtsbehörde	Regional zuständige Aufsichtsbehörden
		Bezirksregierung Trier Postfach 13 20 54203 Trier Willy-Brandt-Str. 3 54290 Trier Tel.: 0651/94940 Fax: 0651/9494170
Saarland	Minister des Innern Franz-Josef-Röder-Str. 21 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/3000174 Fax: 0681/3000193	Minister des Innern Franz-Josef-Röder-Str. 21 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/501-00 Fax: 0681/501-2146
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium des Innern Archivstr. 1 01097 Dresden Tel.: 0351/564-3445 Fax: 0351/564-3409	Regierungspräsidium Chemnitz Altchemnitzer Str. 41 09120 Chemnitz Tel.: 0371/532-1143 Fax: 0371/532-2149 Regierungspräsidium Dresden Postfach 10 06 53 01076 Dresden Stauffenbergallee 2 01099 Dresden Tel.: 0351/825-1420 Fax: 0351/825-9999 Regierungspräsidium Leipzig Braustr. 2 04107 Leipzig Tel.: 0341/977-1441 Fax: 0341/977-1499
Sachsen-Anhalt	Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt Halberstädter Str. 2 39112 Magdeburg Tel.: 0391/5675404 Fax: 0391/5675290	Bezirksregierung Dessau Postfach 12 05 06839 Dessau Wolfgangstr. 26 06844 Dessau Tel.: 0340/65060 Fax: 0340/6506450

Land	oberste Aufsichtsbehörde	Regional zuständige Aufsichtsbehörden
		Bezirksregierung Halle Postfach 20 02 56 06003 Halle Willy-Lohmann-Str. 7 06114 Halle Tel.: 0345/5140 Fax: 0345/5141444
		Bezirksregierung Magdeburg Postfach 19 60 39009 Magdeburg Olvenstedter Str. 1-2 39108 Magdeburg Tel.: 0391/56702 Fax: 0391/5672695
Schleswig-Holstein	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Postfach 11 33 24100 Kiel Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Tel.: 0431/9883095 Fax: 0431/9883049	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Postfach 11 33 24100 Kiel Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Tel.: 0431/9883095 Fax: 0431/9883049
Thüringen	Innenministerium des Landes Thüringen Postfach 261 99006 Erfurt Steigerstr. 24 99096 Erfurt Tel.: 0361/37900 Fax: 0361/3793111	Thüringer Landesverwaltung Postfach 249 99403 Weimar Carl-August-Allee 2 a 99423 Weimar Tel.: 03643/587258 Fax: 03643/587190

Anhang 3

Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten ARD / ZDF

BR Bayerischer Rundfunk	Datenschutzbeauftragter: Andreas Gall Rundfunkplatz, 80335 München Tel.: 089/5900-2710, Fax: 089/5900-3508
DLR Deutschland Radio	Datenschutzbeauftragter: Jürgen König Raderberggürtel 40, 50968 Köln Tel.: 0221/345-3501, Fax: 0221/3454801
DW Deutsche Welle	Datenschutzbeauftragter: Thomas Gardemann Raderberggürtel 50, 50968 Köln Tel.: 0221/389-2123, Fax: 0221/389-2195
HR Hessischer Rundfunk	Datenschutzbeauftragter: Reinhard Jabben Bertramstr. 8, 60320 Frankfurt Tel.: 069/155-2091, Fax: 069/155-4175
MDR Mitteldeutscher Rundfunk	Datenschutzbeauftragter: Ralf Lehmann Kantstr. 71-73, 04275 Leipzig Tel.: 0341/300-7508, Fax: 0341/300-7543
NDR Norddeutscher Rundfunk	Datenschutzbeauftragter Maximilian Merten Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg Tel.: 040/4156-2500, Fax: 040/4156-3697
ORB Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg	Datenschutzbeauftragte Monika Wolf August-Bebel-Str. 26-53, 14482 Potsdam Tel.: 0331/731-4573, Fax: 0331/7313689
RB Radio Bremen	Datenschutzbeauftragter Heiner Thies 28323 Bremen Tel.: 0421/246-1206, Fax: 0421-246-1006
SFB Sender Freies Berlin	Datenschutzbeauftragte Anke Naujock Masurenallee 8-14, 14057 Berlin Tel.: 030/3031-1502, Fax: 030/30311509
SR Saarländischer Rundfunk	Datenschutzbeauftragter Bernd Rodeck Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken Tel.: 0681/602-2050, Fax: 0681/6022057

SWR Südwestrundfunk	Datenschutzbeauftragter Prof. Dr. Herb, Armin Neckarstr. 230, 70190 Stuttgart Tel.: 0711/929-3014, Fax: 0711/929-3019
WDR Westdeutscher Rundfunk	Datenschutzbeauftragter Thomas Drescher Appellhofplatz 1, 50667 Köln Tel.: 0221/220-8530, Fax: 0221/220-8533
ZDF Zweites Deutsches Fernsehen	Datenschutzbeauftragter Enno Friccius Postfach 4040, 55127 Mainz Tel.: 06131/701-4110, Fax: 06131/70-5452

Weitere Informationsschriften zum Datenschutz

Beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz können folgende Broschüren kostenlos angefordert werden:

- **BfD-INFO 1 Bundesdatenschutzgesetz - Text und Erläuterung -**
Die Broschüre enthält neben dem Gesetzestext eine einführende Darstellung des Gesetzes, die den einzelnen über seine Rechte aufklärt und auch als Basisinformation für diejenigen geeignet ist, die beruflich mit personenbezogenen Daten umgehen.
- **BfD-INFO 3 Schutz der Sozialdaten**
Die Broschüre stellt den besonderen Datenschutz im Bereich der Sozialversicherung - also der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie der Arbeitslosen- und der Pflegeversicherung - und auch anderer Sozialleistungen, wie z.B. Sozialhilfe, nach dem Sozialgesetzbuch dar.
- **BfD-INFO 4 Der behördliche Datenschutzbeauftragte**
Die Broschüre informiert über Bestellung, Befugnisse und Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- **BfD-INFO 5 Datenschutz und Telekommunikation**
Die Broschüre gibt einen Überblick über die Datenschutzrechte der Bürger im Zusammenhang mit der Nutzung von Telekommunikationsdiensten (z. B. Inhalt von Vertragsvordrucken oder Nutzung der Daten für Werbezwecke). Diejenigen, die beruflich im Bereich der Telekommunikation mit personenbezogenen Daten umgehen, erhalten Hinweise zu einzelnen Rechtsvorschriften.
- **Tätigkeitsberichte soweit vorhanden**
Ab dem 16. Tätigkeitsbericht (für die Jahre 1995 und 1996) sind diese auch auf CD-ROM erhältlich.
Neben dem aktuellen Tätigkeitsbericht, der auf der CD-ROM in verschiedenen Formaten - HTML, WINWORD 2.0 und 6.0, RTF sowie im ASCII-Code - angeboten wird, befinden sich darauf auch die Informationsbroschüren BfD-INFO 1 bis BfD-INFO 5 im WINWORD-Format sowie ein Browser.
- **Bundesdatenschutzgesetz in englischer Sprache**
- **Bundesdatenschutzgesetz in französischer Sprache**

Die Landesbeauftragten für den Datenschutz verfügen ebenfalls über diverse Informationsschriften, insbesondere über das jeweilige Landesdatenschutzgesetz.

Notizen